

Bellevue Funds (Lux)
Eine SICAV nach luxemburgischem Recht

Prospectus
29. Juli 2026

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder des gültigen Key Information Document for Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products („PRIIP-KID“) in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen. Andere als die in diesem Prospekt oder im PRIIP-KID enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Der Verwaltungsrat der Bellevue Funds (Lux) SICAV und deren Verwaltungsgesellschaft Waystone Management Company (Lux) S.A. weisen die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Bellevue Fund (Lux) SICAV nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle oder Intermediär in den Bellevue Funds (Lux) SICAV investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, (i) können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Bellevue Funds (Lux) SICAV geltend gemacht werden und (ii) die Rechte der Investoren auf Entschädigung im Falle von Fehlern in der Nettoinventarwertberechnung / Nichteinhaltung der auf einen Teilfonds anwendbaren Anlagegrenzen können davon betroffen und nur indirekt ausübbar sein.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	9
1.1	Gesellschaft.....	9
1.2	Depotbank	11
1.3	Verwaltungsgesellschaft.....	13
1.4	OGA Administrations- und Domizilierungs- sowie Hauptzahlstelle	13
1.5	Anlageverwalter	14
1.6	Wirtschaftsprüfer	15
2.	ANTEILE.....	15
2.1	Beschreibung der Anteile	15
2.2	Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile.....	18
2.3	Berechnung des Nettoinventarwertes	21
2.4	Bewertungstag	24
2.5	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile.....	24
2.6	Gebühren und Kosten	25
3.	ANLAGEN	27
3.1	Anlagen der Gesellschaft	27
3.2	Anlegerprofil	28
3.3	Anlagerestriktionen.....	28
3.4	Anlagetechniken und Finanzinstrumente	34
3.5	Allgemeine Risikohinweise	39
4.	RECHTLICHES	49
4.1	Steuersituation.....	49
4.2	Generalversammlung und Reporting.....	51

4.3	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	52
4.4	Informationen für Anleger, Unterlagen zur Einsicht	52
4.5	Datenübertragung.....	52
4.6	Nutzung von Benchmarks.....	54
5.	VERTRIEB.....	54

ANHANG I: BESONDERER TEIL

1.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE OBESITY SOLUTIONS	56
2.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE MEDTECH & SERVICES.....	59
3.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE DIGITAL HEALTH	62
4.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE AI HEALTH	65
5.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE HEALTHCARE STRATEGY	68
6.	BELLEVUE FUNDS (LUX) – BELLEVUE DIVERSIFIED HEALTHCARE.....	71
7.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE EMERGING MARKETS HEALTHCARE	74
8.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ASIA PACIFIC HEALTHCARE	78
9.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE SUSTAINABLE HEALTHCARE.....	82
10.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ENTREPRENEUR EUROPE SMALL.....	86
11.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ENTREPRENEUR SWISS SMALL & MID.....	91
12.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE GLOBAL MACRO.....	94
13.	BELLEVUE FUNDS (LUX) – BELLEVUE GLOBAL INCOME.....	101

ANHANG II: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN	106
--	-----

ANHANG II.1 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE OBESITY SOLUTIONS.....	107
--	-----

ANHANG II.2 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE MEDTECH & SERVICES	115
--	-----

ANHANG II.3 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE DIGITAL HEALTH.....	123
ANHANG II.4 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE AI HEALTH	131
ANHANG II.5 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE HEALTHCARE STRATEGY.....	139
ANHANG II.6 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE DIVERSIFIED HEALTHCARE	147
ANHANG II.7 - BELLEVUE FONDS (LUX) - BELLEVUE EMERGING MARKETS HEALTHCARE	155
ANHANG II.8 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ASIA PACIFIC HEALTHCARE.....	163
ANHANG II.9 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE SUSTAINABLE HEALTHCARE	171
ANHANG II.10 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ENTREPRENEUR EUROPE SMALL	180
ANHANG II.11 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ENTREPRENEUR SWISS SMALL & MID	188
ANHANG II.13 - BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE GLOBAL INCOME	203
 Anhang III- INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUS DEUTSCHLAND.....	210

Einleitung

Bellevue Funds (Lux) (die „Gesellschaft“) ist als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital „*société capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften („Gesetz von 1915“) organisiert und unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Anteile der Subfonds werden über die im Besonderen Teil dieses Prospekts beschriebenen Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Anlageverwalter, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates, als Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Kapitel 1 bis 5), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen Besonderen Teil („Besonderer Teil“), welcher die einzelnen Subfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Prospekt enthält ausserdem einen Anhang mit Informationen für ausländische Anleger. Der Gesamtprospekt enthält im Besonderen Teil alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Anleger zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Anleger werden hierüber informiert.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, Anteile ohne Nennwert („Anteile“, „Aktien“) auszugeben, welche sich auf den im Besonderen Teil beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ bzw. im Besonderen Teil vermerkt, für jeden Subfonds ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile („Anteilkategorie“) ausgegeben werden können. Die Gesellschaft kann Anteilkategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestanlagebeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Währungen und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils bei den einzelnen Subfonds verfügbaren Anteilkategorien werden im Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil beschrieben und sind unter www.bellevue.ch abrufbar. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilkategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den allgemeinen Teil und den jeweils anwendbaren Besonderen Teil bzw. die Besonderen Teile. Sie können ferner zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes enthalten, in welchem der/die betreffenden Subfonds zum Vertrieb zugelassen ist/sind oder vertrieben wird/werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Anlagewährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilkategorie lauten. Es kann – wie unter Abschnitt 2.1 – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im Besonderen Teil dargestellt. Der Besondere Teil kann die Möglichkeit einer Erstzeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage vorsehen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eine unabhängige Bewertung der Sacheinlage vorgenommen werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“, Untertitel „Rücknahme“, beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder des gültigen PRIIP-KID in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Sonderprospekte und die PRIIP-KID gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen,

die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt, in jedem PRIIP-KID und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika und „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese den US Persons, weder direkt noch indirekt angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Des Weiteren bezweckt die Gesellschaft, jederzeit mit den US-amerikanischen FATCA Vorschriften konform zu sein. Diese Konformität lässt sich durch die Annahme verschiedener Status erreichen, die von den FATCA Vorschriften vorgesehen sind. Ferner bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass sie zu einem teilnehmenden FFI (sog. *Participating FFI*) gemäss den FATCA-Regeln wird und dass sie sich dementsprechend registrieren und ihre Compliance mit FATCA nachweisen sowie eine GIIN beantragen und zudem nur mit professionellen Finanzmittlern handeln wird, die ordnungsgemäss registriert sind und eine GIIN erhalten haben.

Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung für US Persons, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA Vorschriften somit die Folgenden: (i) *exempt beneficial owners*, (ii) *active non-financial foreign entities* („active NFFEs“), (iii) US Persons die sich nicht als *Specified US Person* qualifizieren und (iv) *Financial Institutions* welche nicht *Non-participating Financial Institutions* sind.

Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. Den aktuellen FATCA-Status der Gesellschaft wird bestehenden sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

ORGANISATION

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

Daniel Sigg, President of DHS International Advisors LLC, New York, USA

Verwaltungsratsmitglieder

Patrick Fischli, Zürich, Schweiz

Christoph Eisenring, Head Legal and Compliance, Bellevue Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Markus Peter, CEO, Bellevue Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Martin Vogel, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Waystone Management Company (Lux) S.A.

Skypark Business Center 1, Avenue de l'Aéroport, L-1110 Senningerberg, Niederanven

Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Timothy Madigan, Chairman, Independent Director

Denis Harty, Waystone Country Head – Continental Europe

Alexandra Serban, CEO

Vasileios Karalekas, Waystone Product Lead – Quantitative Solutions in Regulated Fund Solutions

Andrea Monica Mangan, Group Head of Enterprise Resilience, IT Operations

Depotbank

CACEIS BANK, LUXEMBOURG BRANCH

5, Allée Scheffer

L-2520 Luxembourg Grand Duchy of Luxembourg

RCS B209310

OGA Administration (inkl. Registerstelle), Hauptzahl- und Domizilierungsstelle

CACEIS BANK, LUXEMBOURG BRANCH

5, Allée Scheffer

L-2520 Luxembourg Grand Duchy of Luxembourg

RCS B209310

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative

2, Rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

1. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

1.1 GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) im Grossherzogtum Luxemburg gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen. Die Gesellschaft wurde am 26. März 2009 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht EUR 1'250'000.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Anleger die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Anleger, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Anleger die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Anleger beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Es bestehen keine Vorschriften in der Satzung über eine Entschädigung (einschliesslich Unterhalt und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Seine Entschädigung bedarf der Zustimmung der Anleger an der Generalversammlung.

Die Gesellschaft ist registriert unter der Nummer B145566 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („RCS“). Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde veröffentlicht in Luxemburg im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) vom 14. April 2009, letztends am 10. Dezember 2012. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg.

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER SUBFONDS

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeiteinheitsfonds erfolgen automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen und zu annullieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Annullierung ausgegebener Aktien an diesem Subfonds herabsetzen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückerstatten. Dabei wird der Nettoinventarwert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Realisierung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen dieser Annullierung.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen und zu annullieren, durch Veröffentlichung der Entscheidung im "RESA" und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie, falls erforderlich, in den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer unterrichtet. Der Gegenwert der Nettoinventarwerte von annullierten Aktien, welche von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird bei der "*Caisse de Consignation*" in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

VERSCHMELZUNG DER GESELLSCHAFT ODER VON SUBFONDS MIT EINEM ANDEREN ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“) ODER MIT DESSEN SUBFONDS; VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

„Verschmelzungen“ sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die „übertragenden OGAW“, die weiterbestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen.

Verschmelzungen können nur im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der Form, den Modalitäten und der Information, welche im GesteZ von 2010 geregelt sind, erfolgen. Die rechtlichen Folgen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt „Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds“ beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Aktienklassen der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Führt die Verschmelzung eines Subfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung durch die Generalversammlung der Aktionäre beschlossen werden.

Den Aktionären wird der betreffende Beschluss nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäss den im Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jeder Durchführungsverordnung bekannt gemacht. Die

betroffenen Aktionäre sind während dreissig (30) Tagen ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel „Rücknahme von Aktien“ geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, an welchem die Entscheidung wirksam wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Anlagefonds unter der Rechtsform eines „*fonds commun de placement*“ ist der Entscheid nur bindend für Aktionäre, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

GENERALVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT BZW. DER AKTIONÄRE DES BETREFFENDEN SUBFONDS

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

1.2 DEPOTBANK

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch („CACEIS“) handelt als Depotbank der Gesellschaft (die „Depotbank“) in Übereinstimmung mit einem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement vom 24. Juni 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Depotbankvertrag“) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht mit einem Kapital von 1.280.677.691,03 Euro, deren eingetragener Sitz sich in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, befindet und die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist, unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution („ACPR“) beaufsichtigt wird. Darüber hinaus ist sie berechtigt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungsgeschäfte in Luxemburg zu tätigen.

Investoren können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft den Depotbankvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Depotbank zu erlangen.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds betraut und hat die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Depotbank eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Depotbank:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den OGAW-Vorschriften oder der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, der Satzung und den in der Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung stehen;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden; und

- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank darf keine der in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

In Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle Vermögenswerte, die unter ihrer Verwahrung und/oder Aufzeichnung stehen, Korrespondenzbanken oder Drittdepotbanken anvertrauen, welche von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Depotbank bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf der Website der Depotbank www.caceis.com/de/regulierung/ verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Depotbank, und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Depotbank auch andere Aufgaben im Namen der Gesellschaft wahrnimmt, wie z. B. Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank festgestellt. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Depotbank eine Politik und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikten vorzubeugen und sie zu überwachen, wenn sie auftreten, und zwar mit dem Ziel:

- (i) Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;
- (ii) Aufzeichnung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:
 - Rückgriff auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen "Chinese Wall", die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilseigner der Gesellschaft zu informieren, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der den Interessenkonflikt begründenden Tätigkeit.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft insbesondere der Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, vorgenommen.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Depotbank jedoch nur dann entlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Depotbank ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Depotbank übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ihre Aufgaben und Zuständigkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Depotbank übertragen wurde.

Die Depotbank hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft. Die Depotbank ist ein Dienstleister für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts

verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

1.3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird von der Waystone Management Company (Lux) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Oktober 2003 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das voll eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt 3.950.000 Euro. Sie ist unter der Nummer B96744 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert („RCS“), wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Die Satzung wurde letztmalig am 28. Juni 2023 geändert und die letzte Fassung der Satzung wurde im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (RESA) am 19. Juli 2023 veröffentlicht (No. RESA_2023_151.1532). Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter der Website www.waystone.com verfügbar.

1.4 OGA ADMINISTRATIONS- UND DOMIZILIERUNGS- SOWIE HAUPTZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat CACEIS mit der Erbringung zentraler Verwaltungsdienste (einschließlich Transferstellendiensten) im Sinne des CSSF Rundschreibens 22/811, in der jeweils gültigen Fassung, beauftragt (die „OGA Administration“). Dies umfasst insgesamt (i) die Registerstellenfunktion (ii) die Nettoinventarwert Berechnungs- und Accounting Funktion sowie (iii) die Anlegerkommunikationsfunktion. Für die geleisteten Dienste erhält die CACEIS eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr wie unter Kapitel 2.6 „Gebühren und Kosten“ angegeben, enthalten ist.

(i) Registerstelle

Die CACEIS ist von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt, Dienstleistungen als Registerstelle zu erbringen.

(ii) Nettoinventarwert Berechnung und Accounting

In der Funktion ist CACEIS verantwortlich für alle Fund Management Accounting Services, welche unter anderem die Aufgaben der Nettoinventarwert-Berechnung und Buchhaltungsdienste und der Bewertung und des Pricings des Nettoinventarwertes der Anteilklassen der Subfonds in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CSSF Rundschreibens 22/811 umfasst.

(iii) Anlegerkommunikation

Caceis ist von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt, Dienstleistungen der Erstellung und Versendung/Übermittlung von Anlegerinformationen zu erbringen.

Um diese Dienste erbringen zu können, muss CACEIS Outsourcing-Vereinbarungen mit Drittanbietern innerhalb oder außerhalb der CACEIS Group (die **Subunternehmer**) abschließen. Im Rahmen dieser Outsourcing-Vereinbarungen muss CACEIS möglicherweise personenbezogene und vertrauliche Informationen und Dokumente zu dem Investor und dem Investor nahestehenden Personen (die **nahestehenden Personen**) gegenüber den Subunternehmern offenlegen und an diese übermitteln (die **Datenübertragung**) (etwa Identifikationsdaten – einschließlich des Namens, der Adresse, nationaler Kennungen, des Geburtsdatums und -landes usw. von dem Investor und/oder den nahestehenden Personen – , Kontoinformationen, vertragliche und andere Dokumentation und Transaktionsinformationen) (die **vertraulichen Informationen**). Gemäß luxemburgischen Recht muss CACEIS der Gesellschaft ein bestimmtes Maß an Informationen zu diesen Outsourcing-Vereinbarung bereitstellen, welche wiederum von der Gesellschaft den Investoren zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Beschreibung der Zwecke der genannten Outsourcing-Vereinbarungen, der gemäß diesen möglicherweise an Subunternehmer übertragenen vertraulichen Informationen sowie der Länder, in denen diese Subunternehmer ansässig sind, finden Sie daher in der untenstehenden Tabelle sowie im Internet unter www.caceis.com.

Art der an Subunternehmer übertragenen vertraulichen Informationen	Land, in dem die Subunternehmer ansässig sind	Art der ausgelagerten Aktivitäten
Vertrauliche Informationen (entsprechend obenstehenden Definition)	Belgien Kanada Hongkong Indien Irland Jersey Luxemburg Malaysia Polen Singapur Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten von Amerika	• Transferstellen-/Gesellschafterdienste (einschließlich globalem Abgleich) • Treasury and Market Services • IT-Infrastruktur (Hostingdienste, einschließlich Cloud-Diensten) • IT-Systemmanagementdienste/-Betriebsdienstleistungen • IT-Dienste (einschließlich Entwicklungs- und Wartungsdiensten) • Reporting • Investor-Services-Aktivitäten

Vertrauliche Informationen können an Subunternehmer in Ländern übertragen werden, in denen die beruflichen Geheimhaltungspflichten oder Vertraulichkeitspflichten nicht den für CACEIS geltenden luxemburgischen beruflichen Geheimhaltungspflichten entsprechen. CACEIS ist in jedem Fall gesetzlich dazu verpflichtet, und hat sich auch gegenüber der Gesellschaft dazu verpflichtet, Outsourcing-Vereinbarungen mit Subunternehmern abzuschließen, die entweder kraft Gesetzes beruflichen Geheimhaltungspflichten unterliegen oder vertraglich verpflichtet sind, strenge Vertraulichkeitsregeln zu erfüllen. CACEIS hat sich außerdem gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen sicherzustellen, die Gegenstand der Datenübertragung sind, und vertrauliche Informationen vor nicht autorisierter Verarbeitung zu schützen. Vertrauliche Informationen sind daher nur einer begrenzten Anzahl von Personen bei dem entsprechenden Subunternehmer zugänglich, und zwar auf der Grundlage des Wissensbedarfs und nach dem Prinzip der geringsten Rechte. Sofern nicht durch Autorisierungen/gesetzliche Bestimmungen dem erlaubt oder sofern dies nicht zur Erfüllung von Anfragen nationaler oder ausländischer Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist, werden die betreffenden vertraulichen Informationen an keine anderen Entitäten als die Subunternehmer übertragen.

1.5 ANLAGEVERWALTER

Soweit nichts anderes im Besonderen Teil des Prospektes für einen Subfonds bestimmt ist, wird die Bellevue Asset Management AG als Anlageverwalter der Subfonds ernannt.

Die Bellevue Asset Management AG wurde am 15. April 1994 gegründet und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der Bellevue Group AG, welche seit 2005 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert ist. Die Geschäftstätigkeit der Gruppe umfasst schwergewichtig die

Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden. Per 31. Dezember 2020 betrugen die von Bellevue Asset Management verwalteten Anlagegelder CHF 10.8 Mia.

Der Anlageverwalter ist grundsätzlich berechtigt, unter seiner Verantwortung und Kontrolle Anlageberater zu ernennen.

1.6 WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers société coopérative, 2 Rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestellt.

2. Anteile

2.1 BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung verschiedener Anteilkategorien innerhalb eines Subfonds beschließen. Alle Anteilkategorien eines Subfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich, unter anderem, im Hinblick auf ihre erforderlichen Mindestanlagen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen, oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilkategorien auch in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen.

Falls die Rechnungswährung eines Subfonds sich von der Anteilswährung unterscheidet, hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilkategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern (abgesicherte Anteile). Falls eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-optionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Die Auswirkungen dieser Absicherung werden im Nettoinventarwert auftreten und insofern in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Die Kosten, welche durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, werden von der jeweiligen Anteilskategorie getragen. Diese Absicherungsgeschäfte werden unabhängig von steigender oder fallender Referenzwährung festgelegt. Insofern kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Anleger in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen oder den Anleger daran hindern, an einer Wertsteigerung der Rechnungswährung zu partizipieren.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit beschließen, vor der Aktualisierung des Prospekts zusätzliche Anteilkategorien aufzulegen. Die Merkmale dieser Anteilkategorien sind unter www.bellevue.ch verfügbar. Für alle neu aufgelegten Anteilkategorien wird die Verwaltungsgebühr auf www.bellevue.ch offengelegt, wobei die maximale Verwaltungsvergütung einer Anteilskategorie bis zu 1,6% p.a. beträgt. Jede neu aufgelegte Anteilskategorie wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts berücksichtigt.

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft wird für jeden Subfonds, wie im Besonderen Teil des Prospekts beschrieben, lediglich Anteile in Namensform ausgeben. Das Eigentum ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Soweit vom Anleger verlangt, können die Anteilszertifikate auf Kosten und Risiko des Anlegers in der Regel per Post innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen (wobei ein „Geschäftstag“ als Tag definiert ist, der ein ganzer Bankarbeitstag in Luxemburg ist) nach Eingang des Zeichnungsbetrages bei der Depotbank dem (erstgenannten) Anleger zugeschickt werden. Falls ein Anleger keine Anteilszertifikate verlangt, wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Anleger, wie oben beschrieben, zugeschickt wird. Bei Namensanteilen werden auch Bruchteile, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Anleger zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Anleger festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Anleger nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Jeder Anteil berechtigt den Eigentümer zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine

Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile der Gesellschaft können frei übertragen werden. Die Gesellschaft kann jedoch beschliessen, in Übereinstimmung mit der Satzung, das Eigentum auf bestimmte Personen einzuschränken („begrenzter Erwerberkreis“).

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Gesellschaft in folgenden Kategorien mit den in diesem Kapitel beschriebenen Minima ausgeben:

- Die Anteile „AB“ sind ausschüttend und stehen allen Anlegern, ohne erforderliche Mindestanlage, zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „AI“ sind ausschüttend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie privaten Anlegern, die mit einem Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, der die Annahme und Einbehaltung von Provisionen verbietet, vorbehalten. Es handelt sich demnach um provisionsfreie ("Clean Fee") Anteile. Für diese Klasse besteht keine erforderliche Mindestanlage. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „AI2“ sind ausschüttend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten. Für die Anteilsklassen besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „AI2“, welche den Mindestanlagebetrag nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „B“ sind thesaurierend und stehen allen Anlegern, ohne einer erforderlichen Mindestanlage, zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „I“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie privaten Anlegern, die mit einem Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, der die Annahme und Einbehaltung von Provisionen verbietet, vorbehalten. Es handelt sich demnach um provisionsfreie ("Clean Fee") Anteile. Für diese Klasse besteht keine erforderliche Mindestanlage. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „I2“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten. Für die Anteilsklassen besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „I2“, welche den Mindestanlagebetrag nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „U“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie privaten Anlegern, die über einen Finanzintermediär oder einen unabhängigen Vermögensverwalter investieren, mit dem sie einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, der die Annahme und Einbehaltung von Provisionen verbietet, vorbehalten. Es handelt sich demnach um provisionsfreie ("Clean Fee") Anteile. Für diese Klasse besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. Diese Mindestanlage wird auf Ebene des jeweiligen Nominees (also des Finanzintermediärs oder Vermögensverwalters) betrachtet, und nicht etwa auf Ebene des Endinvestors (also des privaten Anlegers). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „U“, welche den Mindestanlagebetrag nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer

Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.

- Die Anteile „U2“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten. Für die Anteilklassen besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. U2 Anteile stehen ohne Mindestanlage auch Anlegern zur Verfügung, die mit der Bellevue Asset Management AG oder einer Einheit der Bellevue Group AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern die Anteile im Rahmen des entsprechenden Vermögensverwaltungsmandates erworben und gehalten werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „U2“, welche den Mindestanlagebetrag nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „S“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie privaten Anlegern, die über einen Finanzintermediär oder einen unabhängigen Vermögensverwalter investieren, mit dem sie einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, der die Annahme und Einbehaltung von Provisionen verbietet, vorbehalten. Es handelt sich demnach um provisionsfreie ("Clean Fee") Anteile. S Anteile stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit der Bellevue Asset Management AG oder einer Einheit der Bellevue Group AG eine Vereinbarung abgeschlossen haben und bestimmte Kriterien erfüllen, wie beispielsweise eine erforderliche Mindestanlage, den Sitz der Gegenpartei oder die Rechtsform der Gesellschaft umfassen. Diese Vereinbarung wird auf Ebene des jeweiligen Nominees (also des Finanzintermediärs oder Vermögensverwalters) betrachtet, und nicht etwa auf Ebene des Endinvestors (also des privaten Anlegers). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „S“, welche die bestimmten Kriterien nicht erfüllen, zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „S2“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten. S2 Anteile stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit der Bellevue Asset Management AG oder einer Einheit der Bellevue Group AG eine Vereinbarung abgeschlossen haben und bestimmte Kriterien erfüllen, wie beispielsweise eine erforderliche Mindestanlage, den Sitz der Gegenpartei oder die Rechtsform der Gesellschaft umfassen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „S2“, welche die bestimmten Kriterien nicht erfüllen, zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „T“ sind thesaurierend und stehen ausschliesslich Mitarbeitern der Bellevue Group AG und ihren Tochtergesellschaften und anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu gegebenem Zeitpunkt abschliessend definierten Anlegern zur Verfügung. Es wird keine Verkaufsgebühr oder Rücknahmegebühr erhoben.

ABGESICHERTE ANTEILE

- Die Anteile „HB“ sind thesaurierend. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Sie stehen allen Anlegern ohne erforderliche Mindestanlage zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „HI“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie privaten Anlegern, die mit einem Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, der die Annahme und Einbehaltung von Provisionen verbietet, vorbehalten. Es handelt sich demnach um provisionsfreie ("Clean Fee") Anteile. Für diese Klasse besteht keine erforderliche Mindestanlage. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „HI2“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten. Für die Anteilklassen besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem

Erkennen Zeichnungen in die Kategorie „HU“, welche diese Mindestanlage nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.

- Die Anteile „HU“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie privaten Anlegern, die über einen Finanzintermediär oder einen unabhängigen Vermögensverwalter investieren, mit dem sie einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, vorbehalten. Für diese Klasse besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. Diese Mindestanlage wird auf Ebene des jeweiligen Nominees (also des Finanzintermediärs oder Vermögensverwalters) betrachtet, und nicht etwa auf Ebene des Endinvestors (also des privaten Anlegers). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „HU“, welche den Mindestanlagebetrag nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „HU2“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten. Für die Anteilklassen besteht eine erforderliche Mindestanlage, welche im besonderen Teil des Rechtsprospektes definiert wird. HU2 Anteile stehen ohne Mindestanlage auch Anlegern zur Verfügung, die mit der Bellevue Asset Management AG oder einer Einheit der Bellevue Group AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern die Anteile im Rahmen des entsprechenden Vermögensverwaltungsmandates erworben und gehalten werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „HU2“, welche den Mindestanlagebetrag nicht erreichen zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleichbehandelt werden müssen. Die Mindestanlage darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden, außer wenn dies eine direkte Folge einer Verringerung des Nettoinventarwertes ist. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.

Alle Anteile können in USD, EUR, GBP und CHF oder in einer anderen Währung ausgegeben werden, wie im besonderen Teil des Rechtsprospektes und/oder auf www.bellevue.com beschrieben.

2.2 ALLGEMEINES ZU AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH DER ANTEILE

AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die CACEIS weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft z.Hd. der CACEIS gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende Währungskonto der CACEIS für den Begünstigten, Bellevue Funds (Lux), zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie (wenn zutreffend) innerhalb eines Subfonds, welche Anteilskategorie und gegebenenfalls in welcher Währung Anteile gezeichnet werden, anzugeben sind.

Für Zeichnungen von Anteile gelten folgende Cut-Off-Zeiten, wenn nicht anders im Besonderen Teil eines Subfonds vorgesehen. Für Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der CACEIS an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eintreffen (Cut-Off-Zeit), gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der CACEIS eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die CACEIS frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer etwaigen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Soweit vom Anleger nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Anleger bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Anlegers. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo ohne Zinsen dem Zeichner rücküberwiesen.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Die Anleger können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Anleger können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank, die in ihrem Land einer Aufsicht unterliegt, mit Sitz in einem EU-Staat, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat, der vergleichbaren Regeln im Sinne des *Règlement Grand-Ducal* vom 29. Juli 2008 unterliegt, zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Anleger. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Anlegern dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem EU-Staat, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat, der vergleichbaren Regeln, im Sinne des *Règlement Grand-Ducal* vom 29. Juli 2008 unterliegt, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der vergleichbaren Regeln im Sinne des *Règlement Grand-Ducal* vom 29. Juli 2008 unterliegt, ab.

Die Anleger, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben ohne Zinsen an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Anteilseigner während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die CACEIS oder die Gesellschaft erlauben „*Market Timing*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die CACEIS sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die, aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Anteilseigners, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

RÜCKNAHME

Für Rücknahmen von Anteile gelten folgende Cut-Off-Zeiten, wenn nicht anders im Besonderen Teil eines Subfonds vorgesehen. Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Anleger schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg („festgelegte Zeit“ bzw. Cut-Off-Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die Gesellschaft (z.Hd. der CACEIS) zu richten.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Anteilszertifikate, soweit dem Anleger zugesandt, müssen bei ausschüttenden Anteilen mit allen noch nicht fälligen Coupons versehen sein. Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen, mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzukaufen.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) entspricht dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Eine Rücknahmegebühr wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds beschrieben kann aufgehoben werden. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags, der Anteilszertifikate, soweit dem Anleger zugesandt, und, im Fall von ausschüttenden Anteilen, der zugehörigen Coupons bei der Gesellschaft.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteils-kategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag eines Anteilseigners in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Anteilseigner auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Anteilseigner sichergestellt sein und der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eine unabhängige Bewertung der Sachauslage vornehmen.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als die im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds erwähnte Mindestanlage beläuft oder weniger als die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Anleger an diesem Subfonds besitzt, zurückzukaufen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bzw. Umwandlung von Anteilen bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Zu diesem Zwecke gilt ein Umtausch von Anteilen irgendeines Subfonds als Rücknahme.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt werden.

Zur Deckung der Kosten für die von den rückkaufenden Anlegern erzeugte Liquidität behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, zu Zwecken des Liquiditätsmanagements eine zusätzliche Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu zwei (2) % des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse zu erheben.

Diese Rücknahmegebühr ist von den rückkaufenden Anlegern an den jeweiligen Teilfonds zu entrichten und berücksichtigt (i) geschätzte direkte Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, wie Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren, sowie gegebenenfalls (ii) indirekte Transaktionskosten wie Kosten, die sich aus dem Geld-Brief-Spanne ergeben, sowie (iii) Marktauswirkungen, die je nach Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds und den Marktbedingungen variieren können, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Anleger nicht ungerechtfertigt benachteiligt werden.

UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Anleger kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von einer Kategorie in eine andere Kategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Ein Umtausch in eine Kategorie kann nur dann ausgeführt werden, wenn der Anleger die Kriterien dieser Kategorie erfüllt. Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr, die im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds unter „Gebühren und Kosten“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens zur zwischen den beiden betroffenen Subfonds früheren Cut-Off-Zeit am Tage vor dem Bewertungstag bei der Gesellschaft (z.Hd. der CACEIS) eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend Cut-Off-Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Unterabschnitt „Ausgabe“ bzw. „Rücknahme“ dieses Kapitels).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft z.Hd. der CACEIS oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der ausschüttenden oder thesaurierenden Anteile des umzutauschenden Subfonds und der gewünschten neuen Subfonds sowie das Wertverhältnis, nach dem die ausschüttenden oder thesaurierenden Anteile in jedem Subfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer gewünschter Subfonds vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds;

C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;

D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten;

E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (maximal 1% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;

F = Wechselkurs; haben alter und neuer Subfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Es ist zu beachten, dass der Umtausch von durch Anteilszertifikate repräsentierten Anteilen erst nach Erhalt der betreffenden Anteilszertifikate mitsamt gegebenenfalls aller nicht fälligen Dividenden-Coupons bei der Gesellschaft durchgeführt werden kann.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle. Soweit nichts anderes im Besonderen Teil des Prospektes für einen Subfonds bestimmt ist, können Anteile eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds gegen eine Gebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes umgetauscht werden.

2.3 VERZÖGERUNG DER RÜCKNAHME ODER DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN

Wenn an einem bestimmten Rücknahme- oder Umtauschtag die Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen aus einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse insgesamt mehr als zehn Prozent (10 %) des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder der Anteilsklasse ausmachen (die „Gate-Aktivierungsschwelle“), kann die Gesellschaft beschließen, dass ein Teil (anteilig) oder alle diese Rücknahme- oder Umtauschanträge, die die Gate-Aktivierungsschwelle überschreiten, (anteilig) auf den nächsten oder einen späteren Rücknahme- oder Umtauschtag für einen Zeitraum von in der Regel höchstens zehn (10) Geschäftstagen (das „Rücknahme-Gate“) aufgeschoben werden, bis der Antrag vollständig bearbeitet ist. An einem nächsten oder nachfolgenden Rücknahme- oder Umtauschtag werden aufgeschobene Rücknahme- oder

Umtauschanträge, die der Rücknahmeschwelle unterliegen, vorrangig vor den für diesen Rücknahme- oder Umtauschtag eingereichten Anträgen bearbeitet. Die Entscheidung zur Aktivierung der Rücknahmeschwelle gilt einheitlich für alle Anleger, die Anträge für den betreffenden Rücknahme- oder Umtauschtag eingereicht haben.

2.4 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Bewertung der Inventarwerte der verschiedenen Subfonds erfolgt in folgender Weise:

AKTIVA DER GESELLSCHAFT

Die Aktiva der Gesellschaft beinhalten folgendes:

- a) sämtliche verfügbaren Kassenbestände bzw. auf Konto, zuzüglich aufgelaufene Zinsen;
- b) alle Wechsel und andere Guthaben auf Sicht (inklusive der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht gutgeschrieben sind);
- c) alle Wertpapiere (Aktien, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Obligationen, Options- oder Subskriptionsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft);
- d) alle Dividenden und fälligen Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in bar oder in anderer Form, soweit der Gesellschaft bekannt, unter Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bewertungsveränderung im Marktwert der Wertpapiere infolge der Handelspraktiken wie z.B. im Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrechte anpassen muss;
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht solche Zinsen in der Hauptforderung enthalten sind;
- f) alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz derivativer Instrumente ergeben;
- g) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, unter der Voraussetzung, dass solche vorläufigen Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und
- h) alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, inklusive vorausbezahlte Aufwendungen.

Der Wert solcher Anlagewerte wird wie folgt festgelegt:

- a) Der Wert von frei verfügbaren Kassenbeständen bzw. Einlagen, Wechsel und Sichtguthaben, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen gemäss Bestätigung oder aufgelaufen, aber nicht eingegangen, wie oben dargestellt, soll zum vollen Betrag verbucht werden, es sei denn, aus irgendeinem Grund ist die Zahlung wenig wahrscheinlich oder nur ein Teil einbringlich, weshalb der Wert hiervon nach Reduktion eines Abschlages ermittelt werden soll, nach Gutdünken der Gesellschaft, mit dem Zwecke, den effektiven Wert zu ermitteln.
- b) Zum Anlagevermögen gehörende Wertpapiere, die amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Dabei können die Dienste eines von dem Verwaltungsrat genehmigten Kursvermittlers in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, deren Kurs nicht marktgerecht ist, sowie alle anderen zulässigen Anlagewerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihren wahrscheinlichen Realisierungswerten eingesetzt, die nach Treu und Glauben durch oder unter der Leitung der Geschäftsleitung der Gesellschaft bestimmt werden.
- c) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währungen des entsprechenden Subfonds lauten, werden in die jeweilige Währung des betreffenden Subfonds zu dem am Bewertungszeitpunkt von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut mitgeteilten Wechselkurs umgerechnet.
- d) Anteile, die von OGA des offenen Typs ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Inventarwert zum Kurs am Ort ihrer Notierung zu bewerten.
- e) Der Veräusserungswert von Termin- (Futures/ Forwards) oder Optionsverträgen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionsverträgen, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Verträge an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionsverträge dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionsverträgen, die nicht an einem Bewertungstag veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Vertrages ist.

- f) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abgeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilsinhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.
- g) Die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den von dem Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt.
- h) Wird aufgrund besonderer Umstände, wie zum Beispiel versteckten Kreditrisikos, eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Anlagevermögens zu erzielen.

VERBINDLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen folgendes beinhalten

- a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge inklusive Sicherheitshinterlagen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten; und
- b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen inklusive der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Regierungsstellen wie auch Rechtsberatungsgebühren, Prüfungsgebühren, alle Gebühren der Verwalter und Anlageberater, der Depotstelle, Vertriebsstellen und aller anderen Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen und des Prospekts, der Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Anteilseignern verfügbar gemacht werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr beigezogenen Dienstleistungserbringern wie Verwalter und Anlageberater, Vertriebsberater oder Depotbank vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Subfonds voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschliesslich den jeweiligen Subfonds zu belasten und
- c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten aber noch nicht bezahlten Dividenden; und
- d) ein angemessener für Steuern zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung, sowie andere Rückstellungen oder Reserven, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind; und
- e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien.

Jegliche Verbindlichkeit irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien ist auf den/die betreffenden Subfonds beschränkt.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmässigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Subfonds gleichmässig betreffen.

ERSTELLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Für jeden Subfonds wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

- a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Subfonds soll in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Anlagevermögen zugeordnet werden, für das dieser Subfonds eröffnet worden ist, und die entsprechenden Anlagewerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sollen diesem Anlagevermögen gemäss den Richtlinien dieses Artikels zugeordnet werden.

- b) Wenn irgendein Anlagewert von einem anderen Aktivum abgeleitet worden ist, sollen derartige abgeleitete Aktiva in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Subfonds zugeordnet werden wie die Aktiva, von denen sie herkommen, und bei jeder neuen Bewertung eines Anlagewerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Subfonds zugeordnet.
- c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die in Beziehung zu irgendeinem Aktivum eines bestimmten Subfonds oder zu irgendeiner Aktivität in Zusammenhang mit einem Aktivum irgendeines Subfonds steht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Subfonds zugeordnet
- d) Falls ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als eine einem bestimmten Subfonds zuzuordnende bestimmte Grösse angesehen werden kann und auch nicht alle Subfonds gleichmässig betrifft, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben solche Anlagewerte oder Verbindlichkeiten zuordnen;
- e) Ab dem Tage an dem eine Dividende für einen Subfonds erklärt wird, ermässigt sich der Inventarwert dieses Subfonds um den Dividendenbetrag, vorbehaltlich jedoch immer der Regelungen für den Verkauf und Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds, wie in diesen Artikeln dargelegt.

BEWERTUNG

Für den Zweck der Bewertung im Rahmen dieses Artikels gilt folgendes:

- a) Anteile, die gemäss Artikel 23 der Satzung zurückgekauft werden, sollen als bestehende behandelt und eingebucht werden bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird, und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist, werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt;
- b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Aktiva irgendeines Anlagevermögens, die nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Inventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und
- c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft an eben diesem Bewertungstag kontrahiert wurden, soweit möglich, in die Bewertung mit einbezogen werden.

2.5 BEWERTUNGSTAG

Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt.

2.6 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts die Bewertungsgrundlage darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht der Gesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder
- e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Anleger zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde

dies anordnet. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

2.7 GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft zahlt eine Verwaltungsgebühr, welche im Besonderen Teil des Prospektes für den jeweiligen Subfonds festgelegt ist. Die im Besonderen Teil des Prospektes für den jeweiligen Subfonds aufgeführte Verwaltungsgebühr gilt als maximale Verwaltungsgebühr im Sinne einer Obergrenze. Aus dieser Verwaltungsgebühr werden u.a. Anlageverwalter/-berater entschädigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäss Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren implementiert. Die Vergütungspolitik legt Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der OGAW haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

- i. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind;
- ii. Wenn und soweit anwendbar, die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- iii. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- iv. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik wird zumindest auf jährlicher Basis durch einen Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhalten unter anderem eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, Angaben zu Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständig sind, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Sie sind verfügbar unter <https://www.waystone.com/waystone-policies/> oder auf Anfrage kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Gebühren für die Depotbank, Fondsleitung, OGA Administration (inklusive Registerstelle) und Verwaltungsgesellschaft betragen zusammen im Durchschnitt je nach Subfonds bis zu 0,40% p.a. des Nettovermögens der Gesellschaft. Je nach Nettovermögen der Gesellschaft kann der oben angegebene Wert jedoch höher oder niedriger ausfallen.

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (inklusive Risiko-Management und Investment Compliance), für Steuern, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung (wie z.B. im Zusammenhang mit CRR/CRD und VAG) an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft,

Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Des Weiteren kann die Gesellschaft auch Gebühren für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zur Erfüllung neuer aufsichtsrechtlichen Anforderungen, zahlen.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich bzw. anteilmässig belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Anlagefonds („Zielfonds“) als auch auf der Ebene der Gesellschaft anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von OGA oder OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet („verbundene Zielfonds“), so wird auf Ebene des Zielfonds keine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei der Anlage in Anteile verbundener Zielfonds dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Für Subfonds mit qualifiziertem Vermögensverwaltungsanfall kann eine zusätzliche, dem Anlageverwalter/-berater zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr vorgesehen werden. Diese berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils am realisierten Gewinn bemessen, der über einer vordefinierten Benchmark für diese Subfonds liegt. Eine negative Performance während eines Geschäftsjahres wird bei der Berechnung dieser Performance-Gebühr in der Weise berücksichtigt, dass diese negative Performance in das (die) folgende(n) Geschäftsjahr(e) übertragen und gegen die positive Performance solcher Geschäftsjahre verrechnet wird.

Im Falle, dass im Zusammenhang mit der Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb in einzelnen Vertriebsländern zusätzliche Kosten entstehen (wie bspw. Kosten für einen lokalen Vertreter, eine lokale Zahlstelle, eine lokale Korrespondenzbank, zusätzliche Abwicklungskosten, etc.), kann die Gesellschaft solche Kosten wahlweise selber bezahlen oder den jeweiligen Anlegern auferlegen.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als eine OGAW in Luxemburg, die EUR 250'000.- nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Jeder Subfonds wird die SFDR-Konformitätskosten und -auslagen und alle weiteren Kosten von anwendbaren Gesetzen und Regelungen in Bezug auf den EU Aktionsplan tragen. Diese Kosten umfassen Kosten und Auslagen für die Datensammlung und -berechnung, die Vorbereitung der Strategien, Offenlegung und Berichte zusätzlich zu den anderen Aspekten, die sich ausschließlich auf Vertrieb und Regulierungsfragen beziehen. Es ist schwierig, die Auswirkungen der SFDR und des EU Aktionsplans auf den Fonds und auf jeden Subfonds in vollem Umfang vorausszusehen. Der Vorstand wird sich das Recht vorbehalten, um solche Vereinbarungen zu verabschieden, wie er es für notwendig oder für angebracht hält um sich an die anwendbaren SFDR-Voraussetzungen oder an die anwendbaren Gesetze oder Regelungen bezüglich des EU Aktionsplans zu halten.

3. Anlagen

3.1 ANLAGEN DER GESELLSCHAFT

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teil, von „anerkannten Ländern“ die Rede ist, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“).

Daneben können die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben sind, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Subfonds wird im PRIIP-KID dargestellt.

CO-MANAGEMENT/POOLING

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Anteilseigner sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer

Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über die Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Anteilseigner beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds, die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Anteilshaber können sich jederzeit mit dem Sitz der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

3.2 ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im Besonderen Teil des Prospekts beschrieben.

3.3 ANLAGERESTRIKTIONEN

ANLAGEN IN WERTPAPIERE, GELDMARKTINSTRUMENTE, EINLAGEN UND DERIVATE

Diese Anlagen bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65 EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („Over-the-Counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65 EG (nachfolgend „Richtlinie 2009/65 EG“) zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Paragraph 2. A und B der Richtlinie 2009/65 EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilshaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilshaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb

einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes ihrer Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

ÜBERKREUZBETEILIGUNGEN ZWISCHEN SUBFONDS DER GESELLSCHAFT

Ein Subfonds (der „Überkreuzbeteiligungen haltende Subfonds“) kann in einen oder mehrere andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

Für den Kauf von Anteilen eines anderen Subfonds (der „Ziel-Subfonds“) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Ziel-Subfonds darf nicht in den Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds investieren;
- b) der Ziel-Subfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschliesslich anderer Subfonds) oder andere OGA investieren, die in Punkt 3.3.d von unter Abschnitt 3. Anlagen aufgeführt sind;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Subfonds verbundenen Stimmrechte werden für den Zeitraum der Anlage des Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds ausgesetzt;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Subfonds, die sich im Besitz des Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds befinden, wird bei der Berechnung des geforderten Mindestkapitals von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt; und
- e) die Kumulierung von Verwaltungs-, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren ist verboten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesellschaft stellt für jeden Subfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Subfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt. Nach der Beurteilung des mit der Anlagepolitik (einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich des möglichen Einsatzes von Finanzderivaten und deren Merkmale) verbundenen Gesamtrisikoprofils eines einzelnen Subfonds wird die Verwaltungsgesellschaft das Gesamtrisiko des Subfonds berechnen, indem sie entweder das (*Value-at-Risk*) VaR-Modell oder den Ansatz über die Verbindlichkeiten („*Commitment*-Ansatz“) gemäss den anwendbaren europäischen und luxemburgischen Gesetzen und/oder regulatorischen Vorschriften verwendet, insbesondere des CSSF Zirkulars 11/512.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a) darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für:
- gedeckte Schuldverschreibungen, gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen; und
 - bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen.

- g) Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.
- h) Jeder Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten. Zusätzliche liquide Mittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht, wie Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank, zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, beschränkt sein. Die vorgenannte Obergrenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die

Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- i) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- j) Ein Subfonds darf für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.3 (d) „Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“ oben erwerben, ausser im Besonderen Teil für einen Subfonds anders bestimmt.

k)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem Drittstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

l)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel, die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.

m)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft für einen Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

- n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) der Ziffer 5.3 „Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) der Ziffer 5.3 „Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“ genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- o) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) der Ziffer 5.3. „Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“ genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- p) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

STEUERRECHTLICHE RICHTLINIEN

Wird in einem Besonderen Teil des Prospektes aufgeführt, dass es sich bei dem Subfonds um einen Aktienfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Subfonds, welcher fortlaufend mindestens 51% seines Nettoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) anlegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- d) Anteile an Zielfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des Zielfonds festgelegten Mindestquote.

Ob ein Subfonds als Aktienfonds qualifiziert wird im Besonderen Teilen beschrieben.

WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

- a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

3.4 ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die Gesellschaft kann grundsätzlich entsprechend dem Gesetz von 2010, CSSF Zirkular 14/592 und den ESMA Leitlinien ESMA/2014/937 Techniken und Instrumente in Bezug auf Geldmarktinstrumente oder Wertpapiere anwenden, sofern diese zur effizienten Portfolioverwaltung angewendet und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Kostenreduzierung
- Reduzierung von Risiken
- Generierung von zusätzlichem Kapital für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil der Gesellschaft sowie den Risikodiversifizierungsregeln wie unter Sektion 5.3 beschrieben.
- Die Risiken sind adäquat erfasst von dem Risikomanagementprozess der Gesellschaft.

Die verwendeten Instrumente und Techniken werden nicht:

- in eine Änderung der Anlagepolitik der betroffenen Subfonds resultieren
- zusätzliche Risiken im Vergleich zu der ursprünglichen Risikopolitik der Gesellschaft generieren.

EINSATZ VON DERIVATEN

Die Gesellschaft kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für die Gesellschaft erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft sowie dem Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

SWAPS

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity- und
- Credit Default-Swapgeschäfte abschliessen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

SWAPTIONS

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

CREDIT DEFAULT SWAPS

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

IN WERTPAPIEREN VERBRIEFTE FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

AUSLEIHEN VON WERTPAPIEREN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, derzeit keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Ausleihe von Wertpapieren zu machen.

Sollte der Verwaltungsrat zukünftig beschliessen wieder von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verwaltungsrat dies in einem Verwaltungsratsbeschluss beschliessen und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Falls die Gesellschaft beschliesst Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen, wird dies im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des CSSF Rundschreibens 08/356 erfolgen, wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream, sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei muss darüber hinaus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen welche von der CSSF als den Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden.

Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Garantie abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens dem gesamten Schätzwert der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Verpfändung von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben werden oder abgesichert sind, und welche im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des Darlehens gesperrt bleiben, für die Dauer des Ausleihens erfolgen.

Diese Garantie ist nicht erforderlich, falls das Ausleihen von Wertpapieren über Clearstream International S.A. oder durch jegliches andere Unternehmen erfolgt, welches dem Verleiher eine Rückzahlung der verliehenen Wertpapiere über eine Garantie oder sonstiges zuspricht.

Die Wertpapiere welche durch die Gesellschaft über Anleihe aufgenommen wurden, stehen der Gesellschaft nicht zur Verfügung, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, welche der Gesellschaft ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere rückzuerstatten.

Die Gesellschaft kann Wertpapiere im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Verkaufstransaktion unter den folgenden Umständen anleihen: (x) während einer Zeitspanne, in der die Wertpapiere für Einregistrierung ausgesendet wurden; und (y) falls die Wertpapiere ausgeliehen, aber nicht rechtzeitig rückerstattet wurden.

Die kombinierte Risikoaussetzung gegenüber einer einzigen Gegenpartei aus einer oder mehreren Transaktionen von Wertpapierausleihen und/oder Derivaten und/oder Pensionsgeschäften (wie unter Kapitel „Pensionsgeschäfte“ unten beschrieben) dürfen 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei eine Kreditinstitution wie in Artikel 41 Absatz (1) f des Gesetzes vom 17 Dezember 2010 oder 5% der Nettoinventarwerte in allen anderen Fällen.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (eu) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates („SFTR“) abzuschliessen. Sollte die Gesellschaft künftig beschliessen, diese Art von Transaktionen durchzuführen, wird der Verkaufsprospekt gemäss den einschlägigen Vorschriften und CSSF-Rundschreiben aktualisiert.

TOTAL RETURN SWAPS

Die Gesellschaft und jeder Subfonds kann Swap-Verträge in Bezug auf Finanzinstrumente oder Indexe, Total Return Swaps und / oder andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen (z. B. Equity-Swaps) („**TRS**“) zu Anlagezwecken und / oder für ein effizientes Portfolio-Management abschließen. TRS umfassen den Umtausch des Rechts auf Erhalt der Gesamtrendite, Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswertes, eines Index oder eines Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten. Der Einsatz von TRS oder anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ermöglicht es daher, synthetisch Expositionen zu bestimmten Märkten oder zugrunde liegenden Vermögenswerten zu erwerben, ohne direkt (und / oder vollständig) in diese zugrunde liegenden Vermögenswerte zu investieren.

Barmittel, die von einem Subfonds im Rahmen einer TRS-Transaktion erhalten werden, können vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einem Geldkonto bei der Depotbank oder einer anderen Bank oder einem Kreditinstitut gehalten werden.

Die Gegenparteien, mit denen TRS abgeschlossen werden, werden aus erstklassigen Finanzinstitutionen ausgewählt, die auf die jeweilige Art von Transaktionen spezialisiert sind, und einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegen (wie Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen), die von der CSSF gleichwertig angesehen werden, einen guten Ruf haben und eine Mindestbewertung von Bellevue haben. Es gibt keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des rechtlichen Status (d. H. Der Gesellschaftsform) der Gegenpartei. Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Gegenparteien haben keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Portfolios des Subfonds oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte des TRS.

Die gesamte von einem TRS generierte Rendite, abzüglich der anfallenden Gebühren der Gegenpartei, des Brokers und / oder sonstigen Vermittlungsgebühren und -kosten, wird an den jeweiligen Subfonds zurückgegeben. Der Anlageverwalter erhebt dem Subfonds keine andere Gebühr als die Anlageverwaltungsgebühr, wenn er Transaktionen im Rahmen von Total Return Swap-Vereinbarungen abschließt.

TRS können für jedes Instrument verwendet werden, das gemäß Artikel 50 der OGAW-Richtlinie in Betracht kommt

PENSIONSGESCHÄFTE

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, derzeit keinen Gebrauch von Pensionsgeschäften zu machen.

Sollte der Verwaltungsrat zukünftig beschliessen wieder von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verwaltungsrat dies in einem Verwaltungsratsbeschluss beschliessen und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

Falls die Gesellschaft sich, akzessorisch an Pensionsgeschäften («Repurchase Agreements») beteiligen sollte, wird dies unter Beachtung der Bestimmungen des CSSF Rundschreibens 08/356 erfolgen. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat; die Gegenpartei muss darüber hinaus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen welche von der CSSF als den Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf, eine kombinierte Risikoaussetzung gegenüber einer einzigen Gegenpartei aus einer oder mehreren Transaktionen von Pensionsgeschäften und/oder Derivaten und/oder Wertpapierausleihen (wie unter Kapitel „Ausleihen von Wertpapieren“ oben beschrieben) 10% des Nettoinventarwertes

des Subfonds nicht überschreiten falls die Gegenpartei eine Kreditinstitution wie in Artikel 41 Absatz (1) f des Gesetzes von 2010 ist oder 5% der Nettoinventarwerte in allen anderen Fällen.

OTC-DERIVATGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte.

RISIKOMANAGEMENT

Im Rahmen der Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Gesellschaft gemäss des Rundschreibens der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) 11/ 512 und stellt für die Gesellschaft sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100% des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreitet und dass somit das Risiko jedes Subfonds der Gesellschaft insgesamt 200% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigt.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für die Gesellschaft, 10% des Nettovermögens eines Subfonds zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement von bis zu 210% des Nettovermögens kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im folgenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften").

Das für den jeweiligen Subfonds angewendete Risikomanagementverfahren wird im jeweiligen Annex des Subfonds beschrieben.

SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GESETZ VON 2010, CSSF ZIRKULAR 14/592 UND DEN ESMA LEITLINIEN ESMA/2014/937

In Fällen, in denen die Gesellschaft Geschäfte im Zusammenhang mit Instrumenten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a. Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- b. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, weist eine hohe Bonität auf.
- d. Korrelation: Die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten werden von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e. Diversifizierung der Sicherheiten: Die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten Konzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn die Gesellschaft unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- f. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement gesteuert und gemindert.

- g. In Fällen von Rechtsübertragungen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle der Gesellschaft verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i. Entgegengenommene unbare Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet.
- j. Entgegengenommene Barsicherheiten werden nur in
 - Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt
 - In Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt
 - Für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte, mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann
 - In Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten werden entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

Die SICAV wird in Übereinstimmung mit CSSF Zirkular 14/592 und den ESMA Leitlinien (ESMA/2014/937) eine klare Haircut-Prozedur erstellen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Durch die Haircut-Prozedur soll eine etwaige Wertminderung der entsprechenden Sicherheit abgeschwächt werden. Die Haircut-Prozedur berücksichtigt abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten verschiedene Faktoren wie zum Beispiel Währung, Preisvolatilität der Anlagen, Fälligkeit, Kreditwürdigkeit des Ausstellers etc. Auf Barsicherheiten wird keine Haircut-Prozedur angewendet.

Die Haircut-Prozedur ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheit	Haircut
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	1%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	10%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 10 bis 30 Jahren	10%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 30 bis 40 Jahren	15%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 40 bis 50 Jahren	15%

BEDINGTE WANDELANLEIHEN

Die Subfonds können in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Securities, "**CoCos**") investieren, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die einen höheren Kupon zahlen und bei Eintritt bestimmter Ereignisse ("**Trigger-Ereignisse**") in Aktien umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden können, was insbesondere von den

Kapitalquoten des Emittenten dieser CoCos ("**Trigger-Levels**") abhängt. CoCos sind komplexe Finanzinstrumente, bei denen die Auslöseschwellen und damit das Umwandlungsrisiko sehr unterschiedlich sind. Außerdem handelt es sich um innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld daher unbekannt ist. Dies erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von CoCos und die Risiken einer potenziellen Preisansteckung und Volatilität der gesamten Anlageklasse der CoCos, zumal noch unklar ist, ob die Inhaber von CoCos die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken vollständig berücksichtigt haben. Eine Anlage in CoCos kann zu erheblichen Verlusten für den betreffenden Subfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Absinkens der Eigenkapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, kann der Schuldtitel in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. In bestimmten Szenarien werden die Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Aktien desselben Emittenten Verluste erleiden, im Gegensatz zur klassischen Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der die Inhaber von Aktien vor den Inhabern von Schuldtiteln Verluste erleiden. Bei einigen CoCos besteht außerdem das Risiko, dass der Emittent die Kuponzahlungen jederzeit, aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum nach eigenem Ermessen einstellt. CoCos werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos am Kündigungstermin gekündigt werden.

3.5 ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik der Gesellschaft haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Subfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile der Subfonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt werden. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann zudem keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Eventuelle spezifische Risikohinweise für bestimmte Subfonds sind im Besonderen Teil enthalten. Diese müssen in Verbindung mit diesem Kapitel gelesen werden. Die Risikohinweise sollen keinesfalls als erschöpfend angesehen werden. Es obliegt dem Anleger, seine persönlichen Berater zu konsultieren, um die Risiken vollumfänglich einzuschätzen.

MARKTRISIKO

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register- und Transferstelle sowie der Anlageverwalter, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Fondsmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Gesellschaft gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäss dem Verwaltungsvertrag, der Zentralverwaltungsvereinbarung, dem Depotbankvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, dem Anlageverwaltungsvertrag, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener

Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermassen zu regeln, dass die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber gerecht behandelt werden.

LÄNDER- ODER TRANSFERRISIKO

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

ABWICKLUNGSRISIKO

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

RECHTLICHES UND STEUERLICHES RISIKO

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Gesellschaft kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

WÄHRUNGSRISIKO

Sofern Vermögenswerte eines Subfonds in anderen Währungen als der Subfondswährung angelegt sind, erhält der Subfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Subfondswährung, so reduziert sich der Wert des Subfonds.

VERWAHRISIKO

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff der Gesellschaft zu deren Schaden und damit auch dem Anleger entzogen werden könnten.

KONZENTRATIONSRISIKO

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Subfondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Subfonds der Gesellschaft massgeblichen Währung auftreten können.

POLITISCHES RISIKO / REGULIERUNGSRISIKO

Für ein Subfondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

INFLATIONSRISIKO

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

ÄNDERUNG DER ANLAGEPOLITIK

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Subfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Subfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

KREDITRISIKO

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass einige Anlagen Kreditrisiken bergen können. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

ADRESSENAUSFALLRISIKO

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATGESCHÄFTEN

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind u.a. mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes können die Anlagen der Gesellschaft ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Anlagen eines Subfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Subfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Subfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Subfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Subfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIFFERENZGESCHÄFTEN (CONTRACTS FOR DIFFERENCE)

Ein Differenzgeschäft ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, nämlich Käufer und Verkäufer, wobei der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs eines Basiswerts (einer Sicherheit, eines Instruments, eines Korbs oder Index) und seinem Kurs zu einem späteren, vereinbarten Zeitpunkt zahlt. Ist die Differenz negativ, so zahlt der Käufer stattdessen an den Verkäufer.

Differenzgeschäfte machen es Investoren möglich, synthetische Long-Positionen oder Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitseinlage zu erwerben, die, anders als Futures, kein festes Verfallsdatum oder Vertragsvolumen haben. Im Gegensatz zu Aktien ist der Käufer im Rahmen eines Differenzgeschäfts potentiell weit über den als Sicherheitseinlage gezahlten Betrag hinaus haftbar.

Die Gesellschaft wird daher Risikomanagementsysteme einsetzen, um sicherzustellen, dass sie jederzeit die nötigen Vermögenswerte veräussern kann, um Rücknahmeerlöse zu zahlen, die aufgrund von Rücknahmegesuchen anfallen und

dass sie ihre aus den Differenzgeschäften und anderen Techniken und Instrumenten hervorgehenden Verpflichtungen erfüllen kann.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERWERB VON INVESTMENTFONDSANTEILEN

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Subfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

KONTRAHENTENRISIKO

Bei Abschluss von ausserbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann die Gesellschaft Risiken in Bezug auf die Bonität ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann die Gesellschaft beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen sie jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTMENTS IN SMALL CAP UNTERNEHMEN

Bei Anlagen in small-cap Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile schwerer verkäuflich sein können, was unter extremen Marktbedingungen den Wert des Fonds sowie die Fähigkeit Rücknahmeanträge zu bedienen, beeinflussen kann.

Anlagen in small-cap Unternehmen können zu einer höheren Volatilität des Fonds führen.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquid sein können.

Anlagen in Russland

Die Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an Wertpapieren und deren Verwahrung. Der Nachweis im Hinblick auf das Eigentum an russischen Wertpapieren erfolgt durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder dessen Registerstelle (die weder ein Beauftragter der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich ist). Die Verwahrung der Zertifikate, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbriefen, erfolgt weder bei der Verwahrstelle oder bei deren örtlichen Korrespondenzbank(en) noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem. Bedingt durch dieses System und die möglicherweise nicht effiziente oder nicht durchgreifende Umsetzung staatlicher Regulierung besteht die Gefahr, dass das SubfondSubfonds die Registrierung von und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder auf andere Weise verliert. Hinzu kommt, dass russische Wertpapiere mit einem erhöhten Depotrisiko verbunden sind, weil sie nach gängiger Marktpraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von im Verlauf der Depotverwahrung entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfällen verfügen.

Anlagen eines Subfonds in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht beschrieben sind, dürfen 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht übersteigen. Im Sinne dieser Beschränkung fallen russische Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente grundsätzlich unter dieser Beschränkung von 10%. Die Ausnahme

bilden Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der MICEX-RTS gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen Markt, der als geregelter Markt anerkannt wurde.

Anlagen in China über Stock Connect

Ein Subfonds kann über das Stock Connect-Programm (« Stock Connect ») entweder durch die Anlage in Stock Connect verfügbare Wertpapiere (die „Stock Connect-Wertpapiere“) oder durch die Anlagen in mit derartigen Stock Connect-Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente und sonstige Marktzugangsprodukte auf dem chinesischen A-Aktienmarkt der Volksrepublik China („China oder die „VRC“) investieren.

Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger in Hong Kong und im Ausland („Stock Connect-Anleger“) mit ausgewählten, an einer chinesischen Börse notierte Wertpapieren (derzeit die Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange „SSE und SZE“) handeln können. Zulässige, in China ansässige Anleger, können über eine zwischen der chinesischen Börse und der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) installierten Plattform mit ausgewählten, an der SEHK notierten Wertpapieren handeln.

Zum Datum des Prospekts wurde das Stock Connect-Programm zwischen Hong Kong und der SSE sowie der SZE unter anderem von der SEHK, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depositary and Clearing Corporation („ChinaClear“) entwickelt. Stock Connect bietet eine „nordwärts gerichtete Verbindung“, über die Stock Connect-Anleger zulässige, an der SSE notierte China-A-Aktien („SSE-Aktien“) sowie an der SZE notierte China-A-Aktien („SZE-Aktien“) kaufen und indirekt halten können („Northbound Trading“), sowie eine „südwärts gerichtete Verbindung“, über die chinesische Anleger zulässige, an der SEHK notierte Aktien kaufen und indirekt halten können.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die massgeblichen Vorschriften sind noch nicht erprobt und können sich ändern, und es kann nicht zugesichert werden, dass das weitere Bestehen von Stock Connect zugelassen wird. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Subfonds beschränken können, rechtzeitig über Stock Connect zu handeln. Dies kann die Fähigkeit dieses Sub Funds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagenstrategie beeinträchtigen. Der Umfang der Wertpapiere in Stock Connect unterliegt der gelegentlichen Anpassung durch die massgeblichen Stock Connect-Entscheidungsträger (wie nachstehend definiert) (siehe den nachstehenden Absatz „Entfernen zulässiger Aktien und der Handelsbeschränkung“). Dies kann die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen beeinträchtigen, wenn zum Beispiel ein Wertpapier, das der Anlagerverwalter für ein Subfonds kaufen möchte, aus dem Umfang von Stock Connect entfernt wird. Darüber hinaus haben Stock Connect und die Technologie und die Risikomanagementfunktion des Programms erst eine kurze Betriebsgeschichte. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Stock Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

A) Prüfung vor der Auftragsfreigabe und erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe

Das Recht der VRC sieht vor, dass SSE und SZE einen Verkaufsauftrag ablehnen können, wenn ein Anleger nicht genug China-A-Aktien auf seinem Konto verfügbar hat. In Bezug auf einen Verkaufsauftrag für China-A-Aktien, der kein Stock Connect-Verkaufsauftrag zum Verkauf von China-A-Aktien ist, die auf einem besonderen separaten Konto geführt werden („SPSA-Auftrag“), nimmt die SEHK in Bezug auf sämtliche Verkaufsaufträge für Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading auf der Ebene der eingetragenen Börsenteilnehmer der SEHK („Börsenteilnehmer“) ähnliche Prüfungen vor, um sicherzustellen, dass ein einzelner Börsenteilnehmer keine übermässigen Verkäufe tätigt („Prüfung vor der Auftragsfreigabe“). Erweiterte Prüfungen vor der Auftragsfreigabe durch die SEHK (oder eine massgebliche Tochtergesellschaft) erfolgen in Bezug auf SPSA-Aufträge („erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe“). Darüber hinaus müssen die Stock Connect-Anleger sämtliche Anforderung in Bezug auf die Prüfung vor der Auftragsfreigabe bzw. die erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe erfüllen, die von der in Bezug auf Stock Connect zuständigen oder verantwortlichen Aufsichtsbehörde, Stelle oder Behörde („Stock Connect-Entscheidungsträger“) auferlegt werden.

Die Anforderung der Prüfung vor der Auftragsfreigabe kann eine Auslieferung der Stock Connect-Wertpapiere von der inländischen Depotbank oder Unterdepotbank eines Stock Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen zu behaupten, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht klar gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Depotbank für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Das Modell der erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe ist zwar ein positiver Schritt hin zur Lösung des Problems der Auslieferung vor dem Handeln, es sind jedoch wahrscheinlich weiteren Arbeiten und brancheninterne und/oder aufsichtsrechtliche Diskussionen erforderlich, um dieses weitgehend akzeptabel zu machen.

Da die mit SSE-Aktien und SZE-Aktien über einen Broker handelt, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer sowie ein Clearing-Agent für ihren verbundenen Broker ist, ist keine Auslieferung von Wertpapieren von dem Handel erforderlich und das vorstehende Risiko wird eingeschränkt.

B) Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmassnahmen

SSE-Aktien und SZE-Aktien werden im Anschluss an die Abwicklung von Brokern oder Depotbanken als Clearingteilnehmer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und als Nominee-Inhaber geführt wird. Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von einem Stock Connect-Anleger erworbenen SSE-Aktien und SZE-Aktien. Während die separaten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentums in Rahmen der Stock Connect-Bestimmungen der VRC sowie sonstiger Rechtsvorschriften in Festlandchina allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es wird nicht zugesichert, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z.B., in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahren in Hong Kong wird, sollten die Anleger beachten, dass SSE-Aktien und SZE-Aktien selbst nach dem Recht der VRC nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Anleger der Stock Connect, die SSE-Anteile und SZE-Anteile (als wirtschaftlicher Eigentümer) halten, üben ihre Rechte an den SSE-Anteilen und an den SZE-Anteilen in der Regel über die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Im Rahmen der CCASS-Regeln ist die HKSCC bereit, Anleger der Stock Connect zu unterstützen, indem sie unter bestimmten Bedingungen gegebenenfalls Klage in der VRC erhebt. Daher kann die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf SSE-Aktien und SZE-Aktien nur ausüben, indem er der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Anweisungen in Bezug auf die Stimmabgabe erteilt, und diese fasst diese Anweisungen zusammen und gibt sie in Form einer zusammengefassten einzelnen Abstimmungsanweisung an die jeweilige SSE und SZE notierten Gesellschaften weiter. Daher kann die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf das zugrundeliegende Unternehmen eventuell nicht auf dieselbe Weise ausüben wie auf anderen Märkten.

Darüber hinaus werden sämtlichen Kapitalmassnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere vom jeweiligen Emittenten über die SSE-Website und bestimmte offiziell bestellte Zeitungen angekündigt. Stock Connect-Anleger finden auf der SSE-Website und in den massgeblichen Zeitungen die aktuellen Ankündigungen börsennotierte Unternehmen. Alternativ dazu finden sie auf der Website des Hong Kong Exchanges and Clearing Limited Informationen zu Kapitalmassnahmen in Bezug auf Stock-Connect Wertpapiere vom vorhergehenden Handelstag. An der SSE und SZE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensdokumente ausschliesslich in chinesischer Sprache und es sind keine englischen Übersetzungen verfügbar.

In Anbetracht des kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen die Stimmabgabe über Stimmrechtsvertreter oder sonstige Massnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere erfolgen müssen, wird nicht zugesichert, dass CCASS-Teilnehmer, die an Stock Connect teilnehmen, Stimmabgabe oder sonstige diesbezügliche Leistungen anbieten oder weiterhin anbieten oder arrangieren werden. Demzufolge wird nicht zugesichert, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere rechtzeitig oder überhaupt Stimmrechte auszuüben oder an der Kapitalmassnahmen teilzunehmen.

C) Beschränkung des Tageshandeln

Von ein paar Ausnahmen abgesehen ist der Tageshandel auf dem China-A-Aktienmarkt im Allgemeinen nicht zugelassen. Wenn ein Subfonds Stock Connect Wertpapiere an einem Handelstag (T) kauft, kann der Subfonds die Stock Connect-Wertpapiere eventuell erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

D) Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass ein Subfonds im Rahmen des Northbound Trading nicht durch den Investor Compensation Fund in Hong Kong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt ist und dass die Anleger somit keine Entschädigung auf diesen Programmen erhalten können.

E) Quoten aufgebracht

Wenn die verbleibende Gesamtquote für das Northbound Trading geringer ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden nach wie vor aufgenommen), bis die verbleibende Gesamtquote wieder der täglichen Quote entspricht. Wenn die tägliche Quote aufgebraucht ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls umgehend ausgesetzt und im Laufe des restlichen Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben vom Aufbrauchen der täglichen Quote unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig vom Gesamtquotenstatus wird die Kauffähigkeit am darauffolgenden Handelstag wiederaufgenommen.

F) Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten und sonstige betriebliche Einschränkungen

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen zwischen Hong Kong und Festlandchina oder aus sonstigen Gründen, wie z.B. ungünstigen Witterungsbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der SSE und der SZE und der SEHK voneinander abweichen. Das Stock Connect Programm läuft nur an Tagen, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass ein Tag ein gewöhnlicher Handelstag für Festlandchina ist, an dem es jedoch nicht möglich ist, China-A-Aktien in Hong Kong zu handeln. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine massgebliche Tochtergesellschaft) unter bestimmten Umständen gemäss den Regeln der SEHK die Auftragsweiterleitung und die diesbezüglichen Unterstützungsleistungen in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Northbound Trading jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise vorübergehend solange und so häufig aussetzen oder einschränken, wie dies der SEHK angemessen erscheint.

Daher besteht ein Risiko von Kursschwankungen von China-A-Aktien während der Zeit, in der das Northbound Trading wie vorstehend beschrieben ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

G) Entfernen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Umfang der zum Handel über Stock Connect zulässigen Aktien entfernt werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch beschränkt. Dies kann die Fähigkeit eines Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen. Im Rahmen des Stock Connect-Programms darf der Anlageverwalter nur China-A-Aktien verkaufen und keine weiteren Käufe tätigen, wenn: (i) die China-A-Aktien anschliessend nicht mehr in den massgeblichen Indizes enthalten ist; (ii) die China-A-Aktie anschliessend Gegenstand einer „Risikowarnung“ wird; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der China-A-Aktie anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Es gelten auch Kursschwankungsgrenzen für China-A-Aktien.

H) Handelskosten und Steuern

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit China-A-Aktien kann ein am Northbound Trading beteiligter Subfonds neuen Subfonds-Gebühren, Dividendensteuern und Steuern in Bezug auf Erträge aus Aktienübertragung unterliegen, die von massgeblichen Behörden festgelegt werden.

I) Örtliche Marktbestimmungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen börsennotierte China-A-Aktiengesellschaften und der Handel mit China-A-Aktien Marktbestimmungen und Offenlegungsanforderung des China-A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Rechtsvorschriften und Richtlinien des China-A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Es gelten auch Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen in Bezug auf China-A-Aktien.

Der Gesellschaft und der Anlageverwalter unterliegen Beschränkungen in Bezug auf den Handel mit China-A-Aktien (einschliesslich der Beschränkung des Einbehalts von Erlösen) infolge ihrer Beteiligung an den China-A-Aktien und sie sind für die Einhaltung aller Melde-, Berichts- und sonstige massgeblichen Anforderungen in Verbindung mit dieser Beteiligung verantwortlich.

Gemäss dem derzeitigen Recht der VRC muss ein Anleger, sobald er 5% der Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Tagen gemäss den massgeblichen Bestimmungen offenlegen und er kann in Berichtszeitraum nicht mit den Aktien dieser Gesellschaft handeln. Der Anleger ist ebenfalls verpflichtet, jegliche Änderung seines Bestandes offenzulegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäss dem Recht der VRC einzuhalten.

Den bestehenden Praktiken in Festlandchina zufolge kann die Gesellschaft als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien keine Stellvertreter zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen für ihn bestellen (siehe vorstehenden Absatz „Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmassnahmen“).

J) Clearing, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindung zwischen den beiden Börsen hergestellt und werden jeweils ein Teilnehmer der anderen Börse auswählen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Für auf einem Markt angebaute grenzüberschreitende Transaktionen übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen Clearingteilnehmern und es verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer gegenüber dem Clearinghaus der Gegenpartei zu erfüllen. Anleger aus Hong Kong oder dem Ausland, die Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im CCASS (das von der HKSCC betrieben wird) führen.

K) Währungsrisiken

Stock Connect-Wertpapiere im Rahmen des Northbound Trading werden in der gesetzlichen Währung des VRC („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Subfonds Anteilklassen ausgibt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Subfonds aufgrund der erforderlichen Umrechnung der Währung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Subfonds in ein RMB-Produkt investiert. Dem Subfonds entstehen ausserdem Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und beim Verkauf bzw. bei der Rücknahme durch den Subfonds gleichbleibt, entsteht dem Subfonds bei der Umwandlung des Rücknahme-/Verkaufserlöses in die lokale Währung dennoch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat.

L) Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem und Massnahmen etabliert, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäss den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird die HKSCC im Falle des Ausfalls von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und Gelder über den verfügbaren Rechtsweg und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear beizutreiben.

Die HKSCC verteilt ihrerseits die beigetriebenen Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig laut Vorschrift der massgeblichen Stock Connect-Entscheidungsträger an die Clearingteilnehmer. Die Stock Connect-Anleger erhalten die Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder wiederum nur, insofern diese direkt oder indirekt von der HKSCC beigetrieben werden. Obwohl ein Ausfall von ChinaClear für äusserst unwahrscheinlich erachtet wird, sollten den Anteilsinhabern dieses Arrangement und dieses potenzielle Risiko bewusst sein.

M) Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder in Verbindung mit diesen nicht abgewickelt werden oder verloren gehen, und der Gesellschaft können dadurch Verluste entstehen.

N) Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist der Gesellschaft im Rahmen des Northbound Trading nicht möglich.

Die (gesetzes- oder billigkeitsrechtlichen oder sonstigen) Eigentumsrechte der Gesellschaft an Stock Connect-Wertpapieren unterliegen den massgeblichen Anforderungen, einschliesslich von Gesetzen in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Beteiligungen oder die Beschränkung ausländischer Investitionen (siehe vorstehenden Absatz „Örtliche Marktbestimmungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen“). Es bleibt unerprobt, ob die chinesischen Gerichte das Eigentum von Stock-Connect Anlegern anerkennen würden, so dass sie gegen chinesische Unternehmen klagen können.

O) Kein manueller Handel oder Blockhandel

Derzeit besteht keine manuelle Handelsfunktion oder Blockhandelsfunktion für Stock Connect-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des Northbound Trading. Die Anlageoptionen eines Subfonds können dadurch eingeschränkt werden.

P) Auftragsreihenfolge

Handelsaufträge werden in zeitlicher Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingestellt. Handelsaufträge können nicht geändert werden, sie können jedoch storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange wieder in das CSC eingestellt werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder sonstigen Markteingriffen kann nicht zugesichert werden, dass über einen Broker ausgeführte Transaktionen erfüllt werden.

Q) Ausführungsprobleme

Stock Connect-Transaktionen können gemäss den Stock Connect-Regeln über einen oder mehrere Broker ausgeführt werden, die von der Gesellschaft für das Northbound Trading bestellt werden können. In Anbetracht der Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor der Auftragsfreigabe und somit der Auslieferung von Stock Connect-Wertpapieren an einen Börsenteilnehmer vor der Ausführung der Transaktion kann der Anlageverwalter bestimmen, dass es im Interesse eines Subfonds liegt, Stock Connect-Transaktionen nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft verbunden ist, die ihrerseits ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtungen in Bezug auf die bestmögliche Ausführung bewusst, es ist ihm jedoch nicht möglich, über mehrere Broker zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Broker erfordert eine entsprechende Änderung der Unterdepotbankarrangements der Gesellschaft.

R) Keine ausserbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen

Marktteilnehmer müssen Kauf- und Verkaufsanträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Wertpapieren gemäss den Stock Connect-Regeln abgleichen, ausführen oder deren Ausführung arrangieren. Diese Regel gegen ausserbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren im Rahmen des Northbound Trading kann den Abgleich von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um den Marktteilnehmern die Durchführung des Northbound Trading und den gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, wurde die ausserbörsliche oder „handelsfreie“ Übertragung von Stock Connect-Wertpapieren zur Zuweisung durch Fondsmanager an verschiedene Fonds/Subfonds im Anschluss an die Transaktion jedoch ausdrücklich zugelassen.

Die vorstehenden Ausführungen decken eventuell nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und die vorstehend genannten Gesetze und Rechtsvorschriften unterliegen der Änderung und es besteht keine Zusicherung in Bezug darauf, ob oder wie diese Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen der Gesellschaft über Stock Connect beschränken oder beeinflussen können.

China Interbank Bond Markt (CIBM)

Der chinesische Onshore-Anleihenmarkt besteht hauptsächlich aus CIBM und dem börsennotierten Anleihenmarkt. Der CIBM ist ein OTC-Markt, der 1997 gegründet wurde. Derzeit finden mehr als 90% des CNY-Anleihehandels auf dem CIBM statt, und die wichtigsten Produkte, die auf diesem Markt gehandelt werden, sind Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bankanleihen und mittelfristige Anleihen.

Der CIBM befindet sich in einer Phase der Entwicklung und Internationalisierung. Marktvolatilität und potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens können dazu führen, dass die Preise von bestimmten Schuldtiteln, die an diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Subfonds, die in einen solchen Markt investieren, sind daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt und können Verluste beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen erleiden. Insbesondere die Spreads der Kurse von Onshore-China-Anleihen können groß sein, und den betreffenden Subfonds können daher erhebliche Handels- und Veräusserlichungskosten beim Verkauf solcher Anlagen entstehen.

Insofern, Subfonds Transaktionen im CIBM in Onshore-China tätigen, können diese Subfonds auch Settlement- und Gegenpartei-Risiken ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenparteien einer Transaktion, ihren Verpflichtungen zur Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder zur Zahlung, nicht nachkommen.

Der CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken.

China Bond Connect

Einige Subfonds können, in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik über Bond Connect in den CIBM investieren. Der Bond Connect ist eine im Juli 2017 gestartete Initiative für gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Hongkong und Festlandchina, die von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre ("CFETS"), China Central Depository & Clearing Co. Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnigte ausländische Investoren in Anleihen investieren, die am CIBM über den Northbound-Handel des Bond Connect ("Northbound Trading Link") gehandelt werden. Es gibt keine Investitionsquote für den Northbound Trading Link.

Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina muss eine, von der Hong Kong Monetary Authority (Central Moneymarkets Unit) anerkannte, Offshore-Verwahrstelle, Omnibus-Nominee-Konten bei einer, von der People's Bank of China anerkannten, Onshore-Depotstelle, eröffnen. Alle Anleihen, die von berechtigten ausländischen Investoren gehandelt werden, werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee hält.

Da die Central Moneymarkets Unit nur ein Nominee und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere ist, werden im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahren gegen die Central Moneymarkets Unit in Hongkong, die Wertpapiere (selbst nach dem Recht der VRC) nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der Central Moneymarkets Unit betrachtet werden. Jedoch ist die Central Moneymarkets Unit nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Wertpapieren in der VRC durchzusetzen. Das Versäumnis oder eine Verzögerung der Central Moneymarkets Unit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder dem Verlust von Wertpapieren und/oder Geldern führen. Betroffenen Subfonds und ihre Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder die Subfonds noch der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter sind für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar.

Für Investitionen via Bond Connect müssen die entsprechende Anmeldung, Registrierung bei der People's Bank of China und Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore Abwicklungsstelle, Offshore-Verwahrstelle, Registrierungsstelle oder anderer Drittparteien, durchgeführt werden. Daher sind die Subfonds Risiken eines Ausfalls oder Fehlern auf Seiten dieser Drittparteien ausgesetzt.

Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect unterliegt möglicherweise dem Clearing- und Settlement-Risiko. Wenn die VRC-Clearingstelle ihren Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung nicht nachkommt, kann der Subfonds seine Verluste möglicherweise nicht, oder nur mit Verzögerung, wieder gutmachen. Die Investition in den CIBM über Bond Connect unterliegt auch regulatorischen Risiken.

Die relevanten Regeln und Vorschriften können möglicherweise rückwirkend geändert werden. Wenn die zuständigen Behörden des chinesischen Festlands die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit der Subfonds, in den CIBM zu investieren, und somit sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, definiert.

Sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf ihrer Website oder in diesem Angebotsdokument etwas anderes bekannt gegeben wird, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft derzeit keine negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Der Anlageverwalter jedoch hat Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess für alle aktiv verwalteten Strategien, inkl. aller Subfonds, integriert, mit dem Ziel, diese Risiken zu identifizieren, zu bewerten und, falls möglich und geeignet, zu mindern zu versuchen.

Weitere Informationen über solche Verfahren und Ansätze der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters über die Einbeziehung solcher Nachhaltigkeitsrisiken sind auf der Internetseite www.bellevue.ch verfügbar.

Der Anlageverwalter hat die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds bewertet.

Während alle Subfonds solchen Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich unterschiedlich stark ausgesetzt sein können, werden die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds konkret von der Anlagepolitik von jedem Subfonds abhängen.

Die Ergebnisse dieser Bewertung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Für die Subfonds, die ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von SFDR bewerben, werden nachteilige Auswirkungen auf die Rendite als geringer eingeschätzt im Vergleich zu „nicht-ESG“ Subfonds. Dies liegt an den Nachhaltigkeitsrisiken mindernden Anlagestrategien, welche zukunftsorientierte Anlagepolitiken umsetzen und nachhaltige Finanzierungen sowie aktives Engagement mit den Unternehmen/Emittenten anstreben und unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließen.

ESG Risiken

Alle Subfonds dürfen nach internationalen Normen in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung (nachstehend „ESG“ genannt) investieren. Die Anlage/Wertpapierauswahl, die nach solchen Kriterien getroffen wird, kann ein bedeutendes subjektives Element involvieren. ESG-Faktoren, die im Investmentprozess integriert sind, können sich je nach Anlagethemen, -kategorien, -philosophie und subjektiver Anwendung verschiedener ESG-Indikatoren unterscheiden, die die Portfoliokonstruktion und die zugrundeliegenden Vermögenswerte bestimmen. Dementsprechend gibt es keine Sicherheit, dass alle Investments eines Subfonds sämtliche ESG-Kriterien erreichen.

Aktionsplan der EU Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Das europäische Regelungsumfeld für Verwalter alternativer Investmentfonds und Finanzdienstleistungsfirmen entwickelt sich weiter und nimmt an Komplexität zu, was zu mehr Kosten und Zeitaufwand zwecks Konformität führt. Im März 2018 veröffentlichte die EU Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (der „EU Aktionsplan“), um eine EU Strategie für nachhaltige Finanzierung darzulegen. Der EU Aktionsplan legte einige Gesetzgebungsinitiativen fest, darunter die SFDR-Verordnung, die ab 10. März 2021 in Kraft treten wird. Die SFDR verlangt Transparenzanforderungen in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Verwaltungsgesellschaft und die Prozesse derer Delegierten und auf die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen bezüglich des OGAW Fonds, die eine Auswirkung auf die Verwaltungsgesellschaft, deren Delegierte und die Subfonds haben können.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM) für eine Vielzahl von Fonds delegiert die Verwaltungsgesellschaft in der Regel die Verantwortung für die Anlageverwaltung an externe Investment Manager. Angesichts der unterschiedlichen Methoden, die in Bezug auf jeden Fonds auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen (ESG) angewendet werden, hat die Verwaltungsgesellschaft festgestellt, dass die Aggregation der PAI-Berichterstattung durch einzelne Investmentmanager hinsichtlich der einzelnen Fonds (sofern zutreffend) auf Unternehmensebene keinen nachweisbaren Wert für einzelne Stakeholder oder Anleger hat und die Verwaltungsgesellschaft daher, nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeit ergeben, nicht auf Unternehmensebene berücksichtigt. Diese Position wird kontinuierlich überprüft, wobei die sich entwickelnden Marktpraktiken und regulatorische Entwicklungen berücksichtigt werden.

4. Rechtliches

4.1 STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Anleger dieser Anteilskategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden.

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer unterstehen.

ANLEGER

Die Anleger unterliegen in Luxemburg nach der aktuellen Gesetzeslage keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer mit Ausnahme der Anleger, die in Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung haben.

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d.h. die EUSD findet ein Jahr länger Anwendung.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschliessend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u.a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäss CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Die Gesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschliesslich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäss CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)

Aufgrund der FATCA-Bestimmungen des „US Hiring Incentives to Restore Employment–Gesetzes“ („HIRE“) und vorausgesetzt, dass der Gesellschaft direkt oder indirekt in US-Vermögen investiert, unterliegen folgende Einkommen der Gesellschaft einer 30%igen US-Quellensteuer, es sei denn, die Gesellschaft erfüllt FATCA-Anforderungen: nach dem 31. Dezember 2013 Zahlungen an die Gesellschaft, die aus in den USA generierten Einkommen herrühren; nach dem 31. Dezember 2014 Bruttoerträge der Gesellschaft durch Verkäufe von Grundbesitz aus den USA und ab dem 31. Dezember 2016 andere Zahlungen, die die Gesellschaft erhalten hat.

Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen kann dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft eine vertragliche Vereinbarung mit dem US-amerikanischen Finanzministerium eingeht, durch welche die Gesellschaft dafür einsteht, gewisse Steuerveröffentlichungen und Quellensteuervorgaben in den USA bezüglich der gehaltenen Anteile und Zahlungen an bestimmte Investoren der Gesellschaft zu erfüllen, oder dadurch, dass die Gesellschaft als mit den Anforderungen übereinstimmend eingestuft wird, sofern er dazu berechtigt ist.

Es ist zu beachten, dass die Vorlage dieser Vereinbarung noch nicht von der US-Regierung zur Verfügung gestellt worden ist, ferner sind die US-Bestimmungen, die die detaillierten Vorschriften darlegen, noch nicht abschliessend ausgearbeitet. Zudem können Vereinbarungen zwischen verschiedenen Regierungen und den USA getroffen werden, welche die Anforderungen bezüglich der Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen beeinflussen können. Beträge, die aufgrund der US-Steuer zurückgehalten wurden, sind gegebenenfalls nicht von der zuständigen US-amerikanischen Behörde, Internal Revenue Service („IRS“), erstattungsfähig.

Potentielle Investoren sollten ihre Berater bezüglich der Anwendbarkeit der Quellensteuerregelungen konsultieren sowie bezüglich der Informationen, die der Zahlstelle der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung gestellt und offengelegt werden müssen, sowie unter gewissen Umständen der IRS, wie dies in den endgültigen FATCA-Bestimmungen vorgegeben sein wird.

Die Anwendbarkeit der Quellensteuerregelungen sowie die Informationen, die übermittelt und offengelegt werden müssen, sind derzeit noch ungewiss und Änderungen vorbehalten.

Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

Inhaber von Anteilen der Gesellschaft werden gebeten, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um Informationen über die jeweils anwendbare Besteuerung ihrer Beteiligung in ihrem Land oder in jedem anderen betroffenen Land zu erhalten.

4.2 GENERALVERSAMMLUNG UND REPORTING

Die jährliche Generalversammlung der Anleger der Gesellschaft findet jeweils am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Kalenderjahres um 10.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteils kategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Mitteilungen im RESA und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Informationen in einer oder mehreren weiteren Zeitungen oder Medien in Luxemburg oder einem anderen Land zu veröffentlichen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, diese Dokumentation, relevante Mitteilungen oder andere Mitteilungen an Anteger über eine Website (www.bellevue.ch) verfügbar oder auf einem dauerhaften Datenträger über das Internet zugänglich zu machen. Diese Publikationen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der CACEIS erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

4.3 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter/-berater, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

4.4 INFORMATIONEN FÜR ANLEGER, UNTERLAGEN ZUR EINSICHT

Kopien der folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) der PRIIP-KID und Prospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen beschließen, diese Dokumentation, relevante Mitteilungen oder andere Mitteilungen an Anleger bezüglich ihrer Investition in die Gesellschaft (einschließlich über Änderungen am Prospekt) über eine Website (www.bellevue.ch) oder auf einem dauerhaften Datenträger über das Internet zugänglich zu machen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und etwaigen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

4.5 DATENÜBERTRAGUNG

Gemäß dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und ab dem 25. Mai 2018 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (das "**Datenschutzgesetz**") erhebt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft, die als Verantwortliche handelt (die "**Verantwortliche**"), elektronisch oder auf andere Weise die Daten, die der Anleger zum Zeitpunkt der Anlage und zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt zur Erfüllung der vom Investor verlangten Dienstleistungen und Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten umfassen unter anderem Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bank- und Finanzdaten, Transaktionsverlauf jedes Anlegers, sowie Daten zu persönlichen Merkmalen ("**Persönliche Daten**").

Persönliche Daten, die vom Anleger zur Verfügung gestellt werden, werden verarbeitet, um die Zeichnung in der Gesellschaft zu tätigen und auszuführen, im legitimen Interesse der Verantwortlichen und zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen, die der Verantwortlichen auferlegt werden. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten Persönlichen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Zeichnung von Aktien der Gesellschaft, (ii) Führung

des Aktienregisters; (iii) Verarbeitung von Investitionen sowie Entnahmen von, und Dividendenzahlungen an, den Anleger; (iv) Kontoführung, (v) Eröffnung, Schließung und Sperrung von Konten im Namen der Anteilinhaber, (vi) Versendung von rechtlichen Informationen oder Mitteilungen an die Anteilinhaber und (vii) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderer gesetzlicher Bestimmungen wie die Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf CRS / FATCA-Verpflichtungen. Persönliche Daten werden nicht für Marketingzwecke verwendet.

Die Persönlichen Daten können auch von den Auftragsverarbeitern des Verantwortlichen (die "**Auftragsverarbeiter**") verarbeitet werden. Die Auftragsverarbeiter sind unter Anderem die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Domizilierungsstelle, die unabhängigen Wirtschaftsprüfer und die Rechtsberater.

Die Auftragsverarbeiter können die Persönlichen Daten unter ihrer eigenen Verantwortung und nur nach vorheriger allgemeiner Autorisierung des Verantwortlichen ihren Bevollmächtigten und / oder Unterbeauftragten (der "**Unterbeauftragte**"), die die Persönlichen Daten zur Unterstützung der Auftragsverarbeiter bei der Bereitstellung ihrer Dienste für den Verantwortlichen und / oder bei der Unterstützung der Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen und bei der Einhaltung des gleichen Datenschutzniveaus, offen legen.

Erfasste Persönlichen Daten können grenzüberschreitend innerhalb von Einrichtungen in Mitgliedstaaten und / oder außerhalb der EU verarbeitet und gespeichert werden. Dies beinhaltet auch Länder, die im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen nicht als gleichwertig gelten.

Wenn Persönlichen Daten in Länder übertragen werden, die im Sinne des Datenschutzgesetzes nicht als gleichwertig angesehen werden, ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder ein sonstiger Beauftragter auf angemessene Sicherheitsmaßnahmen zurückgreift. Dies kann z.B. durch die Unterzeichnung von Standardvertragsklauseln die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden erreicht werden. Die Aktionäre können von diesen Standardvertragsklauseln eine Kopie am Sitz der Gesellschaft erhalten.

Durch die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklären sich die Anleger mit der oben genannten Verarbeitung ihrer persönlichen Daten und insbesondere der Offenlegung ihrer persönlichen Daten und der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich Tochtergesellschaften in Ländern außerhalb der EU, einverstanden. Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung der Persönlichen Daten an die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch ihren Antrag auf Zeichnung oder Halten von Anteilen an der Gesellschaft ablehnen oder die Zwangsrücknahme aller bereits gehaltenen Anteile gemäß der und des Prospektes.

Auftragsverarbeiter und Unterbeauftragte können die Persönlichen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (wenn die Persönlichen Daten auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeitet werden) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung Persönlichen Daten für ihre eigenen Zwecke und Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die Persönlichen Daten können auch in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte, z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können Persönlichen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese wiederum als Verantwortliche gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen können. Die Anleger stimmen zu, dass die Gesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden melden wird. Die wird diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden im Einklang mit FATCA, dem CRS-Gesetz oder ähnlichen Gesetzen, sowie Vorschriften in Luxemburg oder auf EU-Ebene austauschen.

Gemäß den Bedingungen des Datenschutzgesetzes erkennt der Anleger sein Recht an:

- auf seine persönlichen Daten zuzugreifen;
- seine persönlichen Daten zu korrigieren, wenn sie ungenau oder unvollständig sind;
- gegen die Verarbeitung seiner Persönlichen Daten Einspruch erheben;
- um Löschung seiner Persönlichen Daten zu bitten; und
- um Portabilität seiner Persönlichen Daten zu bitten.

Die persönlichen Daten des Anlegers dürfen nicht länger als nötig in Anbetracht des Zweckes der Datenverarbeitung unter Einhaltung gesetzlicher Verjährungsfristen gehalten werden.

Die oben genannten Rechte können von den Anlegern ausgeübt werden, indem sie an den Verantwortlichen am Sitz der Gesellschaft schreiben.

Die Anleger erkennen auch an, dass sie berechtigt sind, eine Beschwerde bei der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

4.6 NUTZUNG VON BENCHMARKS

An dem 1. Januar 2018 trat die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Kraft (die **Benchmark Verordnung**).

Die Benchmark-Verordnung führt eine neue Anforderung für alle Benchmark-Administratoren ein, die Indizes zur Verfügung stellen, die als Benchmarks in der EU verwendet werden oder verwendet werden sollen, um von der zuständigen Behörde zugelassen oder registriert zu werden. In Bezug auf die Subfonds verbietet die Benchmark-Verordnung die Verwendung von Benchmarks, sofern sie nicht von einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") zugelassenen oder registrierten EU-Verwalter stammen oder Benchmarks außerhalb der EU, die nicht im öffentlichen Register der ESMA nach der Drittländerregelung der Benchmark-Verordnung enthalten sind.

Die Gesellschaft ist ein Benchmark-Nutzer im Sinne der Benchmark-Verordnung. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt und pflegt mit Unterstützung des Anlageverwalters einen schriftlichen Plan, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung der Benchmarks ergriffen werden (der "**Notfallplan**"). Der Notfallplan wird den Anlegern auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Nutzt ein Subfonds eine Benchmark im Sinne der Benchmark Verordnung so wird dies im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die von den Fonds verwendeten Indizes oder Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung werden von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die der Benchmark-Verordnung unterliegen und daher in dem von der ESMA geführten Register der Verwalter und Benchmarks erscheinen, oder gegebenenfalls ihrer Übergangsregelungen unterliegen.

5. Vertrieb

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile jedes Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr, für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen und die CACEIS müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden, insbesondere des CSSF Zirkulars 13/ 556, beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der CACEIS nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Zeichner müssen alle Dokumente und Informationen, die gemäss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes sowie sonstigen einschlägigen Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden erforderlich sind, wie z.B. bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch eine autorisierte Behörde, wie z.B. Botschaft, Konsulat, Notar, Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); oder bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte

Kopie der Gründungsurkunde, der aktuellen Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner) liefern. Eine Liste der je nach Zeichnerstatus erforderlichen Dokumente sind bei der CACEIS auf Anfrage erhältlich.

Die Vertriebsstelle und CACEIS haben sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der CACEIS die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die CACEIS ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

Anhang I: Besonderer Teil

Dieser Anhang (Besonderer Teil des Prospektes) beschreibt die einzelnen Subfonds und enthält die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen. Der Anhang wird bei Änderungen der bestehenden Subfonds oder bei der Auflegung von neuen Subfonds auf den aktuellsten Stand gebracht.

1. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Obesity Solutions

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Obesity Solutions ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit auf die Prävention und die Behandlung von starkem Übergewicht (Präadipositas) oder Fettleibigkeit (Adipositas) und deren Folgeerkrankung ausgerichtet ist oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten.

Investitionen in das Thema Fettleibigkeit beziehen sich in diesem Zusammenhang insbesondere auf Unternehmen, die in den Segmenten Ernährung, Fitness, Gesundheitsmessung und -beratung, Sportausrüstung, medikamentöse Therapie, Diagnostik, Medizinaltechnik oder Gesundheitsdienstleistung tätig sind.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Obesity Solutions in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten

die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des Bellevue Obesity Solutions in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Obesity Solutions können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Obesity Solutions daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen, kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Obesity Solutions lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.1 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Obesity Solutions kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von

Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden. Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Bereich Obesity Solutions zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Obesity Solutions unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF

basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

BELLEVUE OBESITY SOLUTIONS

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU0415392751	--	USD	0.9% p.a.	--	31.03.2009
B	LU0415392322	--	USD	1.6% p.a.	--	31.03.2009
I CHF	LU0415392835	--	CHF	0.9% p.a.	--	02.04.2009
B CHF	LU0415392595	--	CHF	1.6% p.a.	--	02.04.2009
I EUR	LU0415392678	--	EUR	0.9% p.a.	--	02.04.2009
AI EUR		--	EUR	0.9% p.a.	--	*
B EUR	LU0415392249	--	EUR	1.6% p.a.	--	02.04.2009
I GBP	LU0767968745	--	GBP	0.9% p.a.	--	30.03.2012
I2 EUR	LU1725387622	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	30.11.2017
I2	LU2719279916	5'000'000	USD	0.8% p.a.	--	30.11.2023
I2 CHF	LU2719280096	5'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	30.11.2023
U		50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2		50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	*
U EUR		50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR		50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE OBESITY SOLUTIONS

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

2. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Medtech & Services

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Medtech & Services ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Bellevue Medtech & Services in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen der Medizinaltechnologiebranche, oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Medtech und Services einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von medizinischen Geräten, Instrumenten sowie der Erbringung von medizinisch-technischen Dienstleistungen wie Spitäler, Labors oder deren Abwicklung befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Medtech & Services in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines

Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des Bellevue Medtech & Services in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Medtech & Services können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der Subfonds Bellevue Medtech & Services kann nach den Vorgaben der Kreuzbeteiligungen, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben, in Anteile des Bellevue Digital Health investieren.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Medtech & Services daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Medtech & Services lautet auf EUR.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance,

Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.2 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Medtech & Services kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International

Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um aus den besonders innovativen Projekten im Medizinaltechnologiebereich Mehrwert zu generieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Medtech & Services unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE MEDTECH & SERVICES

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU0415391514	--	EUR	0.9% p.a.	--	30.09.2009
AI	LU1916265082	--	EUR	0.9% p.a.	--	30.11.2018
B	LU0415391431	--	EUR	1.6% p.a.	--	30.09.2009
I CHF	LU0415391787	--	CHF	0.9% p.a.	--	30.09.2009
B CHF	LU0415391605	--	CHF	1.6% p.a.	--	30.09.2009
I USD	LU0453818972	--	USD	0.9% p.a.	--	30.09.2009
B USD	LU0453818899	--	USD	1.6% p.a.	--	30.09.2009
T EUR*	LU0433846515	--	EUR	1.2% p.a.	--	28.09.2009
T CHF*	LU0433846606	--	CHF	1.2% p.a.	--	28.09.2009
I GBP	LU0767969719	--	GBP	0.9% p.a.	--	30.03.2012
HB CHF	LU0580237955	--	CHF	1.6% p.a.	--	31.01.2011
HB EUR	LU0580275534	--	EUR	1.6% p.a.	--	31.01.2011
I2 EUR	LU1725387895	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	30.11.2017
I2 USD	LU2107455052	5'000'000	USD	0.8% p.a.	--	31.01.2020
I2 CHF	--	5'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	**
HI EUR	LU1989506966	--	EUR	0.9% p.a.	--	30.04.2019
HI CHF	--	--	CHF	0.9% p.a.	--	**
U EUR	LU2194372343	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	30.06.2020
U2 EUR	LU2194372426	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	30.06.2020
U CHF	LU2194372699	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	30.06.2020
U2 CHF	LU2194372772	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	30.06.2020
U USD	LU2194372855	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	30.06.2020
U2 USD	LU2194372939	50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	30.06.2020

* Anteile der Klasse T-EUR und T-CHF sind den Anlegern vorbehalten, welche zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags bereits in diese Klassen investiert sind.

** Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE MEDTECH & SERVICES

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

3. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Digital Health

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Digital Health ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Bellevue Digital Health in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten einen hohen Fokus auf die Digitalisierung des Gesundheitssektors legen oder deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten.

Ohne die Tragweite des Begriffs Digital Health einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Digital Health-Sektors Unternehmen, die in den Segmenten Diagnostik, Healthcare IT, Life Sciences Tools, Medizintechnik, Healthcare-Dienstleister oder Wellness gut positioniert sind, um vom Einzug von digitalen Technologien zu profitieren. Dies ermöglicht neue innovative Produkte, Behandlungsmethoden und Dienstleistungsangebote sowie eine breite Effizienzsteigerung über den gesamten Gesundheitsbereich, inklusive bei der Forschung und Entwicklung von Medikamenten.

Außerdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Digital Health in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer

Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräußern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräußert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des Bellevue Digital Health in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Digital Health können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Digital Health daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Der Bellevue Digital Health lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in

Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.3 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Digital Health kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index

oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Digital Health-Sektor zu partizipieren. Die Vermögenswerte des Bellevue Digital Health unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE DIGITAL HEALTH

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU1811047247	--	USD	0.9% p.a.	--	30.04.2018
I2	LU1811047320	5'000'000	USD	0.8% p.a.	--	30.04.2018
AI2	LU1916264945	5'000'000	USD	0.8% p.a.	--	30.11.2018
B	LU1811047593	--	USD	1.6% p.a.	--	30.04.2018
I CHF	LU1811047676	--	CHF	0.9% p.a.	--	30.04.2018
I2 CHF	LU1811047759	5'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	30.04.2018
B CHF	LU1811047833	--	CHF	1.6% p.a.	--	30.04.2018
HB CHF	LU1773287310	--	CHF	1.6% p.a.	--	*
I EUR	LU1811047916	--	EUR	0.9% p.a.	--	30.04.2018
I2 EUR	LU1811048054	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	30.04.2018
B EUR	LU1811048138	--	EUR	1.6% p.a.	--	30.04.2018
HB EUR	LU1773287583	--	EUR	1.6% p.a.	--	28.04.2023
I GBP	--	--	GBP	0.9% p.a.	--	*
HI EUR			EUR	0.9% p.a.		
I2 GBP	--	5'000'000	GBP	0.8% p.a.	--	*
B GBP	--	--	GBP	1.6% p.a.	--	*
U USD	...	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2 USD	LU2275403207	50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	31.12.2020
U CHF	--	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	--	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	*
U EUR	--	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	LU2334253205	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	30.04.2021
U GBP	--	50'000'000	GBP	0.8% p.a.	--	*
U2 GBP	--	50'000'000	GBP	0.7% p.a.	--	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE DIGITAL HEALTH

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

4. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue AI Health

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue AI Health ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Bellevue AI Health in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten einen hohen Fokus auf die Bereitstellung und/oder den Einsatz von künstlicher Intelligenz (Artificial Intelligence / AI) im Gesundheitssektor legen oder deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten.

Ohne den Anwendungsbereich einzuschränken, umfasst dies Unternehmen, die in den Segmenten Diagnostik, Life Sciences Tools, Healthcare IT, Medizinaltechnik, Pharma, Biotech oder Gesundheitsdienstleistung tätig sind, sowie Unternehmen, die Technologien beziehungsweise Plattformen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz für diese Segmente bereitstellen oder in diese investieren. Dadurch werden innovative Produkt- und Dienstleistungsangebote, neuartige Behandlungsmethoden und Effizienzsteigerungen über die gesamte Wertschöpfungskette im Gesundheitswesen hinweg ermöglicht.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue AI Health in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer

Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Schwellenländer investieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des Bellevue AI Health in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue AI Health können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue AI Health daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue AI Health lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in

Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.4 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue AI Health kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden. Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheitswesen zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue AI Health unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes. Rücknahme: Spätestens bis 15.00

Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE AI HEALTH

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU2721085954	--	USD	0.9% p.a.	--	30.11.2023
B	LU2721086093	--	USD	1.6% p.a.	--	30.11.2023
I CHF	LU2721086176	--	CHF	0.9% p.a.	--	30.11.2023
B CHF	LU2721086259	--	CHF	1.6% p.a.	--	30.11.2023
I EUR	LU2721086333	--	EUR	0.9% p.a.	--	30.11.2023
B EUR	LU2721086416	--	EUR	1.6% p.a.	--	30.11.2023
I2	LU2721086507	5'000'000	USD	0.8% p.a.	--	30.11.2023
I2 EUR	LU2721086689	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	30.11.2023
I2 CHF	LU2721086762	5'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	30.11.2023
U		50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2	LU2721086929	50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	30.11.2023
U EUR		50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	LU2721087224	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	30.11.2023
U CHF		50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	LU2721087497	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	30.11.2023

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE AI HEALTH

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

5. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Healthcare Strategy

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds. Dieser orientiert sich an der seit 2007 existierenden Bellevue Healthcare Strategy.

Das Anlageziel des Bellevue Healthcare Strategy ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Bellevue Healthcare Strategy in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen der Gesundheits-Branche oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Gesundheitswesen einzuschränken, umfasst die Gesundheits-Branche Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutik, Medizinaltechnologie, Biotechnologie und verwandte Sektoren. Insbesondere handelt es sich dabei um Unternehmen, die Verfahren, Methoden, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen erstellen, entwickeln, verwerten, vermarkten und/oder verkaufen, die für diagnostische und therapeutische Zwecke bei Mensch und Tier eingesetzt werden, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Healthcare Strategy in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen

Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds innotleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des Bellevue Healthcare Strategy in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Healthcare Strategy können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Healthcare Strategy daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Healthcare Strategy lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance

verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios. Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.5 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Healthcare Strategy kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Einsatz von Derivaten darf aber weder eine Hebelwirkung auf den Subfonds ausüben, noch zu einer (wirtschaftlichen) Leerverkaufsposition führen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Healthcare Strategy unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilsklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE HEALTHCARE STRATEGY

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe-datum
I	LU1477742818	--	USD	0.9% p.a.	--	31.10.2016
I2	LU1587979177	10'000'000	USD	0.7% p.a.	--	31.03.2017
B	LU1477742909	--	USD	1.6% p.a.	--	31.10.2016
I CHF	LU1477743030	--	CHF	0.9% p.a.	--	31.10.2016
I2 CHF	LU1587979250	10'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	31.03.2017
B CHF	LU1477743113	--	CHF	1.6% p.a.	--	31.10.2016
I EUR	LU1477743204	--	EUR	0.9% p.a.	--	31.10.2016
AI EUR			EUR	0.9% p.a.	--	
I2 EUR	LU1587979334	10'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	31.03.2017
AI2 EUR		10'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	
B EUR	LU1477743386	--	EUR	1.6% p.a.	--	31.10.2016
AB EUR		--	EUR	1.6% p.a.	--	
U EUR	--	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	LU2334253387	50'000'000	EUR	0.6% p.a.	--	30.04.2021
U CHF	--	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	--	50'000'000	CHF	0.6% p.a.	--	*
U USD	--	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2 USD	LU2347083763	50'000'000	USD	0.6% p.a.	--	28.05.2021

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE HEALTHCARE STRATEGY

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach. Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

6. Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Diversified Healthcare

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des Bellevue Diversified Healthcare ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Bellevue Diversified Healthcare in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter, Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen der Gesundheits-Branche oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Gesundheitswesen einzuschränken, umfasst die Gesundheits-Branche Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutik, Medizinaltechnologie, Biotechnologie und verwandte Sektoren. Insbesondere handelt es sich dabei um Unternehmen, die Verfahren, Methoden, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen erstellen, entwickeln, verwerten, vermarkten und/oder verkaufen, die für diagnostische und therapeutische Zwecke bei Mensch und Tier eingesetzt werden, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Diversified Healthcare in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines

Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des Bellevue Diversified Healthcare in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Diversified Healthcare können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Diversified Healthcare daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Diversified Healthcare lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.6 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Diversified Healthcare kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Diversified Healthcare unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilsklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE DIVERSIFIED HEALTHCARE

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU2442706509	--	USD	0.9% p.a.	--	31.03.2022
I2	LU2442706681	10'000'000	USD	0.7% p.a.	--	31.03.2022
B	LU2442706764	--	USD	1.6% p.a.	--	31.03.2022
I CHF	LU2442706848	--	CHF	0.9% p.a.	--	31.03.2022
I2 CHF	LU2442706921	10'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	31.03.2022
B CHF	LU2442707069	--	CHF	1.6% p.a.	--	31.03.2022
I EUR	LU2442707143	--	EUR	0.9% p.a.	--	31.03.2022
I2 EUR	LU2442707226	10'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	31.03.2022
B EUR	LU2442707499	--	EUR	1.6% p.a.	--	31.03.2022
U EUR	LU2441707572	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	LU2442707655	50'000'000	EUR	0.6% p.a.	--	31.03.2022
U CHF	LU2441707739	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	LU2442707812	50'000'000	CHF	0.6% p.a.	--	31.03.2022
U USD	LU2441707903	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2 USD	LU2441708034	50'000'000	USD	0.6% p.a.	--	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) – BELLEVUE DIVERSIFIED HEALTHCARE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach. Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

7. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Emerging Markets Healthcare

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten der aufstrebenden Länder haben, profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Emerging Markets Healthcare ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Subfonds in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten der aufstrebenden Länder haben. Das Universum für Unternehmen wird dabei kumulativ wie folgt bestimmt:

- Aktien von Unternehmen, die hauptsächlich im Gesundheitsbereich in den aufstrebenden Ländern tätig sind.
- Darunter fallen Unternehmen in den Bereichen wie Generika, Medtech, Biotech, Pharma und Gesundheitsdienstleistungen, die in der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen tätig sind.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Emerging Markets Healthcare in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- sowie Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe B- (Standard & Poor's und Fitch) oder B3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die

entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 35% seines Nettovermögens des Bellevue Emerging Markets Healthcare in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Subfonds daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Emerging Markets Healthcare lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in

Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.7 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im Bellevue Emerging Markets Healthcare mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Ländern sind allgemein volatil. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Bellevue Emerging Markets Healthcare einschränken, wie etwa Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Überdies können Anlagen des Subfonds in gewissen Ländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich Anlagen in Schwellenländerstaaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen.

In gewissen Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in bestimmten Staaten der Region darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die

Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an Wertpapieren in gewissen Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% des Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren. Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Emerging Markets Healthcare unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

Einreichung der Aufträge

Zeichnung: Spätestens bis 09.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 09.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE EMERGING MARKETS HEALTHCARE

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU1585228296	--	USD	0.9% p.a.	--	31.05.2017
I2	LU1585228379	5'000'000	USD	0.9% p.a.	--	31.05.2017
B	LU1585228452	--	USD	1.6% p.a.	--	31.05.2017
I CHF	LU1585228536	--	CHF	0.9% p.a.	--	31.05.2017
I2 CHF	LU1585228619	5'000'000	CHF	0.9% p.a.	--	31.05.2017
B CHF	LU1585228700	--	CHF	1.6% p.a.	--	31.05.2017
I EUR	LU1585228882	--	EUR	0.9% p.a.	--	31.05.2017
I2 EUR	LU1585229005	5'000'000	EUR	0.9% p.a.	--	31.05.2017
B EUR	LU1585229187	--	EUR	1.6% p.a.	--	31.05.2017
U USD	--	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2 USD	--	50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	*
U CHF	--	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	--	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	*

U EUR	--	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	--	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE EMERGING MARKETS HEALTHCARE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

8. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Asia Pacific Healthcare

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten des asiatisch-pazifischen Raum haben, profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Asia Pacific Healthcare ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Subfonds in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten des asiatisch-pazifischen Raum haben. Das Universum für Unternehmen wird dabei kumulativ wie folgt bestimmt:

- Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere im Gesundheitsbereich im asiatisch-pazifischen Raum haben.
- Darunter fallen Unternehmen in den Bereichen wie Generika, Medtech, Biotech, Pharma und Gesundheitsdienstleistungen, die in der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen tätig sind.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Asia Pacific Healthcare in sorgfältig ausgewählte Aktien und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- und Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer

Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 35% seines Nettovermögens des Bellevue Asia Pacific Healthcare in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Subfonds daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Asia Pacific Healthcare lautet auf USD.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance

verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.8 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im Bellevue Asia Pacific Healthcare mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Schwellenländern sind allgemein volatil. Insbesondere besteht das Risiko:

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Bellevue Asia Pacific Healthcare einschränken, wie etwa Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Überdies können Anlagen des Subfonds in gewissen Ländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich Anlagen in Schwellenländerstaaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen.

In gewissen Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in bestimmten Staaten der Region darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an

Wertpapieren in gewissen Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% des Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Asia Pacific Health unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 09.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 09.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE ASIA PACIFIC HEALTHCARE

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU1587984680	--	USD	0.9% p.a.	--	28.04.2017
I2	LU1587984763	5'000'000	USD	0.9% p.a.	--	28.04.2017
AI2	LU1916264515	5'000'000	USD	0.9% p.a.	--	30.11.2018
B	LU1587984847	--	USD	1.6% p.a.	--	28.04.2017
I CHF	LU1587984920	--	CHF	0.9% p.a.	--	28.04.2017
I2 CHF	LU1587985067	5'000'000	CHF	0.9% p.a.	--	28.04.2017
B CHF	LU1587985141	--	CHF	1.6% p.a.	--	28.04.2017
I EUR	LU1587985224	--	EUR	0.9% p.a.	--	28.04.2017
I2 EUR	LU1587985497	5'000'000	EUR	0.9% p.a.	--	28.04.2017
B EUR	LU1587985570	--	EUR	1.6% p.a.	--	28.04.2017
U USD	--	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2 USD	--	50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	*

U CHF	--	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	--	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	*
U EUR	--	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	--	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	*

** Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.*

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ASIA PACIFIC HEALTHCARE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

9. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Sustainable Healthcare

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Sustainable Healthcare ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Bellevue Sustainable Healthcare in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und Vorzugsaktien von Unternehmen der Gesundheits-Branche unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien. Der Subfonds kann auch in Unternehmen investieren, deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Gesundheitswesen einzuschränken, umfasst die Gesundheits-Branche Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutik, Medizinaltechnologie, Biotechnologie und verwandte Sektoren. Insbesondere handelt es sich dabei um Unternehmen, die Verfahren, Methoden, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen erstellen, entwickeln, verwerten, vermarkten und/oder verkaufen, die für diagnostische und therapeutische Zwecke bei Mensch und Tier eingesetzt werden, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Sustainable Healthcare in sorgfältig ausgewählte Aktien, und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITS (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- und Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard &

Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Sustainable Healthcare können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Subfonds daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Sustainable Healthcare lautet auf USD.

Der Subfonds wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien verwaltet. Dabei werden nach allgemein anerkannten Ansätzen umweltbezogene (ökologische), soziale, gesellschaftliche, ethische und Corporate Governance Kriterien (ESG/CSR) bei der Beurteilung und Auswahl eines Unternehmens für das Portfolio herangezogen. Die Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt dabei sowohl Ausschlusskriterien (Negativselektion) als auch den sogenannten «best-in-class»-Ansatz (Positivselektion) zur Selektion besonders nachhaltiger Unternehmen im jeweiligen Sektor. Zusätzlich berücksichtigt die Selektion auch Impact-Kriterien in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele der UNO (UN SDG).

Diese Kriterien beziehen sich unter anderem, und soweit anwendbar auf Unternehmen des Gesundheitssektors, auf die folgenden Themen:

- Umwelt: Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer; Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels; Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlusten der biologischen Vielfalt

- Soziales: Zwingende Nichtdiskriminierung; Allgemeine Menschenrechte; Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit; Produktsicherheit; Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung
- Unternehmensleitsätze: Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact

Ausschlusskriterien als auch best-in-class ESG/CSR-Kriterien orientieren sich dabei an folgenden Leitlinien:

- Richtlinie des österreichischen Umweltzeichens
- Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche
- Orientierungshilfe der katholischen Kirche «ethisch nachhaltig investieren»
- Prinzipien des United Nations Global Impact

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Art und Weise wie weitere ESG-Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für

umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II. 9 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRSIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf USD oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Sustainable Healthcare kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency Options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des Bellevue Sustainable Healthcare unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse

ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE SUSTAINABLE HEALTHCARE

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Perfor- mance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU1819585370	--	USD	0.9% p.a.	--	29.06.2018
I2	LU1819585453	5'000'000	USD	0.8% p.a.	--	29.06.2018
B	LU1819585537	--	USD	1.6% p.a.	--	29.06.2018
I CHF	LU1819585610	--	CHF	0.9% p.a.	--	29.06.2018
I2 CHF	LU1819585701	5'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	29.06.2018
B CHF	LU1819585883	--	CHF	1.6% p.a.	--	29.06.2018
I EUR	LU1819586006	--	EUR	0.9% p.a.	--	29.06.2018
I2 EUR	LU1819586188	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	29.06.2018
AI2 EUR	LU1916264432	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	30.11.2018
B EUR	LU1819586261	--	EUR	1.6% p.a.	--	29.06.2018
U USD	--	50'000'000	USD	0.8% p.a.	--	*
U2 USD	--	50'000'000	USD	0.7% p.a.	--	*
U CHF	--	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	--	*
U2 CHF	--	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	*
U EUR	--	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	--	*
U2 EUR	LU2483535543	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	31.05.2022
S2 CHF	LU3231980551	**	CHF	0.4% p.a.	--	28.11.2025

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

** Gemäss Vereinbarung mit Bellevue Asset Management AG oder einer Einheit der Bellevue Group AG.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE SUSTAINABLE HEALTHCARE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach. Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

10. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Entrepreneur Europe Small

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung klein- und mittelkapitalisierter, eigentümergeführter Unternehmen profitieren wollen, die mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind und die bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Entrepreneur Europe Small ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien und Vorzugsaktien. Zwei Drittel dieser Investments sind sorgfältig ausgewählte klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben und die vorwiegend von Eigentümern geführt werden. Das Universum für eigentümergeführte Unternehmen wird dabei wie folgt bestimmt:

- Ein oder mehrere Aktionäre halten bedeutende Aktienpakete (mindestens 20%) und üben einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik aus.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Entrepreneur Europe Small in sorgfältig ausgewählte Aktien, und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- und Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der

Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Anteile des Bellevue Entrepreneur Europe Small kann nach den Vorgaben der Kreuzbeteiligungen, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben, in Anteile des Bellevue Entrepreneur Europe investiert werden.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Entrepreneur Europe Small daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Entrepreneur Europe Small lautet auf EUR.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerer Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die

diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.11 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bellevue Entrepreneur Europe Small kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus europäischen Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von europäischen Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind.

Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Vermögenswerte des Bellevue Entrepreneur Europe Small unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHR

Der Vermögensverwalter hat Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („**Performance Fee**“) am Ende jedes Kalenderjahres (der „**Abrechnungszeitraum**“), berechnet nach Abzug aller Kosten, aber vor Abzug einer Performance Fee, in Höhe von 10 % p.a. der niedrigsten Outperformance des Subfonds über:

- i) die High-Watermark (wie unten definiert); und
- ii) der Performance des Referenzindex (wie für jede Währung in der nachstehenden Tabelle angegeben) (der „**Index**“).

Somit bezieht sich eine Performance Fee auf die Entwicklung desjenigen Teils des Nettoinventarwerts, der den Index und die High-Watermark der jeweiligen Anteilsklasse am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraum übersteigt, wie nachstehend definiert.

Die „**High-Watermark**“, die den höchsten Nettoinventarwert darstellt, den der Subfonds während der Performance-Referenzzeitraum erreicht hat, wird als Performance-Indikator verwendet, um sicherzustellen, dass eine Performance Fee nur berechnet wird, wenn der Subfonds eine frühere negative Rendite wieder aufgeholt hat, während des Performance-Referenzzeitraum (wie unten definiert). Die erste High Watermark ist der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anteilsklasse. Der Performance-Referenzzeitraum ist fünf Jahre oder der Zeitraum ab dem Erstausgabedatum, wenn die Anteilsklasse weniger als fünf Jahre existiert der „**Performance-Referenzzeitraum**“). Nach fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kumulierter Underperformance wird die High-Watermark zurückgesetzt.

Die Performance Fee wird täglich berechnet. Die aufgelaufene Performance Fee ist rückwirkend zum Ende

des Abrechnungszeitraum innerhalb eines Monats (der „**Kristallisierungstag**“) für alle Anteilsklassen zahlbar, die eine Performancegebühr erheben (wie in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen angegeben).

Die berechnete Performance Fee wird für Zeichnungen und Rücknahmen angepasst. Wenn (i) Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen oder in andere Anteile einer Anteilsklasse eines Subfonds oder eines anderen bestehenden Subfonds oder eines anderen Subfonds umgetauscht werden und für diese Anteile eine Performance Fee angefallen ist, (ii) die Vermögenswerte des Subfonds oder einer Anteilsklasse auf die eines anderen Subfonds oder einer Anteilsklasse eines anderen Subfonds innerhalb des Subfonds oder innerhalb eines anderen Subfonds übertragen oder mit diesen zusammengelegt werden, (iii) des Subfonds oder einer Anteilsklasse gekündigt werden und für diese Anteile eine Performance Fee angefallen ist, wird diese Performance Fee jeweils zum Datum der Rücknahme oder Umwandlung, zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung oder zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung festgesetzt und wird zahlbar.

Es fällt jedoch keine Performance Fee an, wenn der Subfonds oder eine Anteilsklasse des Subfonds mit einem neu gegründeten übernehmenden Subfonds oder Subfonds ohne historische Wertentwicklung und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der unterscheidet, zusammengelegt wird der übertragende Subfonds. In diesem Fall gilt der Performance-Referenzzeitraum des übertragenden Subfonds weiterhin für den übernehmenden Subfonds oder Subfonds.

Insgesamt wird die Performance Fee 5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Subfonds während des Abrechnungszeitraum nicht übersteigen. Die nachstehende Tabelle zeigt ein Beispiel zur Berechnung der Performance Fee.

PF Abrechnungszeitraum	NIW/Anteil am Anfang des Abrechnungszeitraums*	NIW/Anteil am Ende des Abrechnungszeitraums**	HWM	Fonds Performance	Index***	Outperformance zur HWM	Outperformance zur Benchmark	NIW über High-Watermark	NIW über Benchmark	Anspruch auf Performance Fee	Wert der Performance Fee****
Year 1	125.00	125.20	125.00	0.16%	-0.59%	0.16%	0.75%	JA	JA	JA	0.0002
Year 2	125.20	126.00	125.20	0.64%	-0.46%	0.64%	1.09%	JA	JA	JA	0.0006
Year 3	126.00	125.10	126.00	-0.71%	-0.35%	-0.71%	-0.37%	NEIN	NEIN	NEIN	-
Year 4	125.10	124.00	126.00	-0.88%	-1.50%	-1.59%	0.62%	NEIN	JA	NEIN	-
Year 5	124.00	127.00	126.00	2.42%	5.00%	0.79%	-2.58%	JA	NEIN	NEIN	-

*Während des ersten Abrechnungszeitraums ist die anwendbare High Water Mark („HWM“) der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Aktie.

**Nach dem 1. Abrechnungszeitraum ist der anwendbare HWM der höchste aufgezeichnete NIW, bei dem eine Performance Fee kristallisiert wurde.

***Die Benchmark bezieht sich auf den unten genannten Vergleichsindex in der jeweiligen Währung, auf die die Anteilsklasse lautet. Die verwendeten Zahlen sind fiktiv und stellen nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Index dar und dienen eher der Veranschaulichung.

**** Die Performancegebühr ist 10 % der kleinsten Differenz (falls positiv) zwischen dem NIW pro Aktie (vor Abzug der Performancegebühr) und der Wertentwicklung des HWM und der Wertentwicklung der Benchmark. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und jährlich festgesetzt und gezahlt

MSCI ist der Benchmark-Administrator des MSCI Europe ex UK Small Index und ist auf der offiziellen Liste der ESMA aufgeführt.

Diese Benchmark berücksichtigt nicht das nachhaltige Anlageziel des Subfonds.

Bellevue Entrepreneur Europe Small	CHF	MSCI Europe ex UK Small Net TR in CHF
------------------------------------	-----	---------------------------------------

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
Bellevue Entrepreneur Europe Small	EUR	MSCI Europe ex UK Small Net TR EUR

BELLEVUE ENTREPRENEUR EUROPE SMALL

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU0631859062	--	EUR	0.9% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
B	LU0631859229	--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
I CHF	LU0631859575	--	CHF	0.9% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
AB EUR	LU2811956460	--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	31/05.2024
AI EUR	LU2811956387	--	EUR	0.9 p.a.	10% p.a.	31/05/2024
B CHF	LU0631859732	--	CHF	1.6% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
I2 EUR	LU1725388190	5'000'000	EUR	0.8% p.a.	10% p.a.	30/11/2017
HI CHF	LU1986980750	--	CHF	0.9% p.a.	10% p.a.	23/04/2019
U EUR	--	50'000'000	EUR	0.8% p.a.	10% p.a.	*
U2 EUR	--	50'000'000	EUR	0.7% p.a.	10% p.a.	*
U CHF	--	50'000'000	CHF	0.8% p.a.	10% p.a.	*
U2 CHF	--	50'000'000	CHF	0.7% p.a.	10% p.a.	*
U USD	--	50'000'000	USD	0.8% p.a.	10% p.a.	*
U2 USD	--	50'000'000	USD	0.7% p.a.	10% p.a.	*
S2 EUR	**	***	EUR	0.6% p.a.	---	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

** Wird hinzugefügt und ist auf Nachfrage bzw. unter www.bellevue.com erhältlich.

*** Gemäss Vereinbarung mit Bellevue Asset Management AG oder einer Einheit der Bellevue Group AG.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ENTREPRENEUR EUROPE SMALL

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

11. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Entrepreneur Swiss Small & Mid

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung eigentümergeführter Unternehmen, wie in der Anlagepolitik beschrieben, profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Subfonds ist ein aktiv verwalteter Aktienfonds.

Das Anlageziel des Bellevue Entrepreneur Swiss Small&Mid ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien und Vorzugsaktien. Zwei Drittel dieser Investments sind sorgfältig ausgewählte klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen, die entweder (i) ihren Sitz in der Schweiz haben, (ii) ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben, ihre Geschäftstätigkeit aber überwiegend in der Schweiz ausüben oder (iii) als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und die vorwiegend von Eigentümern geführt werden. Das Universum für eigentümergeführte Unternehmen wird dabei wie folgt bestimmt:

- Ein oder mehrere Aktionäre halten bedeutende Aktienpakete (mindestens 20%) und üben einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik aus.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des Bellevue Entrepreneur Swiss Small&Mid in sorgfältig ausgewählte Aktien, und Vorzugsaktien von anderen Unternehmen, sowie geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, investieren, und bis zu einem Drittel in Unternehmens- und Staatsanleihen erwerben. Solche Fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's). Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des

Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten. Des Weiteren dürfen bis zu 10% in Wandelanleihen (Convertible bonds) investiert werden.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Bellevue Entrepreneur Swiss Small&Mid können in Warrants auf Aktien angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Bellevue Entrepreneur Swiss Small&Mid daneben angemessene liquide Mittel halten. In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Entrepreneur Swiss Small&Mid lautet auf CHF.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.12 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Subfonds kann außerdem, zum Zwecke des Risikomanagements (hedging) als auch zum Investmentzweck folgende derivative Finanzinstrumente nutzen:

- Equity Options
- Currency options
- Equity Futures
- Interest Rate Futures
- Forward Contracts

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds wird keine SFTR Transaktionen eingehen.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Vermögenswerte des Bellevue Entrepreneur Swiss Small&Mid unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BELLEVUE ENTREPRENEUR SWISS SMALL&MID

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe-datum
I	LU1477743469	--	CHF	0.9% p.a.	--	30/11/2016
B	LU1477743543	--	CHF	1.6% p.a.	--	30/11/2016
I	LU1477743626	--	EUR	0.9% p.a.	--	30/11/2016
AI EUR		--	EUR	0.9% p.a.	--	*
B	LU1477743899	--	EUR	1.6% p.a.	--	30/11/2016
I2 CHF	LU1725388356	5'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	30/11/2017

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE ENTREPRENEUR SWISS SMALL&MID

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

12. Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Global Macro

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und gezielt von der Marktentwicklung eines weltweit über verschiedene Anlageklassen breit diversifizierten Portfolios profitieren wollen und bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine mittlere Risikobereitschaft verfügen.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des Bellevue Global Macro ist es, durch den Einsatz von globalen Makrostrategien und des daraus resultierenden Portfolios von sorgfältig ausgewählten, über verschiedene Anlageklassen diversifizierten Anlagen, einen positiven absoluten Ertrag zu erzielen. Die Anlagestrategie strebt für den Anleger eine Rendite an, welche über dem Referenzindex (SOFR, €STR, SONIA, SARON, je nach Anteilsklasse, wie unten erläutert) liegt.

Der Bellevue Global Macro investiert in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Laufzeiten und Währungen, in Schatzanleihen, sofern es sich um Wertpapiere handelt, die an den internationalen Märkten begeben wurden, in internationale Aktien, Vorzugsaktien, geschlossene REITs (maximal 10% seines Nettovermögens), Wandel- und Optionsanleihen, in alle anderen Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind und in Geldmarktinstrumente.

Für Wandel und Options-Anleihen gelten folgende Limiten: Bis zu 10% können in Wandelanleihen (Convertible bonds) und bis zu 10% in sogenannte CoCo Bonds (Contingent convertible bonds) investiert werden.

Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe B- (Standard & Poor's und Fitch) oder B3 (Moody's) oder über ein vergleichbares internes Rating. Wertpapiere von einer nicht bewerteten Tochtergesellschaft eines von einer Ratingagentur bewerteten Unternehmens, erhalten das gleiche interne Kreditrating, wobei der Grad der Nachrangigkeit berücksichtigt wird. Hat die Muttergesellschaft kein Rating einer Ratingagentur, wird das interne Rating auf Basis einer Analyse anderer bewerteter Unternehmen derselben Branche, verglichen mit bestimmten Kennzahlen, abgeleitet. Es wird ein internes Rating angestrebt, das vergleichbar mit dem der Ratingagenturen ist.

ABS, CLN und ähnliche Produkte verfügen mindestens über die Bonitätsstufe *"investment grade"*, d.h. mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's)

oder über ein vergleichbares internes Rating. Investments in ABS, CLN und ähnliche Produkte werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen.

Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräußern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräußert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten.

In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Global Macro kann Investment- im Rahmen der Anlagebeschränkungen ebenfalls Derivatetechniken und -instrumente einsetzen. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente umfassen ausschließlich:

- Equity Options
- Bond Options
- Currency Options
- Interest Rate Options
- CDS Swaptions
- Equity Futures
- Bond Futures
- Interest Rate Futures
- Interest Rate Swaps
- Total Return Swaps
- Credit Default Swaps
- CFDs
- Forward Contracts

Zu jedem Zeitpunkt werden die Long-Positionen ausreichend liquide sein, um dem Subfonds aus den Short-Positionen entstehende Verpflichtungen abzudecken.

Der Subfonds setzt seine Anlagepolitik um, indem er auf die Entwicklung und/oder die Volatilität spezifischer Märkte setzt. Um dieses Verwaltungsziel zu erreichen, kann der Subfonds Derivate einsetzen, deren Basiswert die Volatilität der Märkte ist, darunter „Volatility Swaps“ oder „Variance Swaps“. Mit diesen Derivaten kann der Subfonds unter Umständen eine Performance erzielen, die an die Abweichung zwischen der impliziten Volatilität und der tatsächlichen Volatilität in einem bestimmten Zeitpunkt geknüpft ist.

Der Subfonds kann bei verschiedenen Emittenten auch Kreditrisiken eingehen, indem er u.a. Kreditderivate auf Indizes oder einen Korb von Emittenten eingeht.

Der Subfonds kann auch in strukturierte Produkte investieren, insbesondere in Anleihen oder andere Wertpapiere, deren Rendite beispielsweise an den Kursverlauf eines Index, von Wertpapieren, eines Wertpapierkorbs oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gebunden ist.

Zur Risikostreuung kann der Subfonds auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen, bei deren Basiswerten es sich um Rohstoffindizes handelt, wobei der Anteil pro Index auf höchstens 10% des Nettovermögens des Subfonds beschränkt ist. Außerdem kann der Subfund in sogenannte exchange-traded commodities (ETCs) investieren.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Bis zu maximal 10% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien investiert werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der Bellevue Global Macro lautet auf EUR.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die

diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.15 zu finden.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

In Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften und Differenzgeschäften wird auf die allgemeinen Risikohinweise in Kapitel 3.5 verwiesen.

Die Anlagestrategie und Risiken des Bellevue Global Macro unterscheiden sich von der Anlagestrategie und den Risiken traditioneller Subfonds, die ausschliesslich in Long-Positionen investieren. Insbesondere kann der Bellevue Global Macro derivative Finanzinstrumente verwenden, um Short-Positionen einzugehen. Sollte der Wert solcher Anlagen steigen anstelle zu fallen, so wird die Verwendung von Short-Positionen einen negativen Effekt auf den Wert des Subfonds haben und in extremen Marktlagen kann dies, theoretisch, zu unbeschränkten Verlusten des Subfonds führen. Sollte eine solche extreme Marktlage eintreten, könnten die Anleger unter besonderen Umständen nur eine minimale oder keine Rendite erzielen oder sogar den ursprünglich investierten Betrag nicht mehr zurückerhalten.

Dem Subfonds ist es gestattet, unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten

Bedingungen und Grenzen, sich Techniken und Instrumente mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Die Vermögenswerte des Bellevue Global Macro unterliegen täglichen Kursschwankungen, der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

Der Subfonds kann in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Securities, "**CoCos**") investieren, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die einen höheren Kupon zahlen und bei Eintritt bestimmter Ereignisse ("Trigger-Ereignisse") in Aktien umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden können, was insbesondere von den Kapitalquoten des Emittenten dieser CoCos ("Trigger-Levels") abhängt. CoCos sind komplexe Finanzinstrumente, bei denen die Auslöseschwellen und damit das Umwandlungsrisiko sehr unterschiedlich sind. Außerdem handelt es sich um innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld daher unbekannt ist. Dies erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von CoCos und die Risiken einer potenziellen Preisansteckung und Volatilität der gesamten Anlageklasse der CoCos, zumal noch unklar ist, ob die Inhaber von CoCos die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken vollständig berücksichtigt haben. Eine Anlage in CoCos kann zu erheblichen Verlusten für den Subfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Absinkens der Eigenkapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, kann der Schuldtitel in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. In bestimmten Szenarien werden die Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Aktien desselben Emittenten Verluste erleiden, im Gegensatz zur klassischen Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der die Inhaber von Aktien vor den Inhabern von Schuldtiteln Verluste erleiden. Bei einigen CoCos besteht außerdem das Risiko, dass der Emittent die Kuponzahlungen jederzeit, aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum nach eigenem Ermessen einstellt. CoCos werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos am Kündigungstermin gekündigt werden.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von

Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERMÖGENSWERWALTUNGSGEBÜHR

Der Vermögensverwalter hat Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („**Performance Fee**“) am Ende jedes Kalenderjahres (der „**Abrechnungszeitraum**“), berechnet nach Abzug aller Kosten, aber vor Abzug einer Performance Fee, in Höhe von 10 % p.a. der niedrigsten Outperformance des Subfonds über:

- i) die High-Watermark (wie unten definiert); und
- ii) der Performance des Referenzindex (wie für jede Währung in der nachstehenden Tabelle angegeben) (der „**Index**“).

Somit bezieht sich eine Performance Fee auf die Entwicklung desjenigen Teils des Nettoinventarwerts, der den Index und die High-Watermark der jeweiligen Anteilsklasse am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums übersteigt, wie nachstehend definiert.

Die „**High-Watermark**“, die den höchsten Nettoinventarwert darstellt, den der Subfonds während der Performance-Referenzzeitraum erreicht hat, wird als Performance-Indikator verwendet, um sicherzustellen, dass eine Performance Fee nur berechnet wird, wenn der Subfonds eine frühere negative Rendite wieder aufgeholt hat, während des Performance-Referenzzeitraums (wie

unten definiert). Die erste High Watermark ist der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anteilsklasse. Der Performance-Referenzzeitraum ist fünf Jahre oder der Zeitraum ab dem Erstausgabedatum, wenn die Anteilsklasse weniger als fünf Jahre existiert der „**Performance-Referenzzeitraum**“). Nach fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kumulierter Underperformance wird die High-Watermark zurückgesetzt.

Die Performance Fee wird täglich berechnet. Die aufgelaufene Performance Fee ist rückwirkend zum Ende des Abrechnungszeitraums innerhalb eines Monats (der „**Kristallisierungstag**“) für alle Anteilsklassen zahlbar, die eine Performancegebühr erheben (wie in der nachstehenden Tabelle der Anteilsklassen angegeben).

Die berechnete Performance Fee wird für Zeichnungen und Rücknahmen angepasst. Wenn (i) Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen oder in andere Anteile einer Anteilsklasse eines Subfonds oder eines anderen bestehenden Subfonds oder eines anderen Subfonds umgetauscht werden und für diese Anteile eine Performance Fee angefallen ist, (ii) die Vermögenswerte des Subfonds oder einer Anteilsklasse auf die eines anderen Subfonds oder einer Anteilsklasse eines anderen

Subfonds innerhalb des Subfonds oder innerhalb eines anderen Subfonds übertragen oder mit diesen zusammengelegt werden, (iii) des Subfonds oder einer Anteilsklasse gekündigt werden und für diese Anteile eine Performance Fee angefallen ist, wird diese Performance Fee jeweils zum Datum der Rücknahme oder Umwandlung, zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung oder zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung festgesetzt und wird zahlbar.

Es fällt jedoch keine Performance Fee an, wenn der Subfonds oder eine Anteilsklasse des Subfonds mit einem neu gegründeten übernehmenden Subfonds oder Subfonds ohne historische Wertentwicklung und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der unterscheidet, zusammengelegt wird der übertragende Subfonds. In diesem Fall gilt der Performance-Referenzzeitraum des übertragenden Subfonds weiterhin für den übernehmenden Subfonds oder Subfonds.

Insgesamt wird die Performance Fee 5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Subfonds während des Abrechnungszeitraums nicht übersteigen.

Die nachstehende Tabelle zeigt ein Beispiel zur Berechnung der Performance Fee.

PF Abrechnungszeitraum	NIW/Anteil am Anfang des Abrechnungszeitraums*	NIW/Anteil am Ende des Abrechnungszeitraums**	HWM	Fonds Performance	Index***	Outperformance zur HWM	Outperformance zur Benchmark	NIW über High-Watermark	NIW über Benchmark	Anspruch auf Performance Fee	Wert der Performance Fee****
Year 1	125.00	125.20	125.00	0.16%	-0.59%	0.16%	0.75%	JA	JA	JA	0.0002
Year 2	125.20	126.00	125.20	0.64%	-0.46%	0.64%	1.09%	JA	JA	JA	0.0006
Year 3	126.00	125.10	126.00	-0.71%	-0.35%	-0.71%	-0.37%	NEIN	NEIN	NEIN	-
Year 4	125.10	124.00	126.00	-0.88%	-1.50%	-1.59%	0.62%	NEIN	JA	NEIN	-
Year 5	124.00	127.00	126.00	2.42%	5.00%	0.79%	-2.58%	JA	NEIN	NEIN	-

*Während des ersten Abrechnungszeitraums ist die anwendbare High Water Mark („HWM“) der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Aktie.

**Nach dem 1. Abrechnungszeitraum ist der anwendbare HWM der höchste aufgezeichnete NIW, bei dem eine Performance Fee kristallisiert wurde.

***Die Benchmark bezieht sich auf den unten genannten Vergleichsindex in der jeweiligen Währung, auf die die Anteilsklasse lautet. Die verwendeten Zahlen sind fiktiv und stellen nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Index dar und dienen eher der Veranschaulichung.

**** Die Performancegebühr ist 10 % der kleinsten Differenz (falls positiv) zwischen dem NIW pro Aktie (vor Abzug der Performancegebühr) und der Wertentwicklung des HWM und der Wertentwicklung der Benchmark. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und jährlich festgesetzt und gezahlt

In Abhängigkeit von der Referenzwährung der investierten Anteilsklasse dienen folgende Zinssätze als Index („Index“):

- Die Federal Reserve Bank of New York ist Verwalter der Secured Overnight Finance Rate („**SOFR**“)
- Die Europäische Zentralbank ist Verwalter der Euro Short-Term Rate („**€STR**“)

- Die Bank of England ist Verwalter des Reformed Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“)
- Die SIX Financial Information AG ist Verwalter des Swiss Average Rate Overnight („**SARON**“)

Alle vorstehend genannten Indizes berücksichtigen nicht das nachhaltige Anlageziel des Subfonds.

GEBÜHREN AUF EBENE DER ZIEL-OGA UND -OGAW

Sofern der Subfonds Anteile anderer OGA und OGAW erwerben kann, wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, welche auf das Nettovermögen des Subfonds, gemäss Kapitel 4.6 erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Zentralverwaltung, die Depotbank, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern, sowie sonstige Kosten und

Gebühren anfallen, und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen beim Bellevue Global Macro maximal 2% p.a.

BELLEVUE GLOBAL MACRO

Anteile	ISIN-Code	Mindest-anlage	Währung der Anteile	Verwaltungs-gebühr	Performance Fee	Vergleichs-index	Erstmaliges Ausgabe-datum
I	LU0494762056	--	EUR	0.8% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	31/03/2010
B	LU0494761835	--	EUR	1.4% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	31/03/2010
AI	LU1525644909		EUR	0.8% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	30/11/2016
AB	LU1325892591		EUR	1.4% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	31/03/2016
HI CHF	LU0513479948	--	CHF	0.8% p.a.	10% p.a.	CHF 3 Month-SARON	31/05/2010
HB CHF	LU0513479864	--	CHF	1.4% p.a.	10% p.a.	CHF 3 Month-SARON	31/05/2010
HI GBP	LU0767971616	--	GBP	0.8% p.a.	10% p.a.	GBP 3-month SONIA	30/03/2012
HI USD	LU1233583258	--	USD	0.8% p.a.	10% p.a.	USD 3-month SOFR	10/08/2015
HB USD	LU1233584223	--	USD	1.4% p.a.	10% p.a.	USD 3-month SOFR	02/07/2015
I2 EUR	LU1725388430	10,000,000	EUR	0.7% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	30/11/2017
HI2 CHF	LU1725388513	10'000'000	CHF	0.7% p.a.	10% p.a.	CHF 3 Month-SARON	31/10/2019
HI2 USD	--	10'000'000	USD	0.7% p.a.	10% p.a.	USD 3-month SOFR	*
U EUR	...	50,000,000	EUR	0.7% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	*
U2 EUR	...	50,000,000	EUR	0.6% p.a.	10% p.a.	EUR 3 Month-€STR	*
U CHF	...	50,000,000	CHF	0.7% p.a.	10% p.a.	CHF 3 Month-SARON	*
U2 CHF	...	50,000,000	CHF	0.6% p.a.	10% p.a.	CHF 3 Month-SARON	*
U USD	...	50,000,000	USD	0.7% p.a.	10% p.a.	USD 3 Month-SOFR	*
U2 USD	...	50,000,000	USD	0.6% p.a.	10% p.a.	USD 3 Month-SOFR	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BELLEVUE GLOBAL MACRO

Im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes von 2010 und den Bestimmungen des CSSF Zirkulars 11/512 wird nach eingehender Prüfung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft unter diesem Subfonds ein Risikomanagement appliziert, das sicherstellt, dass alle Risiken, die für diesen Subfonds einschlägig werden könnten, erfasst werden können.

Berechnung des Gesamtrisikos / des Global Exposure

Teil des Risikomanagementprozesses, der für diesen Subfonds appliziert wird, ist das sogenannte „Global Exposure/die Feststellung des Gesamtrisikos“ des Subfonds, das durch den sogenannten „Absolute Value at Risk Approach /absolute VaR“ festgestellt und kontrolliert wird.

Die Berechnung des VaR wird auf Basis eines einseitigen Aussagewahrscheinlichkeitsintervalls von 99 %, als auch einer Haltedauer von 20 Tagen ausgemacht.

Der VaR dieses Subfonds wird unter dem „Absolute VaR“ berechnet.

Dies auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds und begrenzt durch ein maximum VaR Limit, das durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eingehender Prüfung der Investitionen und des Risikoprofils dieses Subfonds festgesetzt worden ist.

Das maximale VaR Limit, das dahingehend für diesen Subfonds festgesetzt ist, beläuft sich auf 20% des Nettoinventarwertes des Subfonds.

FREMDFINANZIERUNGSGRAD:

Der Fremdfinanzierungsgrad ist durch einschlägige ESMA Richtlinien als die Summe der Nominalwerte der Derivate, die in Subfonds eingesetzt werden, definiert.

Definitionsbedingt führt dies zu konservativen Ergebnissen da einige Derivate, die zu Absicherungszwecken benutzt werden in die Berechnung des Fremdfinanzierungsgrades mit einfließen und dadurch zu einem erhöhten Ergebnis des Fremdfinanzierungsgrades führen.

Konsequenterweise kann der Fremdfinanzierungsgrad unter bestimmten Umständen erheblich sein aber nicht notwendigerweise das genaue aktuelle Risiko der Fremdfinanzierung, dem sich ein Investor aussetzen kann, reflektieren.

Der erwartete Fremdfinanzierungsgrad unter diesem Subfonds kann zwischen 0% und 400 % bezogen auf den Nettoinventarwert des Subfonds variieren.

Diese Einschätzung basiert auf historischen Daten.

Unter diesem Subfonds können sich aber auch unter bestimmten Umständen (z.B. sehr niedrige Marktvolatilität) höhere Fremdfinanzierungsgrade ergeben.

13. Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Global Income

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich vor allem für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und gezielt von der Marktentwicklung eines weltweiten, über verschiedene Anleiensegmente breit diversifizierten Anleihenportfolios profitieren wollen und bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen und somit über eine mittlere Risikobereitschaft verfügen.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des Bellevue Global Income ist es, durch den Einsatz von globalen Bondstrategien und des daraus resultierenden Portfolios von sorgfältig ausgewählten, über verschiedene Anleiensegmente diversifizierte Anlagen, ein attraktive Gesamtrendite zu erzielen.

Der Bellevue Global Income investiert in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Laufzeiten und Währungen, in Schatzanleihen, sofern es sich um Wertpapiere handelt und in Geldmarktinstrumente.

Der Bellevue Global Income kann bis zu 10% des Nettoinventarwertes in wandelbare Wertpapiere sowie in Aktien, Vorzugsaktien und REITs (maximal 10% seines Nettovermögens) halten. Mit Ausnahme von Vorzugsaktien hält der Subfonds Aktien ausschliesslich als Folge der Umwandlung einer Wandelanleihen oder der Zuteilung aus einer Corporate Action.

Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere verfügen mindestens über die Bonitätsstufe B- (Standard & Poor's und Fitch) oder B3 (Moody's) oder über ein vergleichbares internes Rating. Wertpapiere von einer nicht bewerteten Tochtergesellschaft eines von einer Ratingagentur bewerteten Unternehmens, erhalten das gleiche interne Kreditrating, wobei der Grad der Nachrangigkeit berücksichtigt wird. Hat die Muttergesellschaft kein Rating einer Ratingagentur, wird das interne Rating auf Basis einer Analyse anderer bewerteter Unternehmen derselben Branche, vergleichen mit bestimmten Kennzahlen, abgeleitet. Es wird ein internes Rating angestrebt, das vergleichbar mit dem der Ratingagenturen ist.

ABS, CLN und ähnliche Produkte verfügen mindestens über die Bonitätsstufe *"investment grade"*, d.h. mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder über ein vergleichbares internes Rating. Investments in ABS, CLN und ähnliche Produkte werden nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen.

Sollten die vorgegebenen Mindestbonitätsstufen aufgrund einer Rating Herabstufung unterschritten werden, so sind die entsprechenden Instrumente (bis zu einem Wert von

10% des Nettoinventarwertes des Subfonds) innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten zu veräussern. Sollten die herabgestuften Instrumente mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen, so wird der Teil der über die 10%-Grenze hinausgeht so schnell wie möglich veräussert. Im Falle einer Herabstufung werden somit auch nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren gehalten.

Der Bellevue Global Income darf bis zu 20% seines Nettovermögens in chinesische Anleihen über Bond Connect anlegen.

In außergewöhnlichen Situationen kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln, Termineinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Bellevue Global Income kann zum Investment-Zwecke im Rahmen der Anlagebeschränkungen ebenfalls Derivatetechniken und –instrumente einsetzen. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente umfassen ausschliesslich:

- Bond Options
- Currency Options
- Interest Rate Options
- CDS Swaptions
- Bond Futures
- Interest Rate Futures
- Interest Rate Swaps
- Total Return Swaps
- Credit Default Swaps
- CFDs
- Forward Contracts

Zu jedem Zeitpunkt werden die Long-Positionen ausreichend liquide sein, um dem Subfonds aus den Short-Positionen entstehende Verpflichtungen abzudecken.

Der Subfonds setzt seine Anlagepolitik um, indem er auf die Entwicklung und/oder die Volatilität spezifischer Märkte setzt. Um dieses Verwaltungsziel zu erreichen, kann der Subfonds Derivate einsetzen, deren Basiswert die Volatilität der Märkte ist, darunter „Volatility Swaps“ oder „Variance Swaps“. Mit diesen Derivaten kann der Subfonds unter Umständen eine Performance erzielen, die an die Abweichung zwischen der impliziten Volatilität und der tatsächlichen Volatilität in einem bestimmten Zeitpunkt geknüpft ist.

Der Subfonds kann bei verschiedenen Emittenten auch Kreditrisiken eingehen, indem er u.a. Kreditderivate auf Indizes oder einen Korb von Emittenten eingeht.

Der Subfonds kann auch in strukturierte Produkte investieren, insbesondere in Anleihen oder andere Wertpapiere, deren Rendite beispielsweise an den Kursverlauf eines finanziellen Gesamtindex, von Wertpapieren, eines Wertpapierkorbs oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gebunden ist.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Für Wandel und Options-Anleihen gelten folgende Limiten: Bis zu 20% können in Wandelanleihen (Convertible bonds) und bis zu 20% in sogenannte CoCo Bonds (Contingent convertible bonds) investiert werden.

Der Bellevue Global Income lautet auf EUR.

Des Weiteren berücksichtigt der Subfonds im Rahmen der Umsetzung obiger Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG). Art und Weise wie diese Merkmale bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden, wird in den ESG-Anlagerichtlinien der Bellevue Asset Management AG festgehalten und auf der Website www.bellevue.ch publiziert.

Der Subfonds ist ein ESG-Subfonds im Sinne von Artikel 8 SFDR, um Zweifel auszuschließen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens um nachhaltige Investitionen in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

Der Auswahlprozess von Wertpapieren enthält eine nicht-finanzielle Analyse, die unter anderem auch ESG-Ausschlusskriterien nutzt. Es werden Investitionen in Anleihen von Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Masse gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Zudem werden keine Investitionen in Anleihen von Unternehmen getätigt, die einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

Der Anlageverwalter führt und aktualisiert mindestens vierteljährlich eine Ausschlussliste von Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und stellt vor dem Handel sicher, dass keine Anlagen in diese Wertpapiere getätigt werden.

Neben den traditionellen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren integriert der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. ESG-Faktoren beeinflussen Investitionsentscheidungen insoweit, als sie von finanzieller Relevanz sind. Darüber hinaus überwacht der

Anlageverwalter regelmäßig das ESG-Risikoprofil des Portfolios.

Die Datenquellen zur Identifizierung und Bewertung von ESG-Problemen sind meistens konkreter Austausch mit den Unternehmen, externe ESG-Datenanbieter, öffentliche Unternehmensinformationen, Broker Recherche und Finanzpresse.

NACHHALTIGKEITSRISIKOMANAGEMENT

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds als ESG-Subfonds einen Einfluss auf seine Rendite im Vergleich zu anderen Subfonds haben. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko mindernde Anlagestrategie zurückzuführen, welche unnachgiebige Unternehmen/Emittenten ausschließt, vorausschauende Anlagepolitik betreibt, die eine nachhaltige finanzielle Rendite anstrebt, und ein aktives Engagement für Unternehmen / Emittenten umsetzt.

Weitere Informationen bezüglich ESG sind in Anhang II.16 zu finden.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

In Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften und Differenzgeschäften wird auf die allgemeinen Risikohinweise in Kapitel 3.5 verwiesen.

Die Anlagestrategie und Risiken des Bellevue Global Income unterscheiden sich von der Anlagestrategie und den Risiken traditioneller Subfonds, die ausschliesslich in Long-Positionen investieren. Insbesondere kann der Bellevue Global Income derivative Finanzinstrumente verwenden, um Short-Positionen einzugehen. Sollte der Wert solcher Anlagen steigen anstelle zu fallen, so wird die Verwendung von Short-Positionen einen negativen Effekt auf den Wert des Subfonds haben und in extremen Marktlagen kann dies, theoretisch, zu unbeschränkten Verlusten des Subfonds führen. Sollte eine solche extreme Marktlage eintreten, könnten die Anleger unter besonderen Umständen nur eine minimale oder keine Rendite erzielen oder sogar den ursprünglich investierten Betrag nicht mehr zurückerhalten.

Dem Subfonds ist es gestattet, unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, sich Techniken und Instrumente mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Die Vermögenswerte des Bellevue Global Income unterliegen täglichen Kursschwankungen, der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen

wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

Der Subfonds kann in bedingte Wandelanleihen (Contingent Convertible Securities, "**CoCos**") investieren, bei denen es sich um Schuldtitel handelt, die einen höheren Kupon zahlen und bei Eintritt bestimmter Ereignisse ("Trigger-Ereignisse") in Aktien umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden können, was insbesondere von den Kapitalquoten des Emittenten dieser CoCos ("Trigger-Levels") abhängt. CoCos sind komplexe Finanzinstrumente, bei denen die Auslöseschwellen und damit das Umwandlungsrisiko sehr unterschiedlich sind. Außerdem handelt es sich um innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld daher unbekannt ist. Dies erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von CoCos und die Risiken einer potenziellen Preisansteckung und Volatilität der gesamten Anlageklasse der CoCos, zumal noch unklar ist, ob die Inhaber von CoCos die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken vollständig berücksichtigt haben. Eine Anlage in CoCos kann zu erheblichen Verlusten für den Subfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Absinkens der Eigenkapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, kann der Schuldtitel in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. In bestimmten Szenarien werden die Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Aktien desselben Emittenten Verluste erleiden, im Gegensatz zur klassischen Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der die Inhaber von Aktien vor den Inhabern von Schuldtiteln Verluste erleiden. Bei einigen CoCos besteht außerdem das Risiko, dass der Emittent die Kuponzahlungen jederzeit, aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum nach eigenem Ermessen einstellt. CoCos werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos am Kündigungstermin gekündigt werden.

Der Subfonds kann in geschlossene Fonds investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 1 Ziffer (34) des Gesetzes von 2010 und Art. 1 Absätze (1) und (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 eingestuft werden.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

GEBÜHREN AUF EBENE DER ZIEL-OGA UND -OGAW

Sofern der Subfonds Anteile anderer OGA und OGAW erwerben kann, wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, welche auf das Nettovermögen des Subfonds, gemäss Kapitel 4.6 erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Zentralverwaltung, die Depotbank, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern, sowie sonstige Kosten und Gebühren anfallen, und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen beim Bellevue Global Income maximal 2% p.a.

BELLEVUE GLOBAL INCOME

Anteile	ISIN-Code	Mindestanlage	Währung der Anteile	Verwaltungsgebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU2382177173	--	EUR	0.5% p.a.	--	30.09.2021
B	LU2382177330	--	EUR	0.8% p.a.	--	30.09.2021
AI	LU2382177413	--	EUR	0.5% p.a.	--	15.12.2025
AB	LU2382177504	--	EUR	0.8% p.a.	--	15.12.2025
HI CHF	LU2382177686	--	CHF	0.5% p.a.	--	30.09.2021
HB CHF	LU2382177843	--	CHF	0.8% p.a.	--	30.09.2021
HI GBP	--	--	GBP	0.5% p.a.	--	*
HI USD	LU2382178064	--	USD	0.5% p.a.	--	30.09.2021
HB USD	LU2382178148	--	USD	0.8% p.a.	--	30.09.2021
I2 EUR	LU2382178221	10'000'000	EUR	0.45% p.a.	--	30.09.2021
HI2 CHF	LU2382178494	10'000'000	CHF	0.45% p.a.	--	30.09.2021
HI2 USD	LU2382178650	10'000'000	USD	0.45% p.a.	--	30.09.2021
U EUR	--	50'000'000	EUR	0.45% p.a.	--	*
U2 EUR	--	50'000'000	EUR	0.4% p.a.	--	*
HU CHF	--	50'000'000	CHF	0.45% p.a.	--	*
HU2 CHF	LU2382178734	50'000'000	CHF	0.4% p.a.	--	30.09.2021
HU USD	--	50'000'000	USD	0.45% p.a.	--	*
HU2 USD	--	50'000'000	USD	0.4% p.a.	--	*

* Wird vom Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) – BELLEVUE GLOBAL INCOME

Im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes von 2010 und den Bestimmungen des CSSF Zirkulars 11/512 wird nach eingehender Prüfung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft unter diesem Subfonds ein Risikomanagement appliziert, das sicherstellt, dass alle Risiken, die für diesen Subfonds einschlägig werden könnten, erfasst werden können.

Berechnung des Gesamtrisikos / des Global Exposure

Teil des Risikomanagementprozesses, der für diesen Subfonds appliziert wird, ist das sogenannte „Global Exposure/die Feststellung des Gesamtrisikos“ des Subfonds, das durch den sogenannten „Absolute Value at Risk Approach /absolute VaR“ festgestellt und kontrolliert wird.

Die Berechnung des VaR wird auf Basis eines einseitigen Aussagewahrscheinlichkeitsintervalls von 99%, als auch einer Haltedauer von 20 Tagen ausgemacht.

Der VaR dieses Subfonds wird unter dem „Absolute VaR“ berechnet.

Dies auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds und begrenzt durch ein maximum VaR Limit, das durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eingehender Prüfung der Investitionen und des Risikoprofils dieses Subfonds festgesetzt worden ist.

Das maximale VaR Limit, das dahingehend für diesen Subfonds festgesetzt ist, beläuft sich auf 20% des Nettoinventarwertes des Subfonds.

FREMDFINANZIERUNGSGRAD:

Der Fremdfinanzierungsgrad ist durch einschlägige ESMA Richtlinien als die Summe der Nominalwerte der Derivate, die in Subfonds eingesetzt werden, definiert.

Definitionsbedingt führt dies zu konservativen Ergebnissen da einige Derivate, die zu Absicherungszwecken benutzt werden in die Berechnung des Fremdfinanzierungsgrades mit einfließen und dadurch zu einem erhöhten Ergebnis des Fremdfinanzierungsgrades führen.

Konsequenterweise kann der Fremdfinanzierungsgrad unter bestimmten Umständen erheblich sein aber nicht notwendigerweise das genaue aktuelle Risiko der Fremdfinanzierung, dem sich ein Investor aussetzen kann, reflektieren.

Der erwartete Fremdfinanzierungsgrad unter diesem Subfonds kann zwischen 0% und 400 % bezogen auf den Nettoinventarwert des Subfonds variieren.

Diese Einschätzung basiert auf historischen Daten.

Unter diesem Subfonds können sich aber auch unter bestimmten Umständen (z.B. sehr niedrige Marktvolatilität) höhere Fremdfinanzierungsgrade ergeben.

Anhang II: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.1 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Obesity Solutions

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting).

Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder

Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs).

- Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

für den SDG-Alignement-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%),

Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

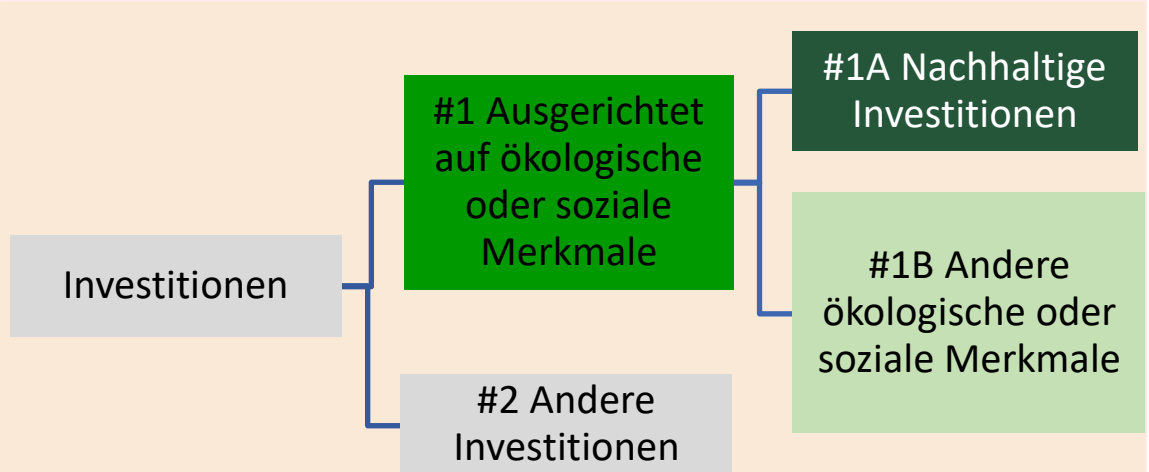


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 25%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja,

In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

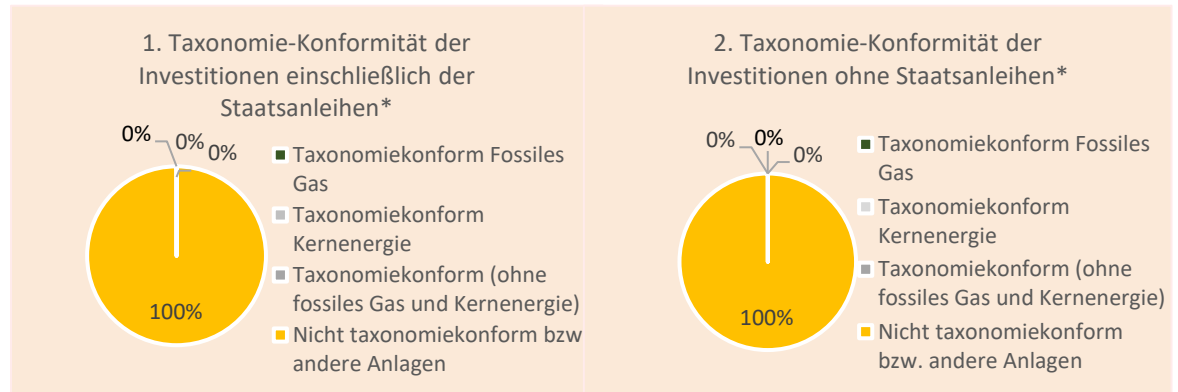
² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.2 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Medtech & Services

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernststen Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen** einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



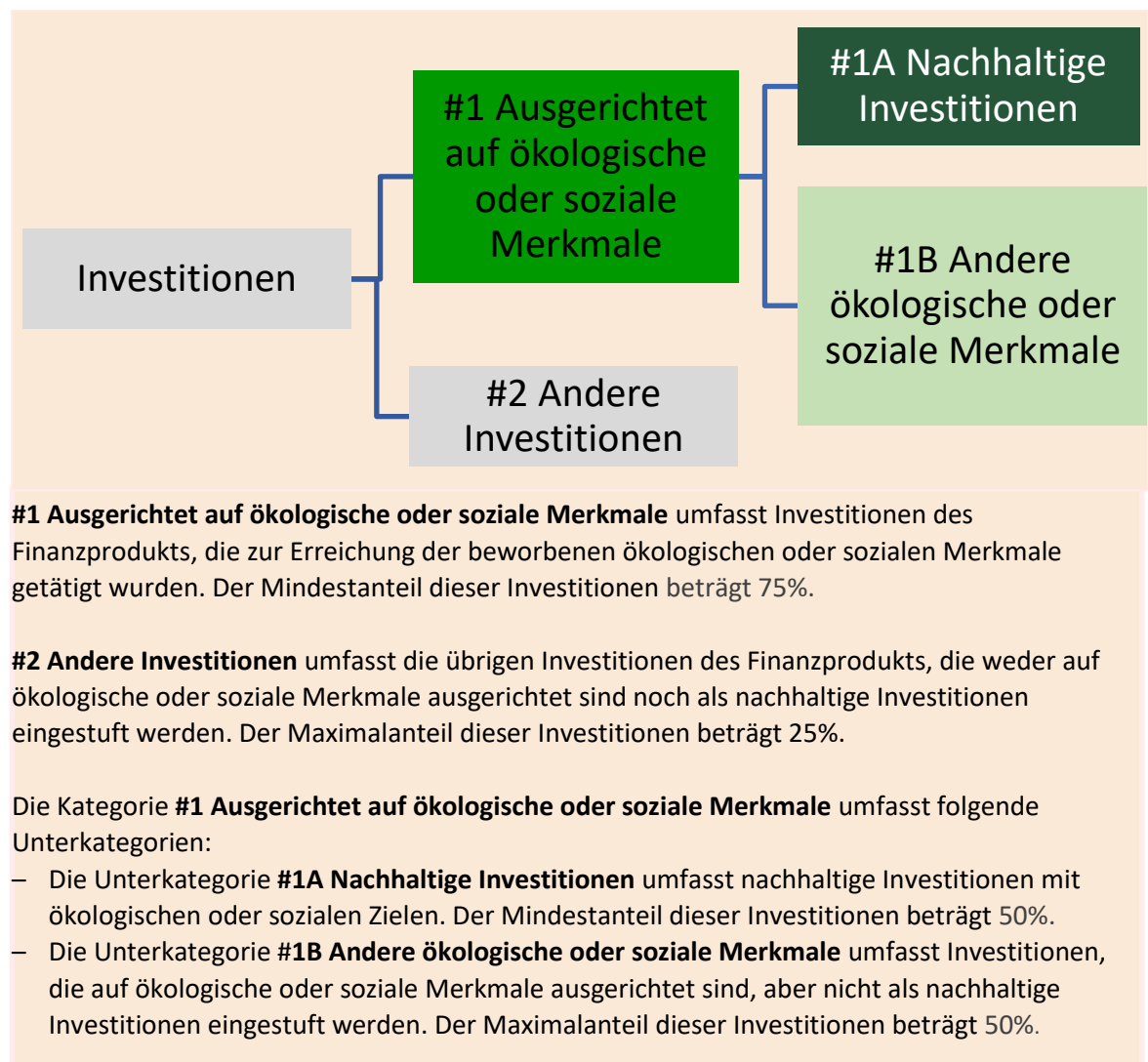
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 50% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas in Kernenergie

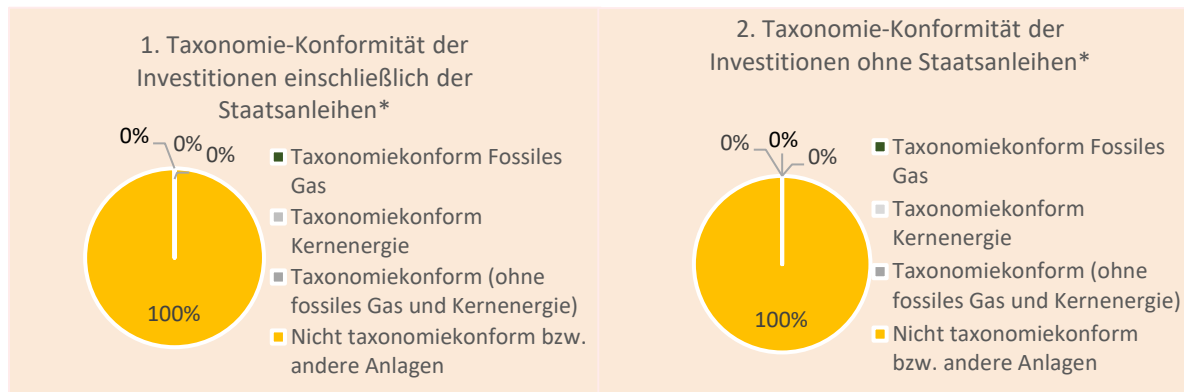
☒ Nein

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.3 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Digital Health

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- **Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative

Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score <-2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

○ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

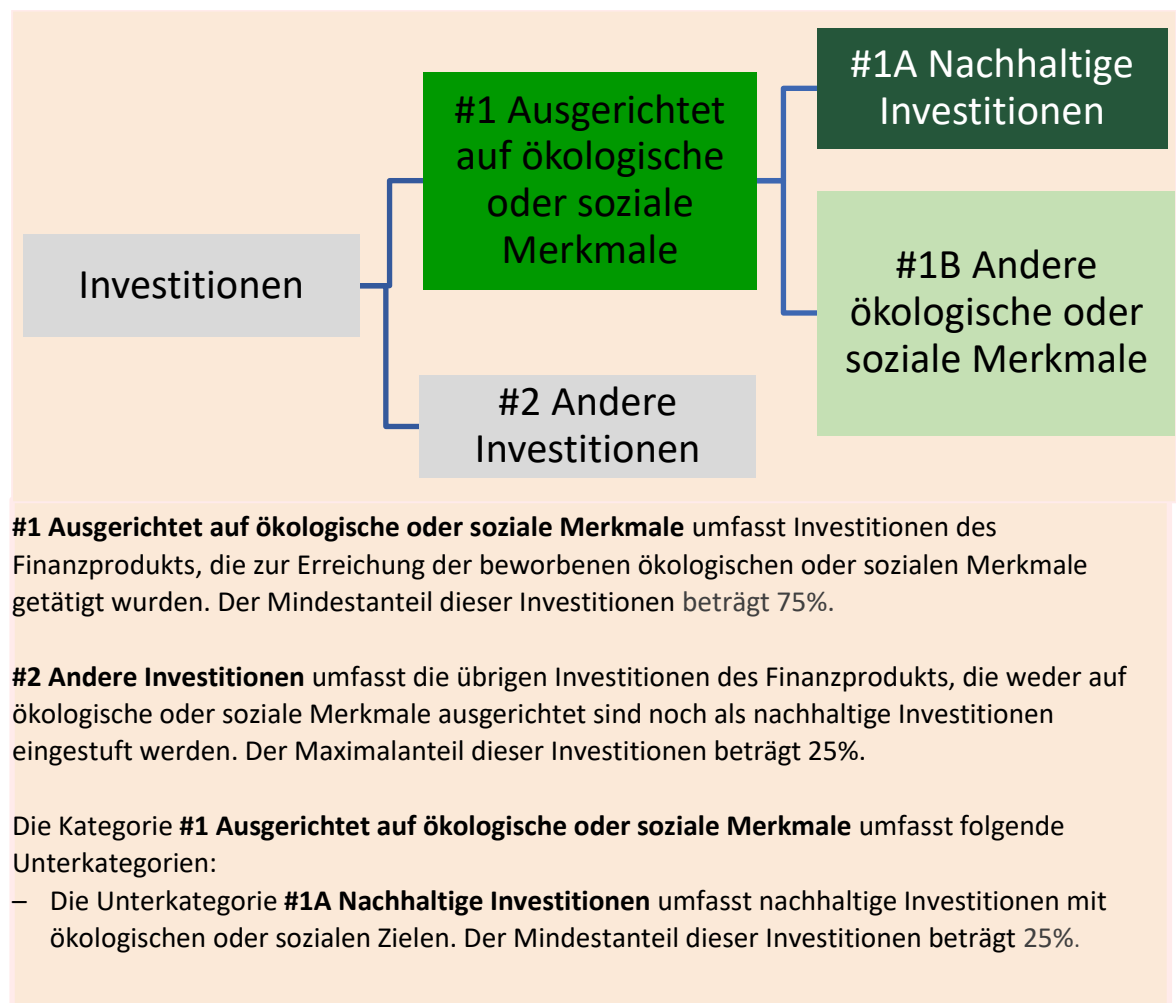


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja,
In fossiles Gas in Kernenergie

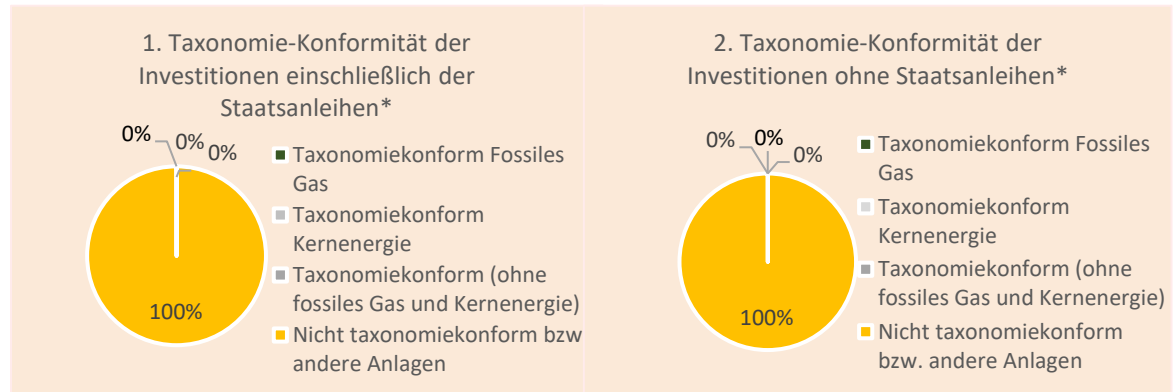
☒ Nein

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.4 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue AI Health

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernststen Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 50% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

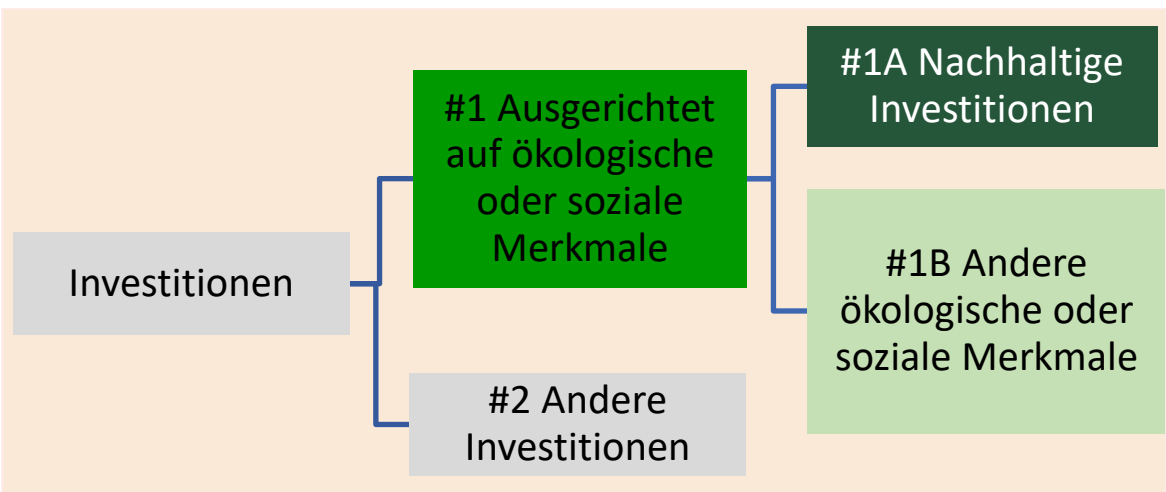


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 25%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas, in Kernenergie

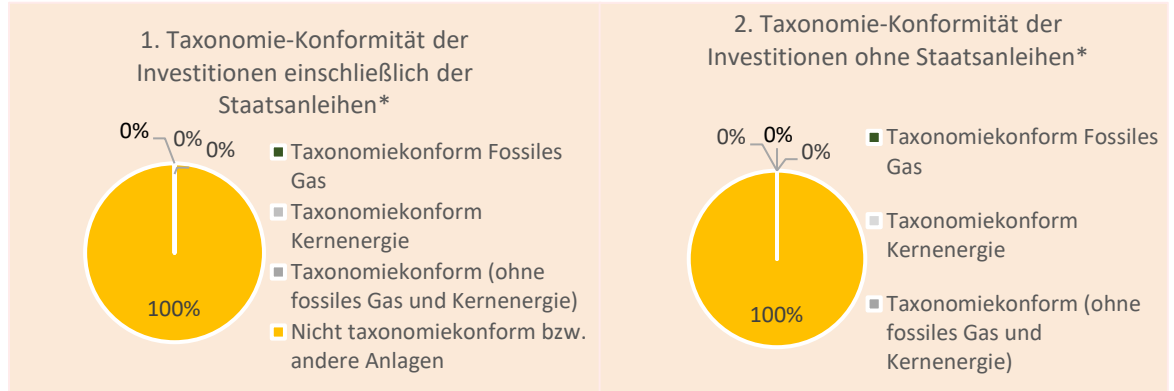
☒ Nein

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.5 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Healthcare Strategy

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernststen Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 50% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

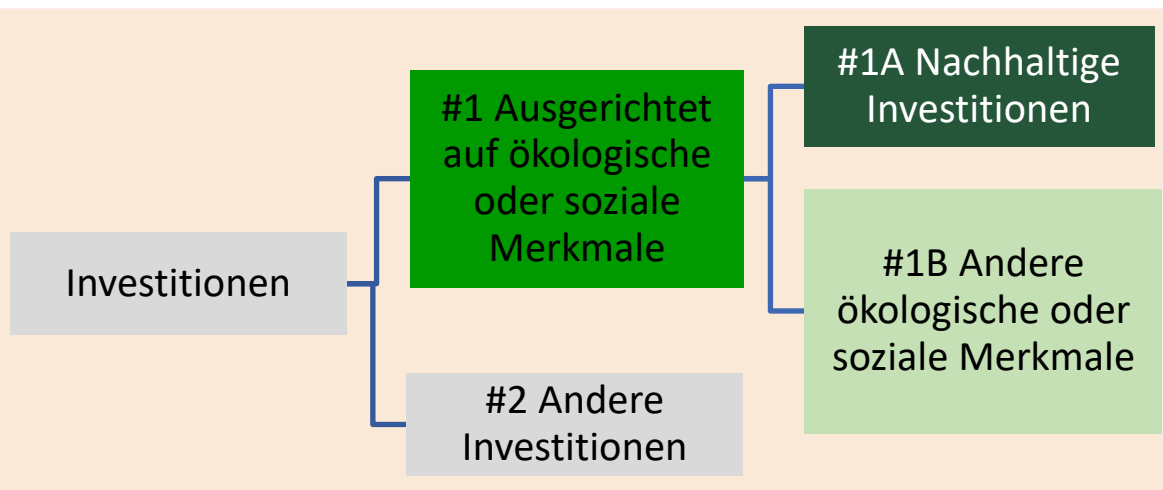


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 25%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?**

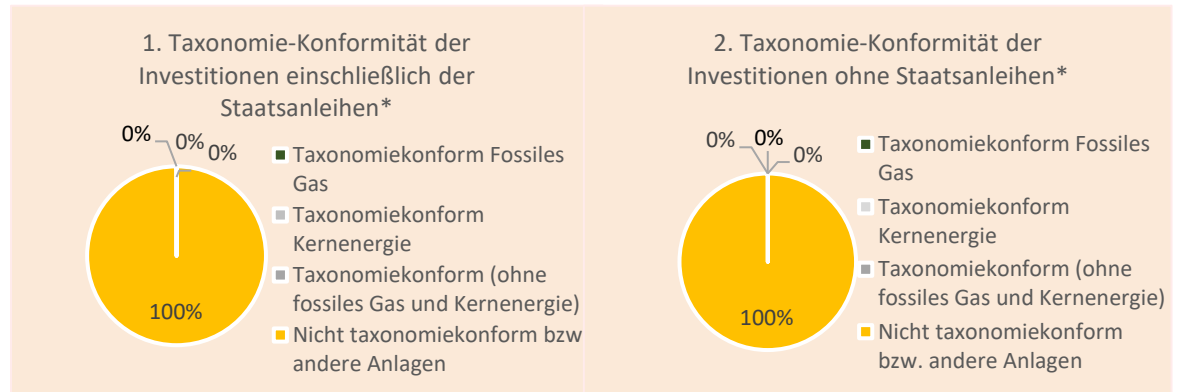
☐ Ja,
In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.6 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Diversified Healthcare

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernststen Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 50% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

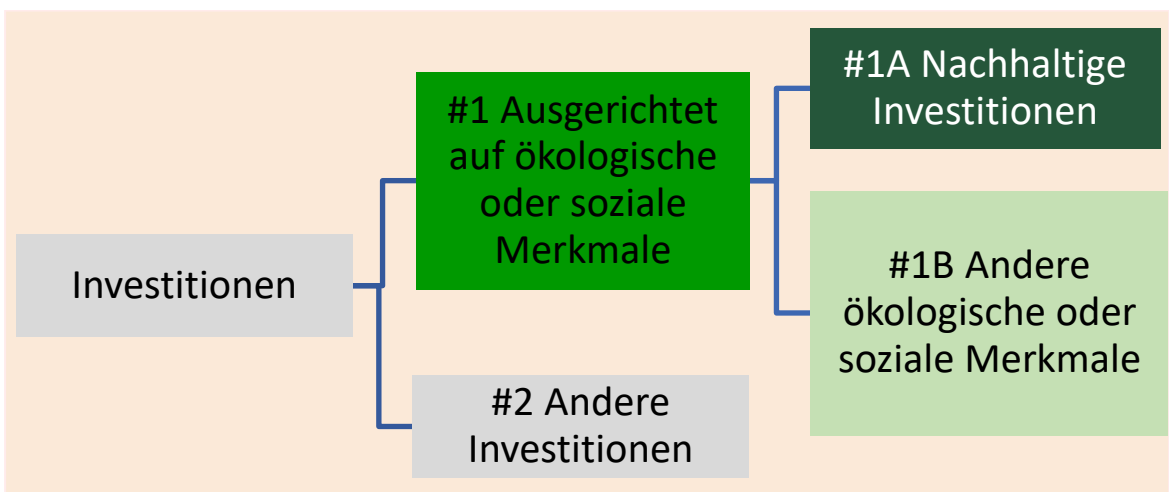


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 25%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

-
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

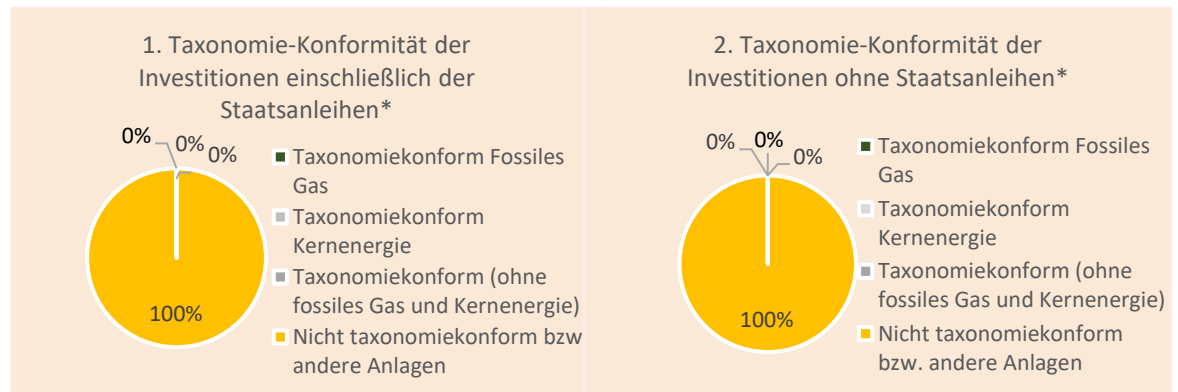
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.7 - Bellevue Fonds (Lux) - Bellevue Emerging Markets Healthcare

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder

Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- **Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu

mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%),

Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

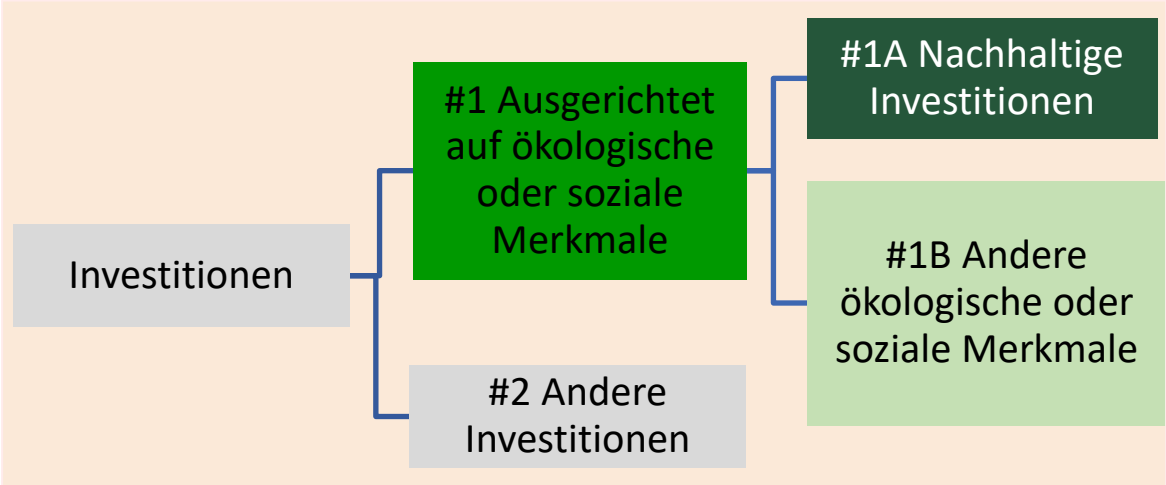
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas in Kernenergie

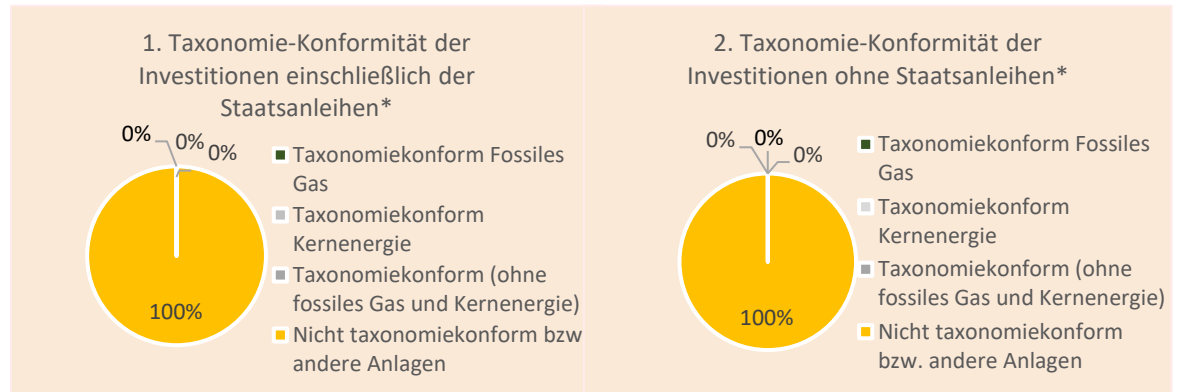
☒ Nein

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.8 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Asia Pacific Healthcare

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- **Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative

Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score <-2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

○ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

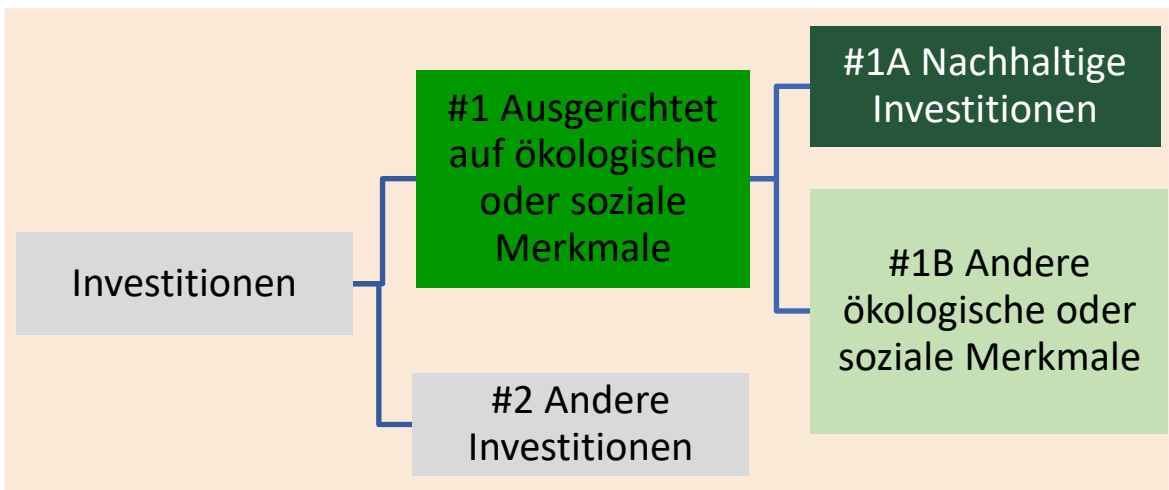


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25%.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁹ investiert?

☐ Ja,
In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

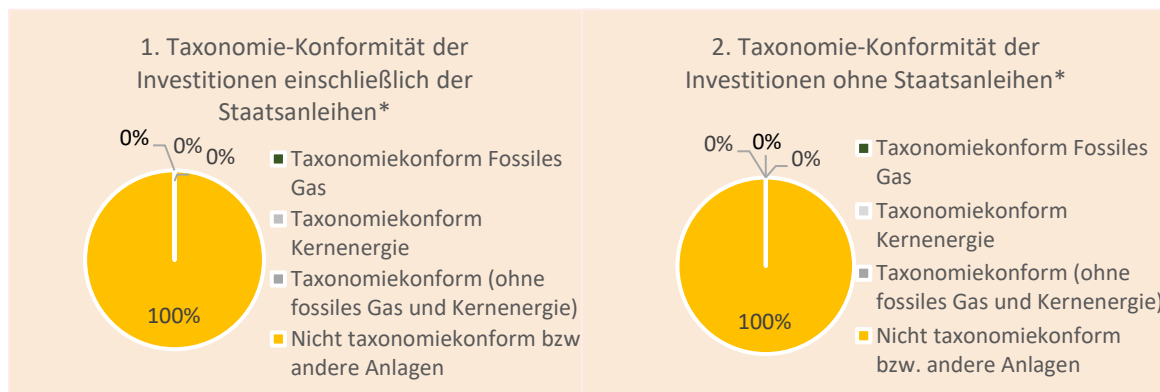
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.9 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Sustainable Healthcare

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernststen Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.
- ☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. In diesem Zusammenhang werden in Übereinstimmung mit Art. 12 (1) der Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ("**CDR (EU) 2020/1818**") alle folgenden Unternehmen ausgeschlossen:

 - a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 50% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

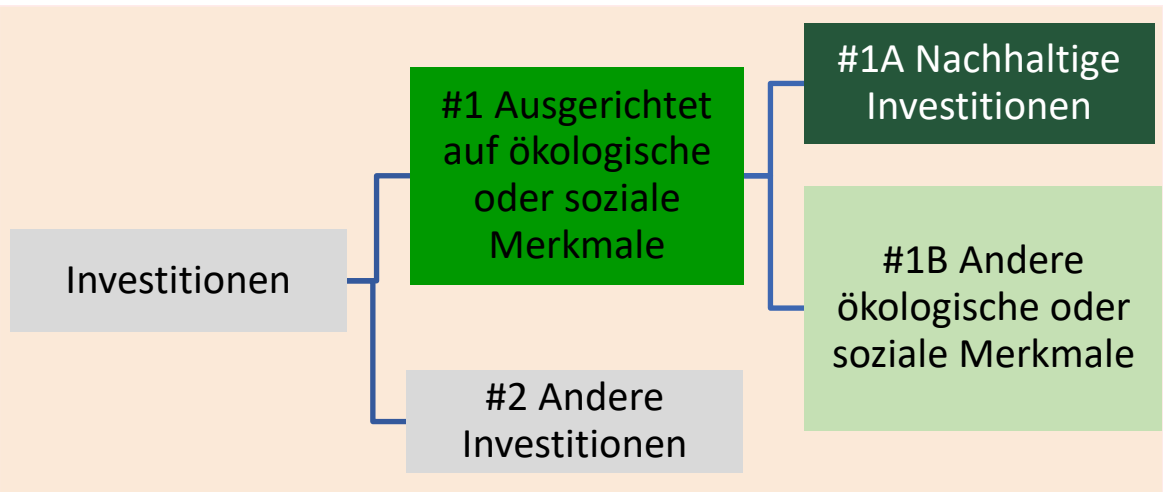
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 80%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 20%.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 50%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 50%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁰ investiert?

☐ Ja,
In fossiles Gas in Kernenergie

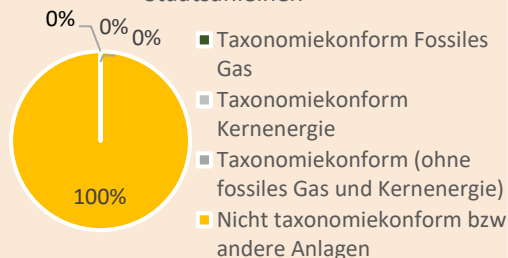
☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

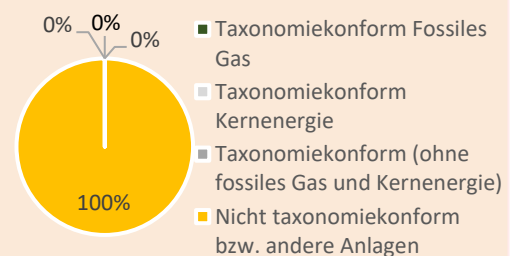
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich der Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonform:	0%	Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Anhang II.10 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Entrepreneur Europe Small

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- **Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala

für den SDG-Alignement-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%),

Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

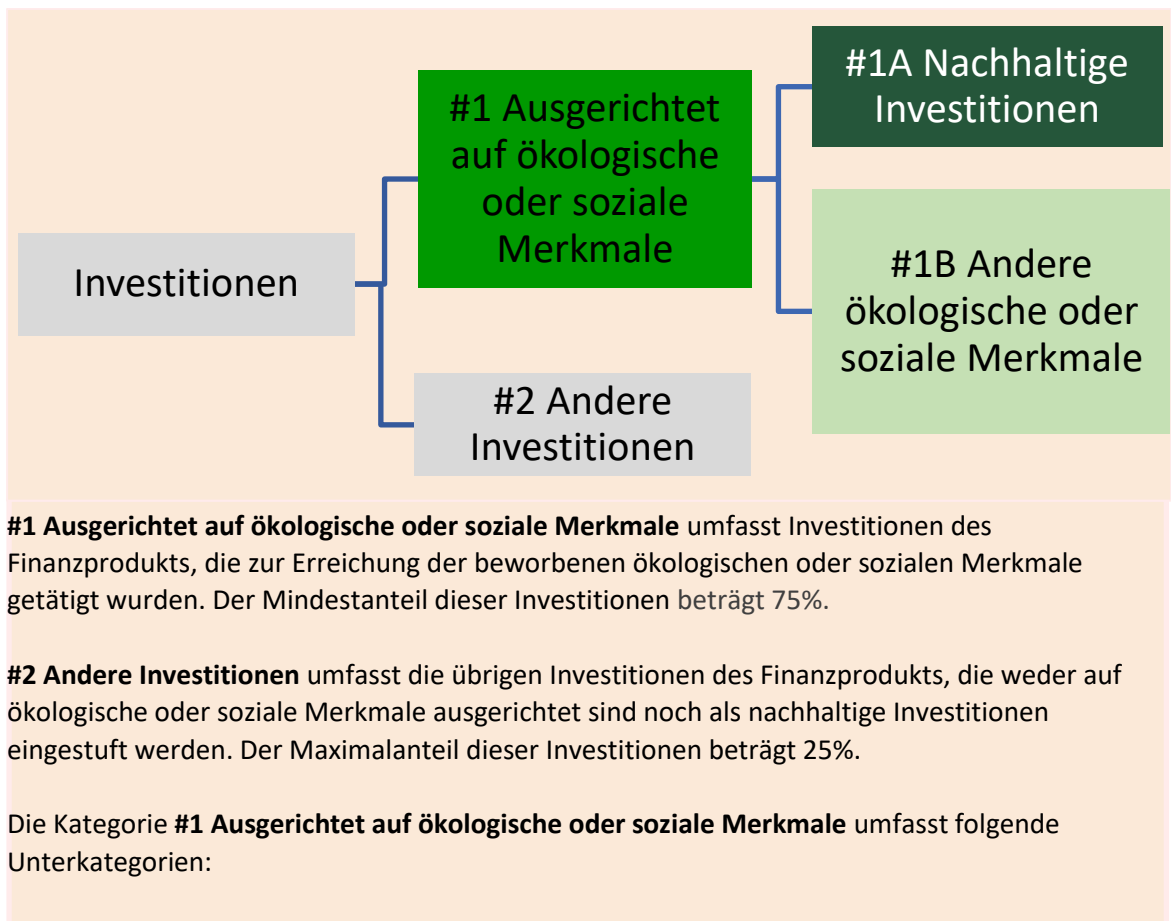


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹¹ investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

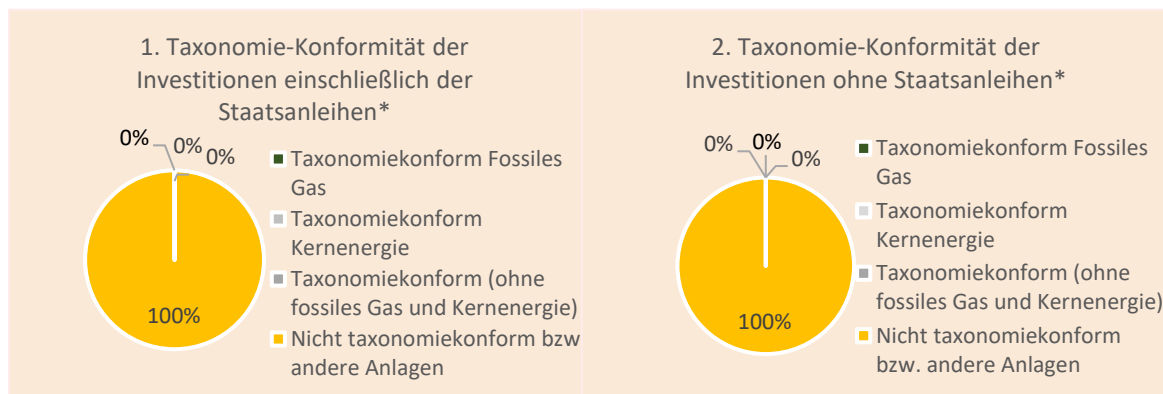
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.11 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Entrepreneur Swiss Small & Mid

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting).

Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder

Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernsten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- **Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala

für den SDG-Alignement-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score ≥ 2.0) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score < -2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%),

Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem Anteil von mindestens 25% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.
- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

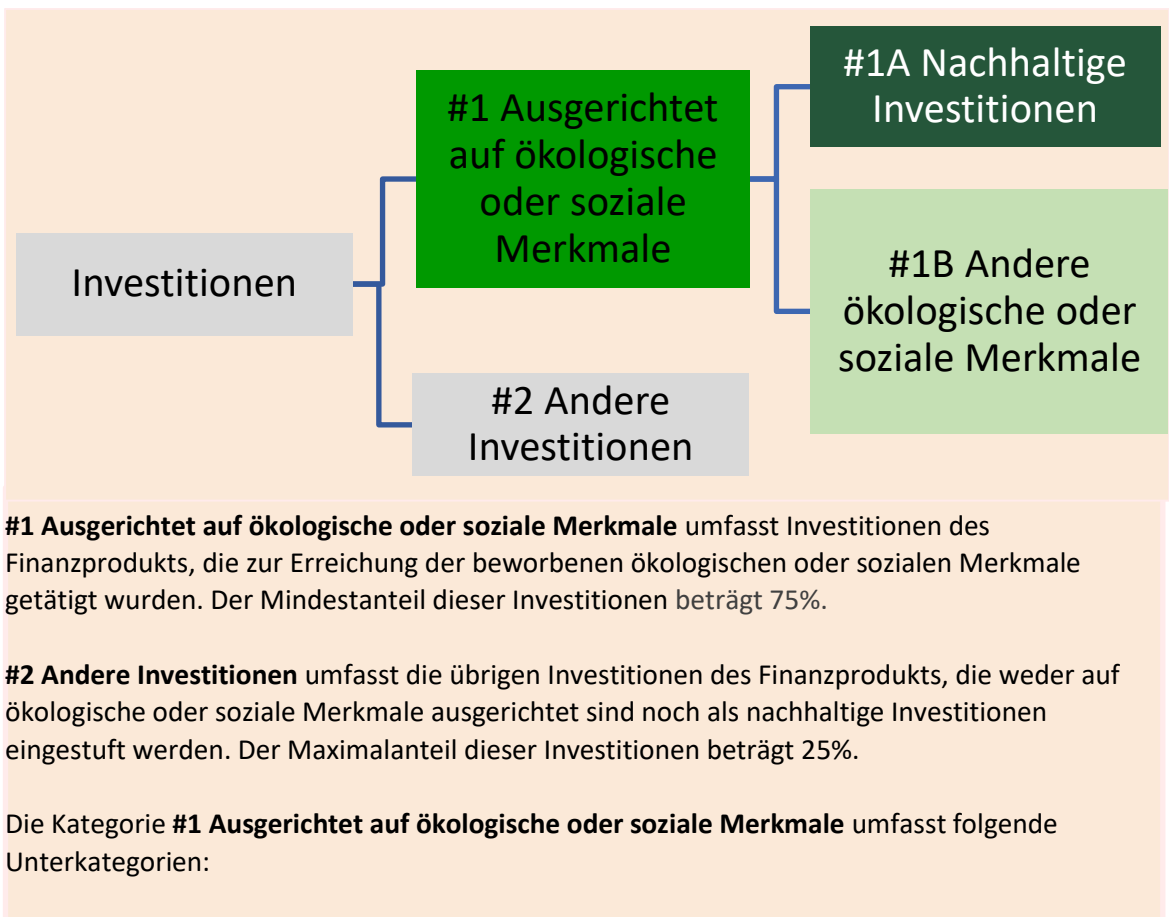


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Maximalanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹² investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

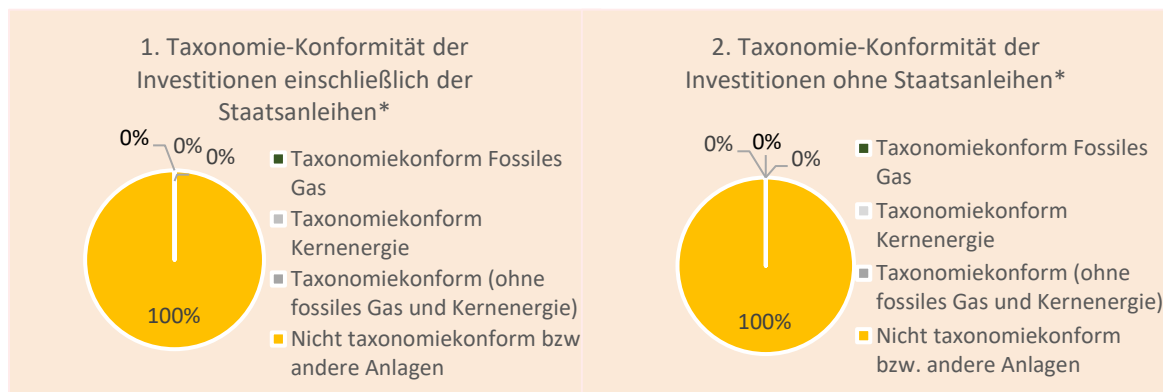
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.12 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Global Macro

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die

Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ersten Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.
- **Des Weiteren müssen Unternehmen über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
N/A
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
N/A
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
N/A
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
N/A

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja,
☒ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums (Bellevue Global Income) bzw. eines positiven absoluten Ertrags (Bellevue Global Macro). Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz

10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

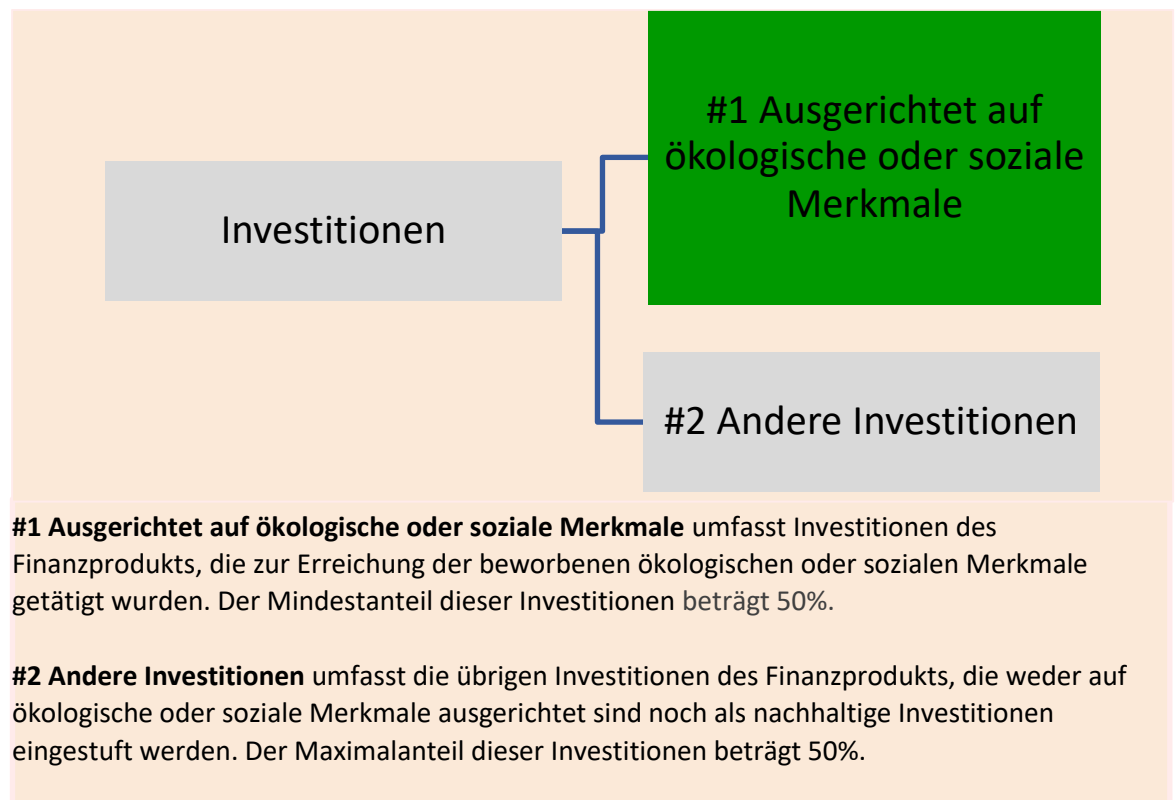


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Für Derivate mit einem zugrundeliegenden Basisinstrument gilt, dass das Basisinstrument sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil #2 "Andere Investitionen" des Vermögens angerechnet.
Für Derivate mit mehreren zugrundeliegenden Basisinstrumenten (z.B. Index, Basket) gilt, dass die dem Derivat zugrundeliegenden Basisinstrumente im Durchschnitt sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil #2 "Andere Investitionen" des Vermögens angerechnet. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹³ investiert?**

☐ Ja,
In fossiles Gas in Kernenergie

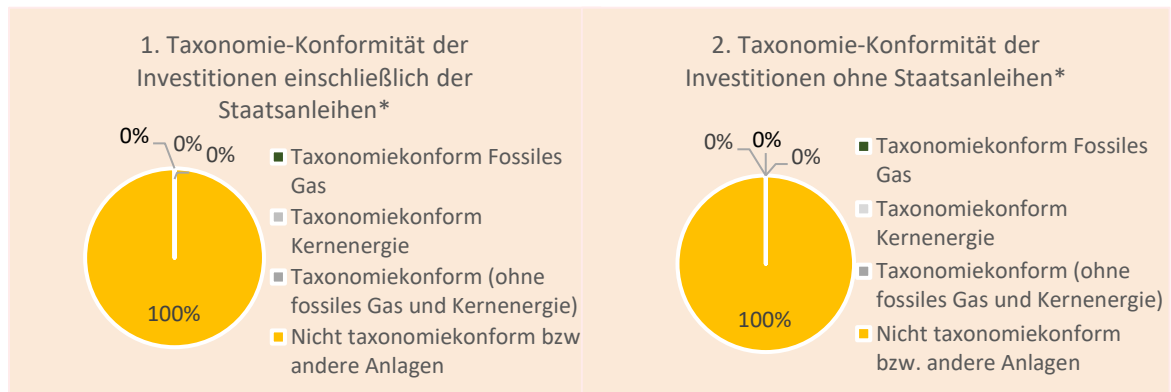
☒ Nein

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/ch-en/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang II.13 - Bellevue Funds (Lux) - Bellevue Global Income

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ersten Umständen.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- Des Weiteren müssen Unternehmen über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

N/A

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

N/A

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

N/A

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja,
☒ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums (Bellevue Global Income) bzw. eines positiven absoluten Ertrags (Bellevue Global Macro). Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionelle Waffen, thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating $\geq$ BB erreichen

und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Rüstungsgüter (Umsatztoleranz 10%), geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

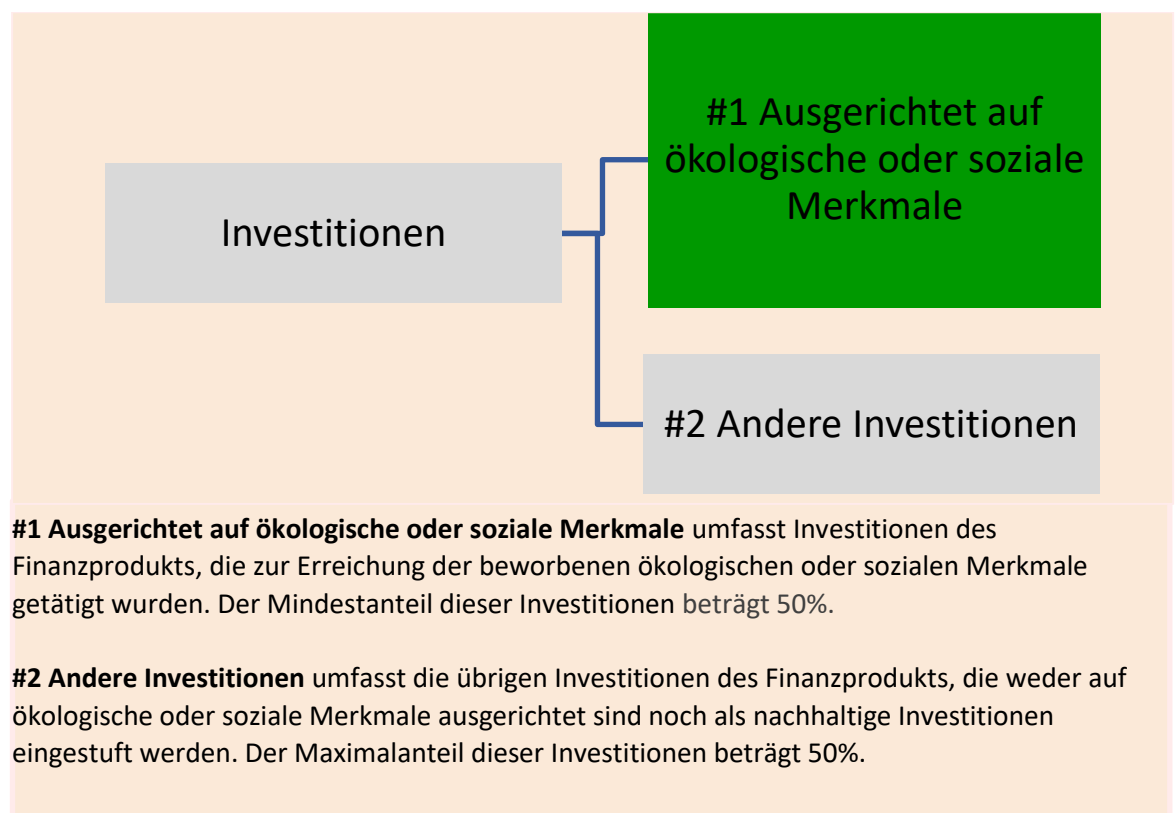


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Für Derivate mit einem zugrundeliegenden Basisinstrument gilt, dass das Basisinstrument sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil #2 "Andere Investitionen" des Vermögens angerechnet.
Für Derivate mit mehreren zugrundeliegenden Basisinstrumenten (z.B. Index, Basket) gilt, dass die dem Derivat zugrundeliegenden Basisinstrumente im Durchschnitt sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil #2 "Andere Investitionen" des Vermögens angerechnet. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁴ investiert?**

☐ Ja,
In fossiles Gas in Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

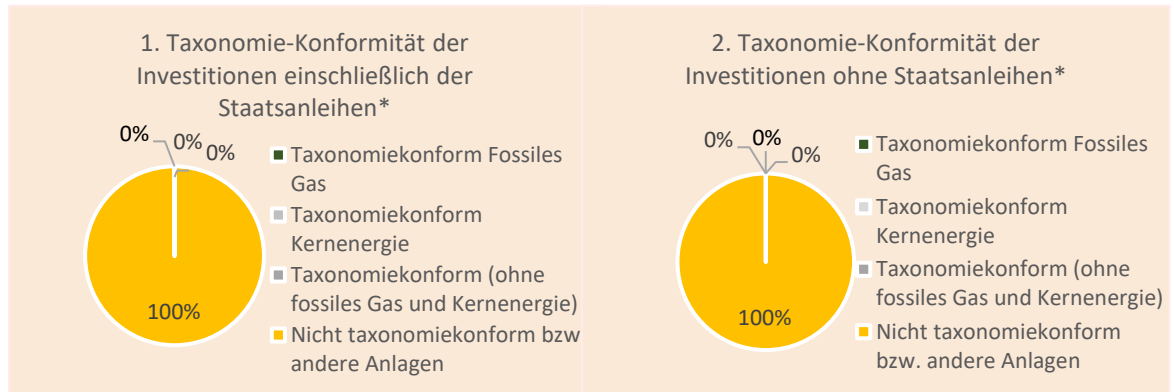
¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

Taxonomiekonform:	0%
Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/ch-en/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>

Anhang III- INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUS DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen der Bellevue Funds (Lux) in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Investoren werden hiermit darüber informiert, dass alle Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, nämlich:

Bellevue Funds (Lux) – Bellevue AI Health
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Asia Pacific Healthcare
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Digital Health
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Diversified Healthcare
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Emerging Markets Healthcare
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Entrepreneur Europe Small
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Entrepreneur Swiss Small & Mid
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Global Income
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Global Macro
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Healthcare Strategy
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Medtech & Services
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Obesity Solutions
Bellevue Funds (Lux) – Bellevue Sustainable Healthcare

Die nachstehenden Informationen beziehen sich daher nur auf diese in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Teilfonds.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland

Zeidler Legal Process Outsourcing Limited

19-22 Lower Baggot Street

Dublin 2

D02 X658

Irland

E-Mail: Facilities_agent@zeidlerlegalservices.com

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds und Anteilklassen werden auf der Internet-Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Im Einklang mit § 298(2) des Kapitalanlagegesetzbuches, werden Investoren in Deutschland per Brief und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.waystone.com über folgende Ereignisse informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Sub-fonds;
- Kündigung der Verwaltung eines Subfonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Subfonds entnommen werden können;
- Verschmelzung von Subfonds; und
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Prospekt und der KID, die Satzung des Bellevue Funds (Lux), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der oben genannten Kontakt- und Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhältlich. Ferner können dort die übrigen im Kapitel 6.4. „Unterlagen zur Einsicht“ dieses Prospektes erwähnten Unterlagen kostenlos eingesehen werden.

DEPOTBANK

CACEIS BANK, LUXEMBOURG BRANCH, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg Grand Duchy of Luxembourg RCS B209310

Die Depotbank kann kontaktiert werden hinsichtlich:

- der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Rücknahmeanträgen sowie sonstige Zahlungen an Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile des OGAW
- der Bereitstellung von Informationen für Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahme- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

BESONDERE RISIKEN DURCH DIE STEUERLICHEN NACHWEISPFlichten FÜR DEUTSCHLAND

Bellevue Funds (Lux) hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlage für die Berechnung der gemeldeten Informationen kann

unterschiedlich interpretiert werden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die deutsche Steuerbehörde jeden Aspekt der von dem Fonds für die Berechnung verwendeten Methode anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
www.bellevue.ch

Tel. +41 44 267 67 00
E-Mail: info@bellevue.ch
